

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

D. W. GASS, D. H. REUTER UND D. A. RITSCHL

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTLICHER PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT MARBURG.

III. Band, 2. Heft.



GOTHA,
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1879.

Aus dem Prospect vom November 1875.

„Die Zeitschrift für Kirchengeschichte **will in erster Linie der streng wissenschaftlichen, methodischen Forschung dienen.** Aus diesem Grunde werden **Untersuchungen** den grössten Teil des Raumes in Anspruch nehmen. Ausserdem aber soll die Zeitschrift noch liefern:

- 1) **Essays.**
- 2) **Kritische Uebersichten** über die Leistungen auf den verschiedenen kirchengeschichtlichen Gebieten, dazu bestimmt, periodisch den Fortschritt der Wissenschaft wie auch die Lücken der Forschung aufzuzeigen und zugleich regelmässige Recensionen einzelner Bücher entbehrlich zu machen.
- 3) **Analekten:** kürzere Mitteilungen über neue handschriftliche und monumentale Funde; bisher ungedruckte Quellenstücke von mässigem Umfange; statistische Nachrichten und dergleichen.

Mit ganz besonderer Sorgfalt wird sich die Zeitschrift anlegen sein lassen, einen lebendigen Austausch mit der allgemeinen Geschichtswissenschaft zu vermitteln. Denn so unzweifelhaft die Kirchen-Geschichte berufen und befähigt ist, der politischen nicht unwesentliche Dienste zu leisten, so gewiss muss sie fort und fort die ungemein dankenswerten Anregungen, welche seit etwa zwei Menschenaltern ihr von letzterer dargeboten werden, sich zu Nutze machen. Dass grade dieser Teil des Programms verwirklicht werden wird, steht um so zuversichtlicher zu hoffen, als neben den hervorragendsten Fachmännern von theologischer Bildung auch eine grössere Anzahl der berufensten Vertreter der politischen Geschichte ihre Mitwirkung zugesagt hat.

Studie über Maximilian's I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510.

Von

Professor **H. Ulmann** in Greifswald.

Am 29. Juni 1510 schrieb Kaiser Maximilian I. in seinem sehr eigentümlichen Französisch, eigenhändig an seine Tochter Margarethe, Gouvernante der Niederlande: „Le maudit preter pape pour nulle chose du monde peult souvrir que nous alions en armes pour notre coron imperial à Rome, accompagné des François; car il creint d'y estre chapitré de nous deos, veu ses grans piechiés et abusions que ly et ses prédécesseurs ont fait et font journelement et aussy aucuns cardinauls lesquels crindont tourtous le reformation, coumbien yl ount tort de nous et sur sela je seré bientost d'opinion de mettre le chose du Toison d'or en pratike“¹⁾. Der Zorn des Kaisers galt der treulosen Politik des Papstes Julius II., der in kühner Schwenkung von der Ende 1508 geschlossenen Liga gegen Venedig zum Bündnis mit letztgenannter Macht gelangt war. Nach längeren, schwierigen Verhandlungen hatte Julius am 24. Februar 1510 den über Venedig verhängten Bann gelöst. Seitdem war sein Bestreben dahin gerichtet gewesen, auch England und das deutsche Reich von Frankreichs Seite zu sich herüberzuziehen. Beides war mislungen. England hatte seine Beziehungen mit Frankreich noch fester geknüpft und auch Maximilian zeigte sich trotz mancher Bedenklichkeiten entschlossen, dem zu Cambray eingeschlagenen Weg auch weiter zu folgen. Auch

1) Le Glay, Correspondance de Maxim. et de Marguerite I, 294.

nach jenem Brief an Margarethe hatte er Angriffe abgeschlagen, welche päpstlicherseits auf seine Vertragstreue gemacht worden waren. Der stolze Priester, der in seinem Wappen die Eiche führte, ward durch dieses doppelte Fehlschlagen nicht beirrt. Fester wie je war er entschlossen, jetzt im Bunde mit Venedig die Franzosen aus Italien zu vertreiben, obwohl auch die Belehnung Ferdinands von Aragon mit Neapel mehr Aussichten als wirksame Unterstützung gewährte und obwohl die teuer erkaufte Hülfe der Eidgenossen diesmal mehr Aehnlichkeit mit einer blossen Demonstration hatte. Wenngleich leidend, raffte sich bekanntlich gerade damals der greise Papst zur energischsten Entfaltung seiner Kraft auf. Ehe es zu dem ausserordentlichen, auch kalt urteilenden Politikern der damaligen Zeit höchst auffälligen Vorgang kam, dass der Oberhirt der Christenheit, voller Ungeduld seine Generale vorwärts zu treiben und zu überwachen, in eigener Person ins Feld zog, war der Krieg gegen ihn auch schon auf einem anderen Gebiete eröffnet worden. König Ludwig XII. von Frankreich, dem die Macht nicht gefehlt hätte, mit Waffengewalt den Papst nach Rom zurückzuwerfen, ja ihm, mit Hülfe der leicht zu gewinnenden Barone, den Aufenthalt auch dort unmöglich zu machen, zog es vor, ihn auf seinem eigentlichen Gebiete zu bekämpfen ¹⁾. Einem nach Tours zusammenberufenen und am 16. September eröffneten französischen Nationalconcil wurde die Frage vorgelegt, ob gewaltsamer Widerstand gegen die päpstlichen Uebergriffe zu rechtfertigen sei. Es liegt nicht in meinem Plan, hier auf die Verhandlungen jener Synode einzugehen. Genug, dass sie dem König die gewünschte Waffe der Obedienzziehung zu Gebote stellte und sogar die Bitte an denselben richtete, den Papst um Berufung eines allgemeinen Concils und Beendigung des Kriegs zu ersuchen. Wollte der Papst das nicht, „qu'il voeulle commetre en France ung Procureur ayant puissance de pouvoir au salut des ames des subjects de Royaume de France“, weil man des Kriegs hal-

1) Brosch, Papst Julius II., S. 208.

ber nur mit Schwierigkeiten zu ihm gelangen könnte. Falls der Papst das Concil nicht wolle, so möge der König gemeinsam mit dem Kaiser und den anderen Fürsten ein solches einberufen ¹⁾).

Es war fast derselbe Moment, in welchem Julius II. bereits in Bologna angelangt war (22. September), nur noch Kampf gegen Frankreich im Sinn, derselbe Moment, in dem sich herausstellte, dass fünf Cardinäle, die Sache des Papstes preisgebend, statt diesem von Rom nach Bologna zu folgen, in das französische Mailand sich begeben hatten. Dass ein Charakter wie Julius II. lieber das Aeusserste ertragen würde, als jetzt noch zurückzuweichen, durfte für sicher gelten. Dass die der Liga getreuen Elemente dem Abfall gegenüber sich um so fester aneinanderzuschliessen das Bedürfnis fühlten, führte zu dem Gedanken einer persönlichen Zusammenkunft des Kaisers mit dem König von Frankreich auf burgundischem Boden. Maximilian hat diesen anfänglich lebhaft erfassten Plan bald wieder fallen lassen, angeblich aus finanziellen und ceremoniellen Rücksichten. Dagegen stand es schon seit Ende Juni fest, dass sein vertrautester und politisch befähigtester Ratgeber, Matthäus Lang, Bischof von Gurk, zur Befestigung des beiderseitigen Einvernehmens sich an den französischen Hof begeben sollte. Derselbe traf auch grade in dem ereignisschweren Augenblick daselbst ein, wo das Interesse Frankreichs auf die in Tours zu fassenden Beschlüsse sich concentrirte ²⁾). Ueber alles, was daselbst sich vorbereitete, hatten die Berichte seines getreuen Andreas da Burgo den Kaiser auf dem Laufenden erhalten; doch ist nicht nachweisbar, dass die Gedanken, welche um Mitte September bei ihm reiften, den Anstoss erhalten haben von Frankreich her. Sehr vieles spricht für einen Ideenaustausch beider Monarchen; dennoch bleibt bis

¹⁾ So berichtet am 1. October Jean Cavlier an Margarethe. (Lettres de Louis XII, II, 46sq.) Jene Beschlüsse nach ihm am Sonnabend, also am 28. September gefasst.

²⁾ Am 25. September war er in Orleans. Le Glay, Négociations dipl. entre la France et l'Autriche I, 359, s. 351 und 361.

auf weiteres die Möglichkeit, dass verwandte Umstände analoge Erscheinungen hervorgerufen haben. —

Maximilian gedachte trotz der päpstlichen Schwenkung keinen seiner Ansprüche an das gehasste Venedig aufzugeben. Hierin lag jetzt und noch lange das hauptsächlichste Hindernis seiner Verständigung mit der mit dem Lagunenstaate ausgesöhnten Curie. Deshalb sandte er in dem Augenblick, in welchem, dem oben angeführten Brief an Margarethe zufolge, er als Ritter des goldnen Vlieses der Kirche gegen ihren obersten Vertreter zu Hülfe zu kommen sich brüstete, einen Agenten nach Bosnien und Adrianopel, um den Grossherrn der Osmanen zum Angriff auf das venetianische Dalmatien aufzufordern ¹⁾. Dem Papst selbst suchte er durch diplomatische Einwirkung die Unterstützung der Eidgenossen abzustricken; hauptsächlich aber wollte auch er den Kampf auf das Gebiet innerkirchlicher Fragen verlegen, wie unter unzweifelhaftem Druck des königlichen Willens eben der französische Klerus.

Maximilian war nicht so geartet, dass ihm die Frage der Reformation ausschliesslich als Kampfmittel erschienen wäre. Wie er überhaupt geistigen Interessen aller Art lebhafter und ausdauernder, als es sonst ihm eigen war, sich hingab, so haben Fragen des Glaubens nicht minder als solche der Kirchenorganisation ihn wiederholt angelegentlich beschäftigt. Wenn in letzter Beziehung neuerdings mit Vorliebe sein bizarr erscheinender Einfall vom Jahre 1511, selbst den Stuhl Petri zu besteigen, die Gelehrten beunruhigt hat, so darf andrerseits an jene Besprechungen erinnert werden, welche der Kaiser über Abstellung kirchlicher Schäden in den Jahren 1503 und 1504 bereits mit zwei so hervorragenden Vorkämpfern einer Besserung wie Geiler von Kaisersberg ²⁾ und

¹⁾ Am 1. Juni 1510. Brosch a. a. O., S. 198 und 347f.; s. 293. Beiläufig hebe ich hervor, dass der Kaiser dasselbe Dalmatien darnach im Lauf eines Jahres erst Ungarn, dann Spanien, dann wieder Ungarn anbietet.

²⁾ L. Dacheux, *Un reformateur catholique . . . Jean Geiler de Kaisersberg* (1876), p. 497. P. von Wiskowatoff, *Jacob Wimpheling*, S. 139. Vgl. Röhrich, *Geschichte der Reformation im Elsass*, S. 69.

Jacob Wimpheling gepflogen hatte. Für seine dogmatischen Liebhabereien sprechen jene acht Fragen über die Notwendigkeit und Natur des Glaubens, über Seligwerdung ausserhalb der christlichen Kirche u. a. m., deren Beantwortung er im Jahre 1508 zu Boppard dem gelehrten Abt Trithem unter der charakteristischen, freilich nicht innegehaltenen Bedingung auflegte, den Beweis auf dem Weg der Natur (d. h. der natürlichen Logik) und nicht des Glaubens zu erbringen ¹⁾. Weiter auf diese und andre ferner zurückliegende Momente einzugehen, ist nicht meine Absicht. Das Gesagte soll nur zeigen, dass innere Ueberzeugung von der Notwendigkeit kirchlicher Reform nicht fehlte, als Maximilian im Sommer 1510 diesen Fragen wieder einmal näher trat, diesmal allerdings in hervorragendem Masse bestimmt durch die politische Gesamtlage. Ich denke, dass grade das letztere durch die neuen Aufklärungen, die ich zu geben in der Lage bin, noch deutlicher werden wird. Im Juni, wie wir im Eingang gesehen, hatte Max über eine Reformation gesprochen, welche der Papst und ein Teil der Cardinäle von ihm und Ludwig XII. befürchteten. Fast zwei Monate, aus denen wir über die Auf- und Abbewegung des kaiserlichen Ideengangs leider nichts erfahren, vergehen, bis aus dem aufblitzenden Gedanken ein fertiger Plan wurde. Musste der Kaiser die Erfahrung machen, dass unter den in seiner Umgebung weilenden Ratgebern keiner der Schwierigkeit einer solchen Aufgabe gewachsen war? Er verfiel, vielleicht angeregt durch seinen Secretär Jacob Spiegel, darauf, dessen Oheim, den ihm längst vertrauten Jacob Wimpheling, mit einem Gutachten über die Frage zu betrauen, wie die Reform anzugreifen sei. Die bisherige Tätigkeit des berühmten Humanisten, welche ich als bekannt voraussetze, lässt diesen hohen Vertrauensbeweis begreiflich erscheinen. Am 18. September 1510 sandte ²⁾ Maximilian, von Ueberlingen aus, den

¹⁾ Joannis Trithemii . . . Liber octo quaestionum ad Maximil. Caesarem (Ausgabe von 1550), Bl. 1ff. S. Hegewisch, Geschichte Maximilian's I., II, 178.

²⁾ Diese Vollmacht und die Mehrzahl der im Folgenden benutzten Actenstücke hat bekanntlich zuerst Spiegel selbst 1520 heraus-

oben genannten Secretär Spiegel an Wimpheling mit der pragmatischen Sanction der französischen Könige und einem nicht näher bezeichneten mündlichen Auftrag, dessen Ausführung von Wimpheling's Tüchtigkeit und Treue erwartet würde. Darauf dass Wimpheling auch unerfordert in solchen Dingen Beweise seines Interesses gegeben, wird die Zuversicht gegründet, dass er sich auch der ihm jetzt zugemuteten Aufgabe nicht versagen würde. Dieser Brief traf den Adressaten in Heidelberg, von wo er sich, vermutlich auf Wunsch des darin beglaubigten Gesandten, nach Strassburg verfügte, um von ihm laut der ihm erteilten Instruction das Nähere zu vernehmen. Diese bisher vermisste Instruction des Kaisers für Spiegel, d. d. Ueberlingen, 18. September 1510, besagt folgendes ¹⁾: Maximilian sei längst entschlossen gewesen, nach Beendigung seiner kriegेरischen Aufgaben zum besten des römischen Reichs und besonders der deutschen Nation gewisse Bestimmungen (sanctiones et instituta) zu erlassen. Da er aber jetzt, insofern immer aus einem Krieg ein anderer erwachse, die Hoffnung verloren habe ruhige Zeiten zu erleben, erscheine es ihm unwürdig, länger zu zögern, um nach dem Beispiel andrer Völker einzurichten provisiones et edicta, damit Deutschland, seit vielen Jahren gewohnt, Gelder und Kräfte nach Rom hinzugeben (spargere), endlich einmal wieder die alte Freiheit erlange und nach heilsamen Regeln und Bestimmungen lebe. Dazu verlange er den Rat Wimpheling's, der in grossen und kleinen Schriften dem Reich und Kaiserhaus Ehre erzeigt und bereits zu dem jetzt erstrebten Ziel die Fürsten eingeladen hätte. Ihn (Max) habe er neulich ermahnt, eine gute Ordnung zu machen, für Eintracht zu sorgen, einen Reichsschatz zu begründen (aerarium commune, quod hactenus

gegeben (s. Wiskowatoff, Wimpheling, S. 180. 184f.) Ueber das Verhältnis dieser Publication zu den Drucken bei Riegger, Goldast, Freher etc., sowie der vollständigeren Abschrift, welche ich aus Spalatin's Nachlass im Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar gefunden habe, bitte ich den „Anhang“ zu vergleichen. Ueber Spiegel vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II, 357.

1) Ernestinisches Gesamt-Archiv in Weimar, s. den Anhang.

privatum extit), die Annaten und sonstigen Erpressungen, die täglich von Rom aus geschähen, aufzuheben. Ihm, dem Kaiser, sage dieser Ratschlag umsomehr zu, als die listigerweise aus Deutschland entführten Summen von der päpstlichen Curie verwendet würden „in nostri odium, contemptum, exterminium“. Das verlangte Gutachten soll noch speciell über drei Fragen Auskunft geben. Erstens über die Kniffe der Curtisanen und die besten Mittel diese unwirksam zu machen; dann über Abstellung der Annaten, eine Aufgabe, für deren Lösung ihm noch besonders die kaiserliche Muncifenz in Aussicht gestellt wird. Endlich soll Spiegel seitens des Kaisers vortragen: „nos cogitare de instituendo nato et perpetuo in Germania legato, ad quem in ipsa Germania querelae et causae ecclesiasticae devolverentur“. Der Kaiser wolle wissen, quo jure diese Einrichtung getroffen werden könnte und welche Rechte dem Legaten zustehen würden (quidue ei de jure debeatur), auch, welche Vorteile Deutschland daraus zu erwarten hätte. Das Schriftstück schliesst mit den Worten: „Melius etenim inducemus, ut causae in patriis nostris ventilentur, quia celerius expedientur et ipsae impensae remanebunt in patriis.“

Es springt zunächst in die Augen, dass es vorzugsweise die politischen Gesichtspunkte sind, welche bestimmend auf Max eingewirkt haben. Ihn erbittert vor allem, dass die Curie aus Deutschlands kirchlichen Einkünften Waffen schmieden darf gegen Deutschlands Herrscher; dann scheint doch die Analogie mit dem, was eben in Frankreich sich vorbereitete, nicht abzuweisen. Nach dem Beispiel fremder Völker will der Kaiser Schutzwehren errichten gegen römische Uebergriffe, zu diesem Behuf wird als Material die französische sanctio pragmatica mit übersandt. Dass ein Exemplar derselben durch einen glücklichen Zufall im kaiserlichen Besitz sich vorgefunden, dürfte schwerlich anzunehmen sein, und wird dem noch unwahrscheinlicher dünken, der Einblick gewonnen hat in den Zustand des kaiserlichen Archivwesens und weiss, wie oft selbst Actenstücke, die der Geschäftsgang in die Kanzlei geführt haben musste, nirgends aufzutreiben waren, wenn die kaiserlichen Räte ihrer be-

durften. Abgesehen von den in der Einleitung erörterten Gesichtspunkten, möchte ich grade auch im Besitz der *sanctio pragmatica* einen tatsächlichen Beleg erkennen für den in dieser Frage zwischen Deutschland und Frankreich stattgehabten Ideenaustausch. Fast komisch wirkt es, wie fern der zu Rat gezogene Humanist Wimpfeling grade diesem Gesichtspunkt der auswärtigen Politik steht. Er übernimmt den Auftrag, bei welchem es ihm offenbar nicht recht geheuer war, hauptsächlich, wie er selbst sagt, um seinem Neffen die kaiserliche Gunst und seiner Vaterstadt Schlettstadt den kaiserlichen Schutz gegen etwaige französische Angriffe zu verdienen. Ihn beschäftigt nur der Gedanke einer Besserung der kirchlichen Zustände, und wenn wir ihn in seinen Ratschlägen sehr vorsichtig, ja auffallend zurückhaltend erfinden, so mag zur Erklärung der Hinweis auf die scheue Sorge dienen, mit der im Jahre 1508 Abt Tritthem seine Rechtgläubigkeit verklausulirt hat ¹⁾, sowie die Erfahrung, dass soeben erst die kirchlichen Wächter der reinen Lehre in Deutschland sich Reuchlin gegenüber recht unsanft in Erinnerung gebracht hatten ²⁾. Am 1. November ist das Begleitschreiben ausgestellt, mit welchem Wimpfeling sein Gutachten an den Kaiser absandte. Welche Bestandteile dasselbe umfasste, habe ich im Anhang anschaulich zu machen versucht. Ich fasse kurz aus allen die Quintessenz der Ansichten unseres Gelehrten zusammen, ohne, was anderwärts zur Genüge geschehen, eine ausführlichere Wiedergabe zu unternehmen. Nur auf seine Beantwortung der letzten, bisher ganz ausser Betracht gebliebenen Frage, die Maximilian's Instruction anregt, ist hier specieller einzugehen.

Die Beschränkung, mit der Wimpfeling in seinem Be-

¹⁾ a. a. O., Blatt 65f. *Authoris protestatio ad Caesarem*.

²⁾ Aus dem Umstand, dass Punkt 3 des Wimpfeling'schen Gutachtens über die Curtisanen des Reuchlin'schen Handels gedenkt, will Wiskowatoff, S. 188, Anm. 1 entnehmen, dass dies Gutachten kein Bestandteil des vom Kaiser 1510 erforderten gewesen sein könne, da der Handel Reuchlin's mit den Dominikanern erst 1511 begonnen hätte. Dieser Irrtum widerlegt sich durch die Darstellung Geiger's, J. Reuchlin, S. 217. 220. 226.

gleitschreiben dem kaiserlichen Wunsch entsprechen zu wollen erklärt, die Klausel nämlich „soweit es mit Gott und ohne Gewissensverletzung möglich ist“, weissagt wenig Gutes. In der Tat hätte man am kaiserlichen Hof von dem alten Gegner kirchlicher Misbräuche wohl mehr erwarten dürfen, als die Wiederholung und speciellere Begründung einer Reihe oft gehörter und bisher tauben Ohren gepredigter Klagen, sowie, was unerfreulicher war, eine mit der dem Manne neuen Verantwortlichkeit seiner Worte gewachsene Enthalt-samkeit in der Meinungsäusserung grade über die ent-scheidenden Fragen. Von der Einführung der pragmatischen Sanction rät Wimpfeling ab: er hält die concordata der deutschen Fürsten bei gewissenhafterer Beobachtung für aus-reichend ¹⁾, sonderbar genug gegenüber dem Inhalt der auch von ihm wieder hervorgesuchten *decem gravamina nationis germanicae*, die grade gegen den fortwährenden Bruch der mit der Curie geschlossenen Concordate in herbster Weise sich auflehnen. Durch und durch eingeweiht zeigt sich der Verfasser weiter in die Schliche der Curtisanen und die zahllosen der Kirche, dem Glauben, der Wissenschaft, Ein-zelnen dadurch zugefügten Schädigungen und Beschimpfungen. Sein Rat beschränkt sich auch hier darauf, den Papst, dessen guter Wille vorausgesetzt wird, anzugehen, einiger-massen Zügel und Mass jenen Unverschämten aufzulegen, ganz ebenso, wie er zur Abstellung der *gravamina*, deren Höhepunkt die Annaten bildeten, auch nichts Besseres vorzu-schlagen weiss, als die Bitte an den heiligen Vater, milder mit seinen „deutschen Söhnen“ zu verfahren. Himmelweit waren doch in diesem Augenblick Max und Wimpfeling auseinander: solche Ratschläge konnten dem Kaiser, der darauf brannte, mit seinen Reformen den Papst empfindlich zu treffen, wenig frommen. Hält es doch obendrein in seiner Angst, dass Max sich zuweit fortreissen lassen möge, der

1) Nur hält er es für zulässig, in Frankreich in Erfahrung zu bringen, welche Gewalt nach dortigem Recht dem Papst bei Ver-leihung kirchlicher Beneficien zustehe, und darnach im römischen Reich ein moderamen eintreten zu lassen.

getreue Eckart für erforderlich, in eindrucksvollster Form zu warnen. Ja keinen Schritt in solcher Sache tun, bis der Kaiser weiss, dass nicht Furcht vor päpstlichen Censuren die drei geistlichen Kurfürsten von seinem Wege scheidet! Auch die Befürchtung, dass die Bettelmönche gegen ihn das Volk erregen möchten, dass der Papst den Kurfürsten die Wahl eines neuen Königs anbefehlen und die benachbarten Nationen gegen die kaiserlichen Erblände aufhetzen könnte, wird dem Monarchen nicht erspart. Aber hören wir erst seine Antwort auf die letzte der kaiserlichen Fragen. Es handelt sich in derselben, wie wir uns erinnern, allgemein genommen um eine ähnliche Massregel, wie die der Bestellung eines nationalen procureur des âmes, welche im gleichen Augenblick der französische Klerus in Tours seinem König vorschlug. Der hauptsächlichste Unterschied ist, dass der französische Klerus wohl eine vorübergehende Einrichtung, dass aber Max mit seinem legatus natus et perpetuus eine dauernde Aenderung des kirchlichen Organismus, eine Art nationaler Selbständigkeit der deutschen Kirche im Sinne hatte. Was hat nun Wimpfeling zu diesem originellsten Gedanken der kaiserlichen Instruction gesagt? Hören wir ihn selbst ¹⁾: „De legato nato et primate seu Patriarcha consulantur jurium periti: licet enim audierim Archiepiscopum Saltzburgensem esse legatum natum Germaniae et archiepiscopum Magdeburgensem esse primate[m] seu patriarcham. Timeo autem summum Pontificem contra nos prescripsisse, quia privilegium per non usum perditur. Incidit mihi quod in glorioso quondam conventu principum in Wormatia legi de hac materia elegantem orationem cujusdam doctoris et nobilis, quem dicebant esse de familia ducum Saxoniae et ons

¹⁾ Ernestinisches Gesamt-Archiv zu Weimar, s. Anhang al. 8. Die Originalität des Gedankens ist natürlich in beschränktem Sinn zu fassen. Die Geschichte insbesondere Deutschlands liess analoge Pläne öfters auftauchen. Man denke nur an den in der Zeit des Kaisers Friedrich I. in Deutschland in unbekanntem Kreisen entstandenen Gedanken, den Erzbischof von Trier zum Haupt einer deutschen Nationalkirche zu machen.

(? unleserliches Wort, vielleicht hat dominus oder eine Abkürzung dafür gestanden), Henricus de Binow ¹⁾ dicebat mihi nomen aut cognomen suum esse Hermannus Grien. credo hodie ejus orationis exemplum inveniri posse apud quendam vicarium summae ecclesiae Spirensis Georgium Reyser de Amberga.“

Also mit einer rein historischen Reminiscenz an Befugnisse der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, die er obendrein selbst für verjährt ²⁾ ansieht, wälzt Wimpheling die unbequeme Entscheidung von sich ab. Einerseits schiebt er dieselbe auf den breiten Rücken arbeitsamer juristischer Räte, andererseits deckt er seinen unrühmlichen Rückzug, indem er auf die ihrer Form wegen ihn einst ansprechende Rede eines vielleicht schon Verstorbenen hinweist, welche er für damals Lebende und mit dem Gang der jüngsten Geschichte Vertraute wohl ausreichend deutlich, soweit seine unbestimmt gewordene Erinnerung reichte, signalisirt. Also nichts als sorgliche Bedenklichkeit und keine Spur des freien Geistes, aus dem allein grosse Entschlüsse geboren werden. Das Urtheil, welches scharfer Feindeswitz später über Hutten sich erlaubte: er belle wohl, aber er beisse nicht, kann es Wimpheling von sich abwehren? Würdigt man den kaiserlichen Plan als Ganzes, erkennt man in ihm ein Product der in allen Klassen der Nation, auch einem Teil

1) Heinrich von Büнау, der Steltzner genannt, ein bekannter Rat Friedrichs des Weisen von Sachsen. S. Friedrichs des Weisen Zeitgeschichte von Spalatin in Spalatin's Histor. Nachlass, herausgegeben von Neudecker und Preller, S. 34 u. a. O.

2) Das ist die Bedeutung von prescribere = französisch prescrire. Zur Sache handelt es sich um Salzburgs Legatenwürde für Noricum und Magdeburgs Primat in Germanien, Ansprüche, die bekanntlich ihren prägnantesten Ausdruck in den bekannten Sessionsstreitigkeiten beider im Fürstencolleg des Reichstags Ende des 15. Jahrhunderts gefunden haben. Vgl. Palm, Ueber den Primat des Erzstiftes Magdeburg (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XVII, S. 260 ff.). Ueber die Entstehung des Magdeburger Primats i. J. 1370 auf Grund einer früher gefälschten päpstlichen Urkunde, s. ebendas. S. 245. Der Magdeburger Titel selbst ward übrigens in Wimpheling's Tagen noch fleissig gebraucht.

der Geistlichkeit vorhandenen und nach Ausdruck ringenden Stimmung und Strömung, so muss man sagen, dass ein grosser Moment Wimpeling kraftlos, der Aufgabe nicht gewachsen, getroffen hat. Wenn je, so musste damals das Project einer Lockerung der kirchlichen Abhängigkeit Deutschlands von Rom durch Bestellung eines legatus perpetuus doch wenigstens discutabel erscheinen. Nichts berechtigt hinter dem Plan Maximilian's mehr, etwa ein Schisma, erkennen zu wollen. Schon die Wahl des Ausdrucks legatus natus et perpetuus beweist es, dass es sich um eine dauernde, organisatorisch festzustellende Uebertragung gewisser von päpstlichen Behörden in Rom geübter und gemisbrauchter Befugnisse auf einen in Deutschland residirenden Stellvertreter, wohl einen deutschen Prälaten, handelte. Wenn bei der ersten Einrichtung vielleicht auch, wie die Dinge lagen, von einer Mitwirkung des Papstes hätte abgesehen werden müssen — so lag in dem Plan nicht notwendig die Lösung einer Nationalkirche aus der Gesamtkirche. Was Luther 1518 zu Augsburg, wie Waltz soeben gezeigt (Histor. Zeitschrift, Neue Folge V, 247), von der reichständischen Opposition in sich aufnahm, die Unterscheidung zwischen der römischen Kirche und der römischen Curie, das hatte jene Opposition auch nicht erst 1518 aus den Fingern gezogen. Besass der Gedanke einer deutschen Legation in perpetuum die von Max ihm zugetraute Kraft, nicht nur Heilung zu spenden, sondern auch die Menschen an diese Art der Heilung glauben zu machen, so hätte sich damals mit der herkömmlichen Zähigkeit der römischen Curie wohl rechnen lassen, so gut wie Friedrich II. für Preussen hinsichtlich seines katholischen Vicars das voraussetzen durfte ¹⁾. Es ist hier nicht der Ort, wenn es überhaupt der Historie ziemte, die günstigen Falls mögliche Perspective zu verfolgen: möglich freilich nur, wenn kluge Energie unverrückt das Ziel im Auge behielt. So dient denn allerdings die wenig verlässliche Denkungsart des

¹⁾ Mommsen, i. d. Preussischen Jahrbüchern XXXIX, 152.

Kaisers, dessen hastiges Springen von einem Plan zum andern leicht einen allzu eifrigen Ratgeber rachsüchtiger Verfolgung gereizter Machthaber preisgeben konnte, Wimpheling zur Entschuldigung. Oder irre ich mich vielleicht? Ist im obigen Citat der Rede des „Hermannus Grien“ vielleicht mehr verborgen, als die Worte zu besagen scheinen? Wird dem Kaiser aus Vorsicht in versteckterer, den Verfasser des Gutachtens weniger compromittirender Weise die Waffe geboten, deren er bedurfte? Nicht so leicht, wie vermutlich den Zeitgenossen Wimpheling's, wird es heute in die eigentliche Bedeutung jenes Citats einzudringen. Dass von dem berühmten Wormser Reichstag von 1495, und nicht etwa von den Tagen von 1497 oder 1509 die Rede sein muss, ergibt schon die Bezeichnung *conventus principum gloriosus*. Aber ein „Hermannus Grien“ war nirgends aufzutreiben. Der Umstand, dass Wimpheling den Namen nur gesprächsweise von dem kurfürstlich sächsischen Rat Heinrich von Bünau erfahren, sowie die Beobachtung, dass seine Erinnerung an die ganze Sache offenbar nicht mehr allzu klar ist, liess die Annahme einer unabsichtlichen Entstellung des Namens zulässig erscheinen. Man darf mit voller Sicherheit behaupten, dass kein anderer gemeint ist, als der in den Jahren 1495—1497 mit Reuchlin im Briefwechsel stehende Johann Wolf von Hermansgrün ¹⁾. Dieser voigtländische Edle hatte, wie wir aus einem Schreiben Reuchlin's erfahren, seine Studien in Rom gemacht unter dem berühmten Pomponius Lätus, hatte dann eine Fahrt unternommen, die ihn bis Palästina führte ²⁾. Dieser Mann nun, der hohe Bildung mit

1) Joannes ex Lupis Hermansgrün schreibt er sich selbst. Entspricht das *ex Lupis* unserm Wolf, oder ist es nur eine dem Klang entsprechende Latinisirung, welche damals die Sitte unter den Humanisten bekanntlich forderte, unseres Lippold = Luppold? S. die folgende Anmerkung.

2) Aus diesem Umstand möchte ich die Identität des gleich vorzuführenden Wormser Redners mit dem voigtländischen Ritter Lippold von Hermansgrün, der 1493 mit dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen zum heiligen Lande zog, annehmen. (Spalatin's Nachlass, herausgegeben von Neudecker und Preller, S. 90, s. 87.) Dafür spricht

Welterfahrung paarte, war 1495 Gesandter des Erzbischofs Ernst von Magdeburg auf dem Wormser Reichstage ¹⁾. Sein Herr war bekanntlich der Bruder Friedrich's des Weisen, so dass ihn Wimpheling's Erinnerung nicht mit Unrecht zur familia ducum Saxoniae rechnete. Reuchlin begrüsst ihn als Magdeburgischen Reichstagsgesandten grade seiner vielseitigen Bildung halber mit fast jubelnder Befriedigung. Nur ein zufälliger Umstand verhinderte es, dass beide sich in Worms, wo auch Reuchlin im Gefolge des neuen Herzogs Eberhard von Württemberg zeitweise sich befand, persönlich nicht näher traten. Dafür correspondirten sie grade während des Reichstages um so eifriger und auch in späterer Zeit, im Jahre 1497, wo Hermansgrün in diplomatischer Eigenschaft sich in Prag aufhielt, hat er des Geistesverwandten in Schwaben brieflich gedacht ²⁾. Die im Jahre 1495 gewechselten Schreiben zeigen Hermansgrün als einen patriotischen Geist, den die Not des Vaterlandes so ergriff, dass er erst durch schmerzliche Erfahrungen inne werden musste, wie andere, weniger hoch denkend, den Reichstag zum Tummelplatz ihrer privaten Abneigungen und egoistischen Bestrebungen machten. Nach heissen, oft vergeblich erscheinenden Bemühungen, konnte er endlich „von schwerster Furcht“ befreit, melden, dass man nun doch nicht ergebnislos auseinandergehen würde. Jetzt erst schrieb er dem Freunde; vorher hatte ihn Ekel, wie er sagt, erfasst, nicht nur über den Wormser Tag etwas zu schreiben, sondern auch nur sich zu erinnern, was in so langer Zeit geschehen

auch die vertraute Stellung, in der wir unseren Hermansgrün sonst Friedrich gegenüber beobachten können. Ueber Pomponius Lätus s. Burckardt, *Cultur der Renaissance*, 3. Aufl., I, 319.

¹⁾ Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften (Frankfurt 1751, I, 125; Reichstagsverzeichnis von 1495). Vom Reichstag ward ihm neben anderen eine Verhandlung mit der Stadt Frankfurt aufgetragen. Datt, *De pace publica*, p. 888 b.

²⁾ *Clarorum virorum epistolae* (Zürich 1558), Bl. 21 ff. Hieraus bei Müller, *Reichstagstheater* unter Max I, 551 ff. und die Reuchlin'schen Briefe bei L. Geiger, *J. Reuchlin's Briefwechsel*. 1875 (Literar. Verein in Stuttgart, Public. 126), S. 43 ff.

sei. Aber ausser den unumgänglichen Notizen über seine Berührung mit Eberhard von Württemberg keine Erwähnung seiner Rolle inmitten der Versammlung, kein Wort über eine von ihm gehaltene Rede. Und doch hat Wimpfeling sein Gedächtnis nicht getäuscht. Unter den Handschriften der Münchener Hofbibliothek befindet sich ¹⁾ unter der Jahreszahl 1497 ein Friedrich von Sachsen gewidmetes „Somnium“ unseres Magdeburgischen Diplomaten, welches eine Rede Kaiser Friedrich's II. an die Reichsstände fingirt. Der Augenschein überzeugte mich sofort, dass die Schrift das Datum 1495 trägt. Die Hersteller des Verzeichnisses sind nur durch die querliegende Fünf irregeleitet worden, welche dem Kenner archivalischer Quellen jener Zeit wohl bekannt ist. Auch der Inhalt ergibt mit Sicherheit dasselbe Jahr. Nun dient diese interessante Denkschrift des Joannes ex Lupis Hermansgrün ausschliesslich dem Zwecke, die deutschen Stände aufzurütteln aus ihrer Traumseligkeit, und sie auf die nach des Verfassers Ueberzeugung dem deutschen Reich tödtliche Gefahr hinzuweisen, welche das Vorgehen Karl's VIII. von Frankreich in Italien mit sich führe. Die Widmung an Friedrich den Weisen ist vom 23. März 1495 und der Inhalt repräsentirt etwa die allgemeine Lage vom Ende Januar 1495: Karl den Achten ausgesöhnt mit dem Papst Alexander VI. und im Begriff sich auf Neapel zu stürzen. Dem Verfasser schwebt die Gefahr vor, dass der Papst „vel metu vel beneficio“ gewonnen, unter irgend einem Vorwand dem Franzosen die Kaiserkrone auf's Haupt setzen und ganz sich der französischen Politik dienstbar machen könnte. Sobald nun, lässt der Verfasser den Kaiser Friedrich II. seinen Deutschen zurufen, diese Voraussetzung sich

1) Cod. lat. 924. Ich bemerke, dass ich durch die Notiz Geiger's (Briefwechsel Reuchlin's, S. 43, Anm. 1), in München befindet sich eine „politische Schrift“ Hermansgrün's, auf obige meinen Studien in mehrfacher Beziehung förderliche Handschrift aufmerksam wurde. Durch die Güte der Münchener Bibliothekverwaltung konnte ich dieselbe hier in Greifswald benutzen. Ich fasse mich über Hermansgrün so kurz, als der Zweck erlaubt, da ich seine Schrift an einem anderen Orte herauszugeben gedenke.

erfüllt: „videte ne ob iniquitatem facti obedientia ad tempus e medio tollenda atque in locum pape patriarcha vobis constituendus erit“. Es wird weiter darauf hingewiesen, wie nötig es im Falle eines solchen Beschlusses sei, den Klerus fest im Zügel zu halten, und nicht minder mit Polen, Böhmen und Ungarn Unterhandlungen anzuknüpfen, um sich über das Vorgehen des Papstes zu beklagen, für welches Deutschland demnächst auf einem allgemeinen Concil Rechenschaft verlangen würde. Ein Bündnis mit jenen Staaten auf bestimmte Zeit wird gefordert, damit nicht der Papst durch Excommunication der Deutschen „simplicitatem barbarorum“ gegen jene in Flammen zu setzen im Stande sei.

Dies in der Kürze der kirchenpolitische Inhalt der im wesentlichen gegen Frankreich gerichteten Arbeit. Obwohl dieselbe in Magdeburg gefertigt und wohl dem weisen Friedrich bei seinem Abgang zum Reichstag oder in Worms selbst überreicht ist, entspringt aus der Natur des Ganzen die Wahrscheinlichkeit, dass sie in der Reichsversammlung selbst auf die eine oder andere Weise zur Kenntnis weiterer Kreise gebracht ist. Da hat sie auch Wimpfeling gelesen ¹⁾ und dem Grundgedanken entsprechend richtig als Rede aufgefasst. Vom Inhalt hatte lediglich der Vorschlag: eventuelle Einsetzung eines deutschen Patriarchen in seinem Gedächtnis gehaftet. Deshalb richtet er des Kaisers Aufmerksamkeit auf dies längst historisch gewordene Actenstück, jedenfalls ohne mit diesem Hinweis seinem generellen Vorschlag Abbruch tun zu wollen, die Rechtskundigen zu befragen. Ohne ihm Unrecht zu tun, darf man jenes Citat als einen blossen Verlegenheitsbehelf bezeichnen. Weil er Maximilian's Fragen nach der Tunlichkeit, Rechtmässigkeit und Competenz eines ständigen Legaten nicht beantworten wollte, nannte er einen Anderen, welcher einstens unter total verschiedenen Verhältnissen (indem letzterer einen Kampf auf Tod und Leben um die Reichskrone mit Frankreich, des Kaisers jetzigem Verbündeten und Gesinnungsgenossen, weisagte) einen ähnlichen Gedanken empfohlen hatte.

¹⁾ „legi“ sagt ja Wimpfeling.

Und der Kaiser? Hat er jene Schrift erst lesen müssen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass daraus für ihn nichts zu holen sei, oder hat er sich gar nicht die Mühe gegeben, eines Exemplars habhaft zu werden? Es lässt sich nur sagen, dass er die empfohlene Lectüre sicher dem gelehrten Ratgeber nicht verdankt haben würde. Mir ist keine publicistische oder überhaupt literarische Leistung jener Zeit bekannt, die mit so schonungsloser, zum Teil nachweislich ungerechter Verachtung das Tun und Lassen Maximilian's kritisirt hätte, als jene fingirte Rede seines erlauchten Vorgängers Friedrich's II.

Auch aus den Massregeln Maximilian's lässt sich keinerlei Anhaltepunkt für die eine oder andere der obigen Möglichkeiten oder selbst für den Eindruck des Wimpheling'schen Gutachtens gewinnen; denn nichts ist von solchen bekannt. Für mich wenigstens unterliegt es keinem Zweifel, dass jenes den Anschein eines kaiserlichen Erlasses annehmende Actenstück, welches in den Drucken der Gravamina dem nicht von Wimpheling (stammenden Appendix vorangeht¹⁾), nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammt. Jede formelle Beglaubigung fehlt. Ohne Zeitangabe (denn die im Riegger'schen Abdruck in Parenthese gesetzte 1510 stammt vom Herausgeber), ohne Ort, denn das „ex Oeniponte“ der Drucke hat die bessere Spalatin'sche Abschrift nicht (s. Anhang 11), bietet es auch sonst keinerlei Merkmale kanzleimässiger Authentie. Da es nun inhaltlich genau den zahmen Winken Wimpheling's entspricht, unter ausdrücklicher Berufung auf die von ihm in den Vordergrund gestellten concordata principum, da es, wie auch die Spalatin'sche Handschrift zeigt, einen integrirenden Bestandteil des Wimpheling'schen Gutachtens bildete, muss man es als Versuch unseres Humanisten betrachten, einen Entwurf der Reform, wie er sich dieselbe ausführbar dachte, dem Kaiser darzubieten. Das Actenstück sollte eine Abhülfe sein der fühlbarsten Schäden in seiner oberrheinischen Nachbarschaft. Mit Maximilian, das wiederhole ich, hat dieser Entwurf nichts zu tun. Der

1) Z. B. Freher-Struve, S. 683.

Kaiser scheint in der Tat rasch von seiner Absicht zurückgekommen zu sein. Es lässt sich zur Zeit noch nicht sagen, ob das Verhalten seines Vertrauensmannes die Zuversicht des Gelingens in ihm erschütterte oder ob beim Empfang des Gutachtens sein Auge bereits ein Bild der politischen Gesamtlage erfasst hatte, dessen Bestandteile sich in ganz anderer Weise zum Ganzen fügten, als sechs bis acht Wochen vorher. Am 17. November 1510, viel früher war ihm das vom ersten desselben Monats datirte Gutachten kaum zugekommen, erneuerten seine Abgesandten zu Blois die Verträge mit Ludwig XII. von Frankreich, auf Grund deren neben Spanien auch der Papst erneut zur Mitwirkung an den vertragsmässigen Zielen aufgefordert wurde: widrigenfalls ward von beiden Potentaten bestimmt die Berufung eines allgemeinen Reformconcils in Aussicht genommen. Der Kaiser lebte und webte in dieser neuen Wendung der Dinge. An demselben 31. December 1510, an dem er die schwere Erkrankung seiner Gemahlin melden musste, schrieb er im geheimen an seine Tochter Margarethe: „Nous sommes en pratique et espoir que le pape se remettra en nostredite lighe et nous fera aussi ayde et assistance“ (Le Glay, Correspondance I, 363). Schon am 7. December wusste man am französischen Hof in Blois, dass der Kaiser eifrig mit dem Papst verhandle (Le Glay, Négociations I, 372). Wo blieb da die bescheidene Hoffnung einer Kirchenreform im nationalen Sinn? Weder die zu erneuernde Freundschaft mit Julius II. noch andernfalls das allgemeine Concil konnten einer solchen frommen. Wie rasch Maximilian völlig abkam von der Idee eines Nationallegaten, als Haupt der deutschen Kirche, zeigt neben anderem recht schlagend der Einfall des folgenden Jahres, die päpstliche Tiara, das Symbol der geistlichen Weltherrschaft, sich selbst aufs Haupt setzen zu lassen.

A n h a n g.

Jenes im September 1510 seitens des Kaisers von Wimpheling erforderte Gutachten, welches seiner Natur gemäss vorerst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sein konnte, hat nicht uninteressante Schicksale gehabt, und ist bisher nicht einmal vollständig bekannt gewesen. In den nächsten Jahren hat sich Wimpheling nicht ohne Stolz seiner Arbeit erinnert. Noch in dem Lebensabriss, den er in seiner *Expurgatio contra detractores* im November 1512 zusammengestellt hat, spricht er von dem kaiserlicherseits ihm gewordenen Befehl, Heidelberg zu verlassen „[ut] negotium quod olim ad Dei gloriam Germaniaeque decus in lucem prodibit, ex voto Caesar. Majest. absolvam“¹⁾. Diese hoffnungsfreudige Stimmung hat nicht allzu lange vorgehalten. Wenigstens musste der mehrgenannte Neffe Jacob Spiegel das Manuscript vor dem eigenen Verfasser retten, der es den Flammen opfern wollte, nach der sicherlich richtigen Vermutung Wiskowatoff's (S. 184) aus Abneigung gegen die über seine Ueberzeugungen hinausgehende Richtung, welche inzwischen die reformatorische Bewegung eingeschlagen hatte. Dagegen sind die weiteren Schlüsse Wiskowatoff's, die er ebendasselbst aus dem Widerstreit zwischen Onkel und Neffen zieht, hinsichtlich der Composition des Ganzen nicht zutreffend. Fast alle die Stücke, die, als bei anderer Gelegenheit von Wimpheling gefertigt, von Wiskowatoff nicht als zu jenem Gutachten gehörig betrachtet werden, sind dessen Bestandteile gewesen, ebenso freilich die von Spiegel ausgelassenen *avisamenta*. Der Kürze wegen verweise ich zum Beweis auf das unten zu gebende Schema der weimarischen Handschrift. Ausser der Spiegel'schen Ausgabe²⁾ kommen für unsere Kenntnis bisher eine teilweise Abschrift des Ulrich Zasius³⁾ in Betracht, sowie die von Wiskowatoff als besondere Schrift Wimpheling's angesehenen *Gravamina nationis germanicae*⁴⁾. Daraus finden sich dann die Acten zerstückt und

1) Riegger: *Amoenitates liter.* Friburg. III, 426.

2) *Medulla pragmaticae sanctionis und astutiae Curtisanorum.*

3) *Avisamenta ad Caes. Maj.*

4) Auch bei Riegger, *Amoen. lit.* Frib. als zwei besondere Schriften unter No. 85 und 86 aufgezählt. Mit Recht rügt übrigens Wiskowatoff S. 195 die herkömmliche, noch von Strauss geteilte Ansicht, dass der bekannte Druck der *Gravamina* aus dem Jahre 1518 stamme. Das im alten Druck, sowie in den Ausgaben z. B. Freher-Struve II, 684 stehende 1518 bezeichnet nur den Reichstag von Augsburg, auf dem Bischof Erhard von Lüttich eine daselbst citirte Eingabe gemacht. Auf den Druck selbst bezieht sich nur der Schlussvermerk: *Ad incrementum Germaniae et dei gloriam, Selestadii impressum in officina Schüreriana.* (Exemplar in meinem Besitz.)

nirgends vollständig gedruckt bei Riegger a. a. O. III, 483 ff.; Goldast: Constitut. imper. II, 123; Fröher-Struve: Script. rer. Germ. II, 677; auch bei Georgii: Imperatorum imperii-que principum ac procerum totiusque nationis Germanicae Gravamina advers. sedem Romanam, p. 272 sq. Die ganze Frage nun nach der Zusammensetzung dieses Gutachtens und der Zusammengehörigkeit seiner Teile wird eine andere durch Auffindung einer vollständigen Abschrift des gesammten Schriftwechsels. Ich fand dasselbe im Ernest. Gesamt-Archiv zu Weimar: Reg. O. p. 75 FF. 3. Es ist ein kleines Heft aus Spalatin's Nachlass. Es enthält ausser den sonst bekannten Stücken die bisher vermisste kaiserliche Instruction und die Antwort Wimpheling's auf die wichtigste der in derselben gestellten Fragen. Hier ein Schema:

1) Credenz für Spiegel: Ueberlingen, 10. September 1510 (gedruckt mit dem Datum des 18. September).

2) Instruction für denselben: Ueberlingen, 18. September 1510. S. den Inhalt derselben oben. Ich wiederhole hier nur, dass Max in derselben ausser über die pragmatische Sanction ausdrücklich Wimpheling's Meinung verlangt über:

a) die Kniffe der Curtisanen.

b) Abstellung der Annaten.

c) Einsetzung eines legatus natus et perpetuus.

3) Wimpheling's Antwort auf das kaiserliche Schreiben, Strassburg, 1. November 1510 (gedruckt).

4) Die bekannten Stücke über die pragmatische Sanction und die Annaten bis zu den Worten: Haec quoad pragmaticam sanctionem.

5) Additio ex Platina (gedruckt).

6) De actionibus et astutiis Curtisanorum (gedruckt, doch mit manchen kleinen Abweichungen des Riegger'schen Textes).

7) Unmittelbar an die Schlussworte des vorangehenden Abschnittes schliessen sich: Gravamina nationis Germanicae et sacri Rom. Imp. decem; remedia contra gravamina; remedium pro civitatibus imperii; avisamenta ad Caesaream Majestatem; conclusio et exhortatio, nur mit kleinen stilistischen Abweichungen von den Drucken ¹⁾.

8) Folgt nach kleinem Absatz die in der obigen Darstellung mitgeteilte Antwort Wimpheling's: De legato nato et primato — Georgius Reyser de Amberg.

9) Epistola Pauli Malleoli archipresbyt. Andelotensis . . . Ex Andelo kalend. Decembris 1511. (Derselbe Brief der bis-

¹⁾ Nur vermisst man in der conclusio den Satz: et jus patronatus — ordinariis mensibus conservet.

her in den Drucken unter dem Namen eines R. Raesteriscus steht, auch ohne Ortsnamen im Datum.)

10) Seren. Rom. Caes. Maximiliano Jac. Wymph. Selesta-diensis sacrae paginae licentiatus. Wie in den Drucken, wo der Correspondent aber nur durch Jacobus Regius familiaris angedeutet ist ¹⁾).

11) Maximil. imp. von Summum eccles. pastorem — poenam accepturus. Wie in den Drucken, doch ohne das: Ex Oeniponte am Schluss und ohne das allein von Riegger in Parenthese gesetzte 1510.

Damit schliesst die Handschrift, also ohne die im Appendix enthaltenen Wiederholungen und ohne die Erwähnung der erst 1518 von Eberhard von Lüttich gemachten Eingabe an den Reichstag.

1) Georgii a. a. O. macht S. 272 daraus einen eigenen J. Regius.

Zwingli und Landgraf Philipp.

Von

Dr. Max Lenz in Marburg.

III.

Ungesäumt gingen die Schweizer nach der Heimkehr daran, was mit dem Landgrafen verabredet war, ins Werk zu setzen.

Es galt jetzt Bern, das in Marburg weder durch Theologen noch Ratsherren vertreten gewesen war, zu gewinnen ¹⁾.

Ende October trat, von Basel berufen, zu Aarau ein Bürgertag der drei Städte Zürich, Bern und Basel zusammen ²⁾. Auf der Tagesordnung stand zunächst das Burg-

¹⁾ Am 24. Oct. schrieben die Züricher Geheimen an Bern über den Erfolg der Vergleichsverhandlungen. Eidgen. Absch. S. 417 f. Der ausführliche Bericht ist eine neue Quelle zu der Geschichte des Marburger Gesprächs und um so wertvoller, als er direct auf Zwingli zurückgeführt werden kann: „... als es aber ein betrettener rat uff Martin Luthers syten was, dann sy darvor zuo Wittemberg etlich tag darüber beratschlaget und einmündig ze blyben bedacht und verfasst, wudent sy sich (spricht M. Huldrych) als ein al im gras und fielent von einer meinung in die anderen, also was sy erst geredt, gerad wider im fuossstapfen sich sölichs nit geredt haben verlougetend“ (in dem ersten Gespräch, Freitag, den 1. October, wo Zwingli mit Melanchthon, Luther mit Oekolampad, je zwei in einem besondern Zimmer, disputirten).

²⁾ Der Abschied vom 31. October. Eidgen. Absch., Nr. 212, S. 416. Ueber den Aarauer Tag berichtet Zwingli dem Landgrafen in dem Briefe vom 2. November (Opp. 667). Das „gemeine Mandat“ der 13 Orte gegen Schimpf- und Schmähreden, auf das er hier hin-

recht mit Strassburg, über das schon im Sommer eifrig verhandelt war. Man wollte hierin zum Abschluss kommen, bevor die Verhandlungen über Hessen aufgenommen würden. Dennoch schien es geraten, auch diese Sache bei Zeiten „anzuzetteln“ und nichts zu versäumen, „weil das der ganzen deutschen Nation zu Trost dienen möge“. Daher wurden die Berner Gesandten in das Geheimnis gezogen. Die von Zürich — es waren der Bürgermeister Diethelm Röst und Zwingli's Reisegefährte Ulrich Funk — teilten ihnen zuerst die Anschläge mit, die „aus der rechten Kunstammer“ herrührten und mit den „allerheimlichsten Heimlichkeiten, mit den allersubtilsten Geschwindigkeiten“ erworben wären; darauf die Marburger Bündnisartikel; dann legten sie ihnen die Motive dar, die den Vertrag wünschenswert machten: die Verpflichtung, „biderben Christenleuten, welche anderswo um der Wahrheit willen vergewaltigt oder unterdrückt werden“, zuhülfe zu kommen, die eigene Gefahr, wenn der Kaiser mit einem mächtigen Heere in Deutschland einfallen, sich am Rheine in der Mitte seiner Bischöfe, Pfaffen und aller seiner Anhänger lagern und von hier aus eine Stadt nach der andern bezwingen würde, die Intrigen und Werbungen der Feinde in Oberdeutschland, ihre Spiegelfehrtrei mit den Türkenrüstungen, und die Sicherung von den Alpen bis an das Meer, die aus dem Bündnisse mit Hessen erwachsen müsse¹⁾.

Für die venetianische Unterhandlung hatte der Land-

weist, ward auf dem Tage zu Baden (5. October f.) beschlossen. Eidgen. Absch., Nr. 199 z (S. 392, gedr. S. 395). Es ist das sogenannte „allgemeine Landesverbot“, das als gedrucktes Plakat am 15. October 1529 ausging. Ein Abdruck schon bei Bullinger, Ref-Gesch., Bd. II, S. 216 (vgl. Eidgen. Absch. S. 397). — Gegen die Reisläuferei nach Venedig, die Zwingli ebenfalls erwähnt, richtet sich ein Paragraph des Abschiedes von Frauenfeld 1529, 28. October f. Eidgen. Absch. Nr. 209, b (S. 406).

1) Eidgen. Absch. S. 419 f. Hier an der Spitze der Ratschlag „aus der rechten Kunstammer“. Die ganze Instruction atmet un widersprechlich Zwingli's Geist. Sie ist die Ausführung der Gedanken, die er in Strassburg gefasst und in Marburg mit dem Landgrafen durchsprochen hat.

graf Zwingli noch keine Vollmacht gegeben. Trotzdem brachte dieser in Philipp's Namen auch jenen Handel in Fluss. In der Instruction ist es der letzte Artikel: „Es will ouch herren Landgrafen und uns für guot und fast nutzlich ansehen, unser praktik und kundschaft by den Venedigern in unser aller gemeinem kosten ze machen und uns ein geltli daran nit beduren ze lassen, damit die Venediger sich des Keisers zuo erwerben dest handlicher, wir allweg siner anschlügen vergwisst und, by guoter zyt uns wissen darnach ze richten, gewarnet wurdint.“¹⁾

Doch sollten sich die Dinge nicht so rasch entwickeln als Zwingli und seine Freunde gehofft hatten. Die Berner liessen sich weder durch die Gefahren noch durch die Hoffnungen, die ihnen die Züricher vorhielten, aus ihrer Zurückhaltung aufschrecken. Die hessischen Vorschläge nahmen sie zur Berichterstattung an ihre Geheimen entgegen; weiter sollte dieser Handel überhaupt noch nicht ausgebracht werden. Auch die Sendung nach Venedig kam in den Abschied. Die Hauptaufgabe des Tages ward aber nicht gelöst. Die Berner Stadtherren hatten das Strassburger Burgrecht noch gar nicht ihren Gemeinden in Stadt und Land vorgelegt, deren Billigung sie sich vorbehalten. So musste ein neuer Tag angesagt werden. Die Verhandlungen haben sich noch wochenlang hingezogen. Erst Ende December kam man in Basel nach zwölf tägiger Beratung zum Ziele. Am 1. Januar traf hier von Strassburg die Einwilligung in die Bedingungen ein, welche für die Aufnahme der Stadt in das Burgrecht aufgestellt waren. Am nächsten Tage reisten die Boten rheinabwärts, um in der neuen Bürgerstadt selbst ihr Burgrecht zu beschwören²⁾.

¹⁾ Eidgen. Absch. S. 421. In dem Brief vom 2. November (Opp. 667) spricht er darüber so: „Ob mir (so zu lesen st. wir) üwer gnaden den credenz nit geben, hab ich dennocht angezeigt, was der Venediger halb by uns geredt wardt. Hoff, werde einen furgang haben.“ Kein Wort der Erklärung oder Entschuldigung wegen der Uebertretung! Man sieht, wie berechtigt Zwingli zu der Aeusserung über den Landgrafen gegen die französischen Gesandten war: „Apud illum possumus fere quicquid volumus“ (Opp. 418; s. o. S. 47).

²⁾ Eine ganze Reihe Acten über die Verhandlungen von Aarau

Auch die Verhandlungen über das Hohentwieler Burgrecht waren wieder aufgenommen. Von Ulrich's Seite führte sie jetzt Eberhard von Reischach; der Kanzler Johann von Fuchsstein hielt sich um Strassburg im Elsass auf. Es ward im November ein Tag der beiden beteiligten Städte abgehalten, aber auch hier fanden sich Bedenken und Schwierigkeiten, die den Abschluss verzögerten. Sie zu heben, war jedenfalls Jacob Grems bestimmt, den Herzog Ulrich am 27. December aus Cassel mit einer Vollmacht an Zwingli absandte. Die Verhandlungen wurden danach parallel mit denen über das hessische Burgrecht geführt und lassen sich bis in den April des nächsten Jahres verfolgen, ohne dass man damit einen rechten Abschluss erreicht hätte. Wie sie geendigt, lässt das vorliegende Material nicht mehr erkennen ¹⁾.

Während die Versammlung in Basel tagte, finden wir einen andern Züricher Diplomaten in Venedig. Es war der junge Professor Collinus, Rudolf Ambüchel, der theologische Beirat Zwingli's in Marburg und einer der Vertrautesten seiner Gedanken. Daheim docirte er die griechische Sprache, jetzt stand er vor den „Geheimen“ der Lagunenstadt, um sie zum Eintritt in das evangelische Bündnis einzuladen. Wie die Aufnahme Venedigs in sein Bündnis, vielleicht selbst in das Burgrecht, Zwingli's erster und eigenster Gedanke war, so gehen die wenigen Actenstücke, die erhalten sind, auch direct auf ihn zurück. Der Entwurf der Vollmacht, den Collinus im Namen des Züricher Geheimen Rats mitnahm, liegt uns vor; er ist ganz von Zwingli's Hand. Collinus hat die Rede aufgezeichnet, die er vor dem venetianischen Senat gehalten hatte; auch sie lehrt uns, dass der Schüler nur die Worte wiederholt hat, die ihm der Meister

bis Basel s. Eidgen. Absch. Nr. 240 (S. 475 ff.). Sehr dringend und sehr erregt über die egoistische Zurückhaltung der Schweizer lauten die Briefe der Strassburger Freunde an Zwingli vom 14. und 15. December (Opp. 382 ff.). Am 24. d. M. beglückwünscht Bucer Zwingli aber schon zu dem Erfolge (Opp. 385).

¹⁾ S. Zw. Ph. 2. Nov. 1529 und die folgenden Briefe alle. Eidgen. Absch. S. 426 ff. 564 (Note f.). 570 ff.

in den Mund gelegt hat. Wir kennen diese Gedanken; es sind keine andern, als die Zwingli seit den Tagen in Strassburg unermüdlich wiederholt hat: Die Freiheit der „beiden löblichen Commünen Venedig und der Eidgenossenschaft“ ist in Gefahr, durch den Kaiser, der, wie seine Vorfahren, die Monarchie errichten will, unterdrückt zu werden, daher müssen beide sich zum Bunde zusammentun; so schrieb Zwingli am 12., und so sprach Collinus am 28. December im venetianischen Senat ¹⁾.

Wir erraten die Empfindung, welche die politischen Phantasien des deutschen Professors in den stolzen und klugen Herren von Venedig hervorrufen mussten. Aber ihm selbst ihren Spott über eine Allianz mit seinem Bauernvolk zum besten der allgemeinen Weltfreiheit ins Gesicht zu sagen, dazu waren die stolzen Herren doch wieder zu klug. Sie erkundigten sich sehr genau nach den Städten, die in dem christlichen Burgrecht wären, welche Orte sich feindlich, welche sich neutral hielten, und der Kanzler schrieb die

1) Die Vollmacht Eidgen. Absch. S. 489. Der Eingang: „*Consul et probuleutae senatus populique Tigurini.*“ Nach einer Erinnerung an die Freundschaft Venedigs gegen Zürich: „*Hinc fit, ut cum res humanae hoc nostro saeculo mire habeant ac varie jactentur, vestrae reipublicae ac boni status perinde ac nostrarum rerum cura nos tangat. Experti enim sumus quam invisita sit regibus ac tyrannis populorum ac urbium libertas*“ u. s. w. Die „Handlung vor dem Herzog und Rat zuo Venedig, am 28. tag Decembris 1530“ s. Eidgen. Absch. S. 487 f. Aus der Rede Ambühel's: „... Und die wyl diser Keiser mächtiger ist an lüt und guot denn vil siner vorderen, dorzuo er jez kurzlich uss siner gewonlicher residenz Hispanien in Italiam mit heres kraft gezogen ist, on zwifel understande, die selbigen Italiam under sich ze bringen, dann er sy vorhar lange zyt mit schweren kriegien beschwert und verhergt hat, dorum ist zuo besorgen, solche sine zuokunft oder gegenwirtikeit möchte mit der zyt dem loblichen regiment von Venedig zuo nachteil, schaden und krieg dienen und desglychen ouch hernach in mittler zyt dem loblichen regiment und commun der Eidgnoschaft; dann die zwei loblichen commune Venedig und Eidgnoschaft von altem har allzyt für andre lüt und lande von den Keiseren vil hasses und anrennens erlitten hand; dann die Keiser begerent monarchiam; so sind dise zwei commune byspil der ganzen welt, lobliche fryheit und gemein burgerliche recht zuo erhalten und beschirmen“ u. s. w., die eigenhändige Aufzeichnung des Gesandten.

Namen auf¹⁾. Der Doge — „ihre Majestät“, wie ihn Collinus anredete, der in den Regeln seiner griechischen Grammatik beschlagener sein mochte als in denen des venetianischen Ceremoniels — antwortete sehr höflich und verbindlich, versprach alles Beste, „in allen Gefärden und Nöten helfen zu wollen, mit Leib und Gut, mit Kriegersleuten, mit Proviant, mit Gut und Geld“. Als ihn dann aber der akademische Diplomat über die tyrannischen Absichten des Kaisers aushorchen wollte, wusste seine Seele von nichts Argem. Im Gegenteil, der Kaiser habe mit ihnen soeben Frieden geschlossen und in dem Vertrage ausdrücklich erklärt, er wolle Frieden machen in der ganzen Christenheit unter allen Fürsten und Herren, Landen und Leuten.

Was war das Ende dieser Mission? Statt der Bündnisurkunde brachte der Professor seinen Herren ein Trinkgeld heim²⁾.

Herzog Ulrich hatte Recht, wenn er den 14. Februar an Zwingli schrieb, „die Handlung mit den Venedigern sei ubel veracht worden“³⁾. Indes, wie die Dinge lagen, konnte Collinus kaum eine andere Antwort erwarten. Fünf Tage vor seiner Audienz, am 23. December, hatten sich die Venezianer dem allgemeinen Frieden mit dem Kaiser angeschlossen. Aus Feinden waren sie dadurch Verbündete Karl's geworden. Die Vorschläge Zwingli's waren zu spät gekommen; wenn sie etwas früher gebracht wären, hatte man in Venedig geäußert, würde der Friede schwerlich geschlossen sein. Schlimmer aber war, was daraus folgte. Ambüchel hatte seine Anerbietungen als ein tiefes Geheimnis

1) Merkwürdig aber war die Aufnahme der Credenz: „Die Credenz konnt man weder lesen noch verstan; dann sy ganz und gar falsch und zum aller verkertisten geschriben was; doch gab ich sy zuo verstan, dass sy zefriden warent.“

2) „Darnach muosst ich nemen von dem Herzogen XXV kronen, welche ich genomen hab von im mit der erlüterung, dass ichs meinen Herren wöllt überantworten.“ Ehrengeschenke an fremde Gesandte waren allerdings in Venedig Sitte, aber 25 Kronen sind dafür ein bisschen wenig.

3) Opp. 412.

vorgetragen; ängstlich und dringend hatte er um die Wahrung desselben gebeten. In dem Interesse der Herren von Venedig lag aber eben die Geheimhaltung nicht. Welch eine gute Gelegenheit für sie, ihre Friedfertigkeit vor dem Kaiser und aller Welt zu documentiren! Bald war denn auch der Handel diesseits und jenseits der Alpen ruchbar. Im April sprach man davon schon in Speier, am badischen Hofe, in Strassburg. Und Zwingli hatte den Aerger, sich das Geheimnis von seinem dortigen Freunde Capito, der nicht eingeweiht war, mit allen Einzelheiten berichten lassen zu müssen ¹⁾.

Indes solche Miserfolge vermochten nicht, seinen Eifer und seine Hoffnungen abzukühlen. Er tröstete sich mit den guten Versprechungen und dem Gerede der Venetianer, dass Collinus mit seinen Anträgen leider nur zu spät gekommen sei, und fuhr fort, auch diesen Factor in seine politischen Combinationen hineinzuziehen. Sein Gesandter hatte in Venedig einen Hauptmann gesprochen, der um die Anschläge Karl's zu wissen vorgab und Mitteilungen machte, die Zwingli's Befürchtungen völlig entsprachen. Es sei die Absicht des Kaisers, alle Stände des Reiches, Freunde und Feinde, gegen einander zu verhetzen, um dann, wenn alles in Verwirrung, mit Heeresmacht zu erscheinen, den Friedensvermittler zu spielen, mit guten, aber falschen Worten die Herren und Stände zu betören. Denn er sei partiisch, wolle in allem nur das Papsttum, besonders aber die eigene Macht aufrichten. Der Castellan von Musso solle auf die Graubündner, die Bischöfe von Constanz und Strassburg und der Abt von S. Gallen auf ihre Städte, die fünf Orte auf Zürich gehetzt werden. Herzog Georg von Sachsen werde seinen Vetter überfallen, dessen Kurhut ihm dafür bestimmt sei; gegen den hessischen Landgrafen würden die Bischöfe am Rhein angestiftet werden. So hoffe Karl alle Stände des

¹⁾ Cap. Zw., 22. April 1530 (Opp. 445): „Sic opinor, Venetisuum commodum aliorum incommodo et perfidiam adversus Caesarem fidem videri volunt, dum parum ex fide et sinceritate simpliciter agentibus occurrant.“ Solche Indiscretionen gehörten zu den beliebtesten Praktiken damaliger Diplomatie.

Reiches gegen einander zu verwirren und schliesslich unter sich zu bringen.

Der Hauptmann hatte aber dem Gesandten auch die Gegenstösse angedeutet, durch die man die feindlichen Absichten des Kaisers pariren könnte. In einem Memorial von Zwingli's Hand, das neben einem Resumé über die Gesandtschaft Ambühel's jene Mitteilungen enthält ¹⁾, lesen wir zum Schluss: „Dem Keiser den anschlag ze brechen wäre guot, dass man im Tirol ynnäme (also rat der gedacht hoptman); müesste er den zuog zuo siner not bruchen. Das vermeint gedachter hoptman ze tuon mit gottes hilf mit 8000 tütscher Knechten, mit der Venediger gschütz und pferd, und die Pündt ouch einsmals ynfallen. Darzuo wurd ouch Herzog von Wirtemberg helfen, so er einen zug in sin land ze tuon fürnäme.“ Das sind die Gedanken, auf die der Landgraf am 14. Februar antwortet: „Bedanke mich der neuen Zeitung. Wie Ihr mir aber schreibet, betreffend dass die Venediger mit Tirol aufzubringen seien, auch daneben schreibet, belangend zu handeln in des *Herzogs von Würtemberg* Sache, wann die Blümlein hervorstehen (stechen?), wär wol eine gute Meinung, wenn man wüsste, was endlich und gewisslich die *Venetianer* und auch *Zürich*, *Bern* und *Basel* dabei thun wollten, denn wahrlich, ich wollte gern allen Fleiss und Kosten thun zu meinem Theil, wenn ich auch sonst Vertröstung, die gewiss wäre, hätte, wiewol etwas Hoffnung hie auch vor Augen.“ ²⁾

Damit ist uns der Inhalt der Briefe an Landgraf Philipp und Herzog Ulrich bekannt, die wir vorhin an dieser Stelle vermissten: es waren der Bericht über die venetianische Unterhandlung und die Zeitungen und Vorschläge des Hauptmanns. Wir wissen, dass Zwingli längst die gleichen Gedanken bewegten; hier aber wurden sie ihm von fremder Seite entgegengetragen, und um so eifriger gedachte er nun sie zu verfolgen. So machte er alsbald dem Land-

1) Eidgen. Absch. S. 489. Ueberschrift: „Was von Venedig kommen in summa.“

2) Opp. 534.

grafen den Vorschlag, „wenn die Blümlein hervorstächen“, das grosse Unternehmen zu wagen, und wie gerne dieser darauf einzugehen bereit war, zeigt seine Antwort. Indes machte er doch mit Recht auf die notwendigen Vorbedingungen aufmerksam: erst Gewissheit darüber zu haben, was von Venedig, und wenn nicht von Bern und Basel, so doch von Zürich und den Grauen Bünden zu erwarten sei. Zwingli möge ihm darüber seine Meinung schreiben. Vor allem müsse aber die marburgische Handlung, sein Burgrecht, zum Abschluss kommen. Er knüpfte daran den Vorschlag, den König von Dänemark in das Burgrecht einzuschliessen, „dann er ist gut evangelisch und kann viel nuzen sein“. Es sei nämlich Kundschaft gekommen, dass man ihn überziehen wolle: „Wäre wol gut, so mit *dem König von Dänemark* angefangen, dass denn droben etwas angefangen würde, auf dass dieser desto besser Luft hätte.“

Wirklich hat Philipp in denselben Tagen einen Brief an den König von Dänemark gerichtet, der ihm die drohenden Gefahren kundtun und eine nähere Verbindung anbahnen sollte. Diesen fand ich noch nicht, die Antwort König Friedrich's aber, aus Gottorp vom 25. Februar, bewahrt im Original das Marburger Archiv. Nach dem, was Philipp über sie in dem nächsten Brief an Zwingli, den 10. März, schrieb, scheint sie ihn recht erbaut zu haben. „Wollte Gott“, heisst es da, „dass *der Kurfürst von Sachsen des Königs von Dänemark* Sinn und Herz hätte.“ Jedoch gesteht er ein, dass aus der Sache, die gegen den König „vorhanden gewesen“, diesmal nichts geworden sei ¹⁾. Und lesen wir die Antwort König Friedrich's selbst, so müssen wir bekennen, dass sie nicht viel günstiger lautete als die des Dogen an Collinus. Der Landgraf hatte ihm von den Knechten geschrieben, die sich um Arnhem sammelten, mehrere Tausend stark; dass Severyn Norby beim Kaiser wäre und zwei Schiffe zur Expedition gerüstet würden;

1) Opp. 427. Am Tage vorher hatte der Landgraf den Brief vom 25. Februar erwidert. Concept im Marb. A.; kurz und ohne neue Anträge: er bittet um Kundschaft und verspricht dasselbe.

dass Graf Felix von Werdenberg um Strassburg ein Heer von 4- bis 5000 Knechten zusammenbringe. Der König dankt ihm nun für seinen Fleiss und sein freundliches Erbieten, kann aber melden, dass der Knechte im Geldrischen nicht mehr als 1200 seien, da die übrigen sich verlaufen haben; die 2 Schiffe aber können nicht viel schaffen. Zum Schluss verspricht er allerdings Hülfe, falls der Landgraf überzogen werde, und hofft von diesem das Gleiche. Das war ganz dieselbe Antwort, die Collinus in Venedig erhalten hatte. Nun mag wohl König Friedrich die seine ehrlicher gemeint haben als der Doge von Venedig; aber in dem Weltbunde, den Philipp und Zwingli zusammenbringen wollten, konnte auch er offenbar keine Stelle finden.

In denselben Wochen erfüllten die Sele Zwingli's aber noch weit verwegene Gedanken.

Von allen Seiten kamen damals die beängstigenden Nachrichten zusammen. Italien lag dem Kaiser zu Füssen; nur Florenz leistete ihm noch Widerstand. Mit dem Papst war er im engsten Bunde; am 24. Februar krönte ihn dieser in Bologna mit der Krone des römischen Reiches: entsprach das nicht alles aufs genaueste den Gedanken, die in den Ratschlägen aus der rechten Kammer entwickelt waren? Was konnte der Bund mit dem Papste, der Friede mit den italienischen Staaten anders bedeuten als die Vorbereitung zu dem Zuge gegen die deutsche Religion und Freiheit? Nun stand dieser bevor; im Frühling musste Karl kommen. Schon gährte es überall in der Nachbarschaft: Felix von Werdenberg brachte am Oberrhein ein Heer zusammen, man sprach von 20,000 Knechten. Ringsum rührten sich die feindlichen Adelsgeschlechter, vor allen andern Marx Sittich von Ems und sein Schwager, der Castellan von Musso, welche die Zugänge von Tirol und den italienischen Seen in die Grauen Bünde eröffnen konnten; unablässig kamen und gingen die Hauptleute, Kundschafter und Sendboten der katholischen Partei. Vom Norden her wurden die Anschläge auf Dänemark gemeldet. Ganz seltsame Dinge schrieb man

von Strassburg: es hiess, Frankreich und der Herzog von Lothringen gingen mit einem Angriff auf die Stadt um, schon erhebe sich im Lothringischen eine Rüstung, und zwar ein grosser reisiger Zug; auch seien Hauptleute bestellt für 3000 Knechte ¹⁾. In Nancy sollte eine Versammlung päpstlicher Fürsten tagen, während ein anderer Congress der Feinde in Turin vereinigt war: kaiserliche, französische, eidgenössische und savoyische Gesandten, hiess es, sässen dort zusammen, „alles zuo niedertruck des evangelii“ ²⁾. Ganz sicher schien es, dass der Herzog von Savoyen einen Angriff plante. Dazu im eigenen Lager überall Kleinmut und Zwiespalt: in Bern die alte Zauder- und Sonderungs-Politik, in Zürich selbst Gegner des neuen Geistes noch in allen Ständen; die Wiedertäuferi trotz erbarmungsloser Strenge immer noch nicht unterdrückt; Irrungen, Eifersüchtelei, Hass und Leidenschaften in allen Kreisen. In den schwäbischen Reichsstädten war die Partei des Ulmer Bürgermeisters Besserer am Ruder, der die eigene Verzagtheit und particularistische Gesinnung gegenüber dem Landgrafen hinter Klagen über egoistische Zurückhaltung der Schweizer zu verstecken suchte: hier immer die Gefahr des Hinüberschwankens zu den Nürnbergern und den Sachsen. Auf diese rechnete man kaum mehr: erfuhr man doch im Februar, dass sie eine Sicherung vom Kaiser hätten, sofern sie der Zwingli'schen Ketzerei, „als sy es nennen“, nicht anhangen wollten, dass Nürnberg neulich zwei Gesandte zum Kaiser geschickt habe ³⁾. Zu alledem die drohendste

¹⁾ Kundschaft aus Strassburg, 12. Febr. 1530, verhandelt auf dem Bürgertage in Baden, 14. Febr. f. Eidgen. Absch. Nr. 274 d (S. 552).

²⁾ Aus einem Programm Zw.'s (Januar oder Februar 1530). Eidgen. Absch. S. 506. Ueberschrift: „Anbringen“, Artikel 2. Auch dies Document trägt an der Spitze den Hinweis auf den Ratschlag aus der rechten Kunstkammer. Stete Wiederholung der alten Gedanken. Den Verfasser charakterisiren die Vorschläge, die er hier macht, wie wenig anderes.

³⁾ Kundschaft aus Strassburg (Eidgen. Absch. S. 553): „Item Sachsen und Nüerenberg sollen ein sicherung vom Keiser haben, so-

Gefahr in der nächsten Nähe: der unversöhnliche Hass der besiegten und zurückgedrängten Waldstädte und die immer offenen Wunden in den gemeinen Vogteien. Die Briefe des Reformators aus diesen Tagen an seine Freunde im Oberlande und der Schweiz, besonders die an Sturm, Konrad Zwick und Sam, atmen eine fieberhafte Erregung. Noch immer ist er erfüllt von den Gedanken des „Ratschlages aus der rechten Kunstammer“, überzeugt, dass der Kaiser, „mit der einen Hand das Brot bietend, in der andern den Stein verbergend“, jenes Programm ausführen werde, sowie er Deutschland betreten habe. „Nimm den Fall, was Gott verhüten möge“, schreibt er an Konrad Zwick, „dass der Kaiser über das Gebirge komme und Kempten besetze, wohin werden sich die andern Reichsstädte wenden als an die Gnade des Kaisers? Ich fürchte, sie werden auch dann noch sagen, wir seien ja durch den Rhein geschützt.“¹⁾ Er ermahnt den Freund, die Schwaben aus ihrem Schlummer zu reissen. „Nam alias sub religionis titulo peribit iis publica libertas. Non est fidendum tyrannorum amicitiae, Demosthenes ut monuit, tyrannis nihil aequae exosum esse atque τὴν τῶν πόλεων ἐλευθερίαν.“²⁾

In dieser Stimmung nun trat Zwingli mit einem Plane ans Licht, der durch die Weite seines Horizontes und die Luftigkeit seiner Basis alle früheren hinter sich liess. In dem Kampf gegen die Pensionirer, gegen die Verbindung der Eidgenossen mit Frankreich war er zu seiner Bedeutung, seine Lehre zur Herrschaft in seinem Städtebund gelangt: jetzt plante er nichts Geringeres als ein neues französisches Bündnis.

ferr sy zwinglischer ketzery, als sys nennen, nit anhangend. Item Nüerenberg hat nūwlicher tag N. Haller, ist des probsts von Waltkilchs secretarius gewesen, und Lienharten Stockamer, mit dem einen ougen, ist etwan an des Keisers regiment secretarius gewesen, botschafts wyss zum Keiser geschickt; wer weiss, was uss solchen dingen werden wil; darumb ernstlich zu wachen ist.“

1) Zürich, 1. März 1530. Opp. 429.

2) Es schwebt ihm hier vielleicht Olynth. I, 6 vor: *Καὶ ὅλως ἄπιστον, ὁἴμαι, ταῖς πολιτείαις ἢ τυραννίς, ἄλλως τε καὶ ὁμορον χάραν ἔχουσιν.*

Der Gedanke ist so ausserordentlich, dass es sich lohnen wird, seiner Entstehung und der Auffassung, die er in Zwingli annahm, nachzugehen.

Trotz der Drohungen gegen die Ketzereien in dem neuen Friedensvertrage mit dem Kaiser dachte natürlich der König von Frankreich nicht daran, mit den Eidgenossen zu brechen. Seine finanziellen Verpflichtungen machten es sogar nötig oder gaben wenigstens den erwünschten Anlass, die alten Verbindungen zu erneuern. Schon im Herbst liess er durch seinen Gesandten Boisrigault den Eidgenossen erklären, dass sie in dem Frieden als seine vornehmsten Freunde eingeschlossen wären und gewisslich auf Bezahlung seiner Schulden rechnen könnten; er bat nur, damit eine Zeit lang Geduld haben zu wollen ¹⁾. Ende Januar kam ein zweiter Botschafter, der „Generalmeister“ Lambert Maignet ²⁾. Im Februar hielt dieser auf einem Tage der 13 Orte zu Basel einen Vortrag, in dem er jene Zusicherungen wiederholte, mehr aber noch auf Frieden und Einigung unter den Eidgenossen drang ³⁾. Damals nun hatte sich Zwingli schon in Verhandlungen mit den Franzosen eingelassen. Die ersten Annäherungsversuche scheinen allerdings von den letzteren gemacht zu sein, durch zwei eidgenössische Hauptleute in französischen Diensten, die am 18. Januar Zwingli zu einer Besprechung mit Boisrigault in Bremgarten oder Mellingen über eine Verbindung zwischen Frankreich und Zürich einluden ⁴⁾. Auch zeigte sich Zwingli anfangs gegen die Anträge ziemlich spröde. Zweimal, so schreibt er am 27. Februar Jakob Sturm, habe er dem Unterhändler das Verlangen, ihm seinen Bündnisentwurf anzuvertrauen, abgeschlagen, erst das dritte Mal ihn bewilligt ⁵⁾. Indessen, wenn

¹⁾ Auf dem Tage zu Frauenfeld 1529, 28. Oct. f. Eidgen. Absch. Nr. 209 a (S. 406. 412).

²⁾ Brief Boisrigault's, Freiburg, 15. Jan. 1530 (Eidgen. Absch. S. 527 p).

³⁾ Eidgen. Absch. Nr. 273 s (S. 549).

⁴⁾ Opp. 397. Der „Herr von Poragen“ ist Boisrigault. Bullinger (II, 401) nennt ihn „h. porragö“. So etwa wird auch wohl in jenem Brief gestanden haben.

⁵⁾ Opp. 422. Anfangs hat er dem Boten einen kürzeren Ent-

die Gesandten ihn um Mitteilung seines consilium Gallicum bitten konnten, so muss er ihnen die Existenz desselben offenbart haben, denn es war das ein Geheimnis, welches er nur den vertrautesten Freunden entdeckt hat. Er ist also auf die Vorschläge der französischen Gesandten mit Begierde eingegangen, um sie sofort in das System seiner politischen Ideen aufzunehmen. Ende Januar oder in den ersten Tagen des Februar muss er die Urkunde ausgearbeitet haben, die das Bündnis mit Frankreich in seiner Auffassung begründete. Auch diesmal blieb das Geheimnis nicht lange verborgen. Es wussten wieder zu viele darum. In Zürich alle Geheimen, die es gelesen und gebilligt hatten. Sie mögen es für sich behalten haben, aber die Franzosen hatten kein Interesse davon zu schweigen. Am 14. Februar fragt Berthold Haller aus Solothurn bei dem Freunde an, ob an dem Gerüchte etwas Wahres sei, das er von Tresp und dieser von Peter von Werd vernommen habe, man wolle neue Freundschaft mit den Franzosen schliessen. Er mag es gar nicht glauben: das würde ja heissen allen Pensionirern Tür und Tor öffnen; danken wir vielmehr Gott, dass er uns endlich von dieser Plage befreit hat! Er weist auf das Aergernis hin, das alle Frommen und das Evangelium davon haben würden. Zwingli solle antworten, den Ungrund des Gerüchtes aufdecken: „*Omnia igitur boni consulito, et me quoque, ceteros item cordatissimos certiores reddito, nam ille ab Werd suis in aurem susurrat, te innumeras et maximas habere practicas prae manibus*“¹⁾. Nicht so ängstlich, aber nüchterner sah Oekolampad die Pläne an. „*De Gallis*“, schrieb er etwas später, „*mihi parva spes est. Quavis enim ratione potius*

wurf oder Auszug mitgegeben. Vgl. Maigret Zw. 16. Febr. (Opp. 413), die Antwort auf einen Brief, der fehlt. Maigret Zw. 21. Febr. (Opp. 415): „*Scripta tua ac (ad?) nonnullarum rerum significationem quae mihi satis obscura videbantur, a latore praesentium accepi*“; und das consil. selbst, S. 417, 7 und S. 418: „*Habes summam, quam promisi, perinde atque superiorem tumultuosa opera perscriptam, quia profectio vetuit diutius immorari.*“ Wohin ist Zw. gereist?

1) Opp. 411.

quam Evangelii praetextu conciliari posse videntur. Utinam saperent.“¹⁾)

Zwingli erwog ohne Zweifel ebenso wohl das Bedenkliche, was eine Erneuerung der französischen Verträge grade von seiner Seite haben musste, als er die Absichten der Franzosen durchschaute, welche nichts als die starken Arme der Schweizer gewinnen und deshalb nicht die Evangelisirung, sondern nur den Frieden unter den Eidgenossen befördern wollten. Wenn er trotzdem jene Bedenken überwand, so berechtigte ihn dazu die völlig neue Auffassung, die er dem Bundesgedanken gab. Wenn er aber dabei die Interessen Frankreichs so völlig übersehen konnte, so ist das freilich nur wieder ein neuer Beweis, wie weit ihn seine idealen Gedanken über die nüchterne Wirklichkeit emportrugen.

Denn das unterscheidet diese Urkunde von allen früheren Verträgen der Eidgenossen mit der französischen Krone, dass sie nicht mehr einen Mietsvertrag, sondern ein Staatenbündnis begründen will²⁾). Nicht anders wollte Zwingli sie aufgenommen wissen. So schreibt er an Oekolampad den 12. März unter dem Bürgertage zu Basel, auf dem über das hessische Burgrecht verhandelt ward: Stoll und Beyel (die Ratsboten Zürichs) würden ihm sein consilium de rebus Gallicis mitteilen. Er solle es fleissig lesen: „sunt enim multa, quae satis cavent corruptionem largitionemque regis“³⁾). Der Staat Zwingli's reicht dem Staate Franz' I. die Hand, oder vielmehr — wenn wir die Urkunde selbst lesen, die so gefasst ist, als ob sie von dem Könige käme — Franz schlägt dem von Zwingli geleiteten Staatswesen ein Bündnis vor. Den Zweck des Entwurfes drückt der Reformator in dem Brief an Sturm vom 27. Februar treffend aus, indem er ihn ein consilium de frangenda aut minuenda potestate Caesaris nennt: wiederum also der Grundgedanke, der ihn seit dem Herbst so rastlos beschäftigte.

Es weiss die Welt, so spricht der König im Eingange,

1) Opp. 412.

2) Hier hat Mörikofer einmal das Richtige gesehen (II, 268).

3) Opp. „Si NN communicabunt tibi“ etc. Die Namen erfährt man aus Eidgen. Absch. Nr. 283 (S. 562).

dass keine Fürsten oder Völker in den vergangenen Jahrhunderten der Gewalt und Tyrannei des römischen Reiches tapferer widerstanden haben als die allerchristlichsten Könige der Franzosen und das Volk der Schweizer. Damit haben sie ihre und auch anderer Freiheit bisher bewahrt. Darin nicht zu ermatten ist ihre Pflicht, auf dass nicht das Wort der Schrift gegen sie angewandt werden möge: Degeneres filii. Es schmerzt den König der trotzige Abfall der 5 Orte von den Städten christlichen Burgrechtes, nicht weniger als ob, was Gott verhüten wolle, seine zwei eigenen Söhne in Zwiespalt lebten. Da aber das alte Bündnis deshalb nicht gewahrt werden kann, so will er doch mit den Städten des christlichen Burgrechts und den Gemeinden, die diesen nicht feindlich sind, als Glarus, Solothurn, Appenzell und Toggenburg, ein neues schliessen. Dies soll aber nicht, wie das frühere, der helvetischen Freiheit gefährlich und dem Gesetze Gottes in keinem Punkte zuwider sein. Daher sollen die neuen Bundesartikel, die er vorschlägt, erst von den Lehrern der heiligen Schrift und evangelischen Dienern des göttlichen Wortes in der Schweiz geprüft werden. Denn nichts liegt dem Könige mehr am Herzen, als dass die Reinheit des Evangelium makellos bewahrt bleibe. Daher bittet er um Gehör für die folgenden Artikel ¹⁾: Das Königreich Frankreich und die obengenannten Städte und Gemeinden schliessen auf 15 oder 20 Jahre einen Bund, dessen oberstes Ziel beiderseits die Verteidigung der christlichen Religion ist. Und so werden sie in wechselseitiger Freundschaft und Treue einander halten, als ob sie ein Volk seien, eine Gemeinde, ein Staat, so, dass jeder für das Wohl des andern Sorge, wie für das seine. Sie werden einander helfen, wo es gilt, die Annahme oder Erhaltung des Evangelium Christi zu verteidigen, mag der Angriff direct oder indirect erfol-

1) „Quapropter regem, cum articulos proposuerit, eos subjecturum censurae sanctarum literarum doctis et verbi Dei apud Helvetios ministris evangelicis. Nihil enim aequae esse in votis christianissimi regis atque ut evangelii puritas illibata permaneat, et utraque pars, videlicet regnum Francia et Helvetiorum populus, cum reliquis urbibus, salva sit ac tuta. Proinde orat (!) ut audiatur.“ (Opp. 417.)

gen, in jedem Falle, sowie überhaupt gegen jeden Versuch ungerechter Vergewaltigung. Will dagegen die eine Partei für eine früher erlittene Unbill Vergeltung fordern, so soll die andere nur dann helfen, wenn sie die Gerechtigkeit der Forderung erkannt hat. Das Schweizer Heer, das dem König zuzieht, wird er besolden. Werden aber die Schweizer angegriffen, oder beschliessen beide Parteien den Krieg, so wird der König Geschütz, Proviant und Reiterei schicken. Ausserdem wird er jeder Stadt jährliche Pensionen zahlen ¹⁾. „Et in summa“, setzt Zwingli hinzu, „generalis clausula adponatur: ut utraque pars alteram sic servet, colat ac tueatur atque seipsam. Id autem adversus quoscunque.“ Freilich, die gewöhnlichen Vorbehalte sollen bleiben, aber niemand ausgenommen werden, wo es sich um den Glauben handelt, „quia non est dubium, christianissimum regem hactenus nullum foedus propter fidem cum quoquam iniisse“. „Nos vero“, schliesst er mit unverkennbarer Pointe, „in fidei negotio etsi excipiamus verbis, attamen ea exceptio non pertinet ad fidei exceptionem, nam in ea re mutuam ferimus auxilium contra quoscunque.“ ²⁾

Am 22. Februar ritt Collinus mit diesem Entwurf von Zürich aus. Von den Gesandten, hoffte Zwingli, werde er direct an den Hof zum Könige geschickt werden ³⁾. Nach acht Tagen war seine Mission beendet. Am 27. Februar wusste Zwingli noch nichts von der Antwort der Gesandten, an demselben Tage ward sie geschrieben. Was Boisrigault, ein katholischer Bischof, in seinem ungelenten Latein entgegnete, war der helle Spott: „Nunc non respondeo rebus iis, quarum tuae literae acutissimo stilo memorantur, adeoque forsitan cerebro meo imbecillo vix eas comprehendere sit pos-

¹⁾ Opp. 417, 7: „Praeter ista dabit christianissimus rex quotannis tantum aut tantum cuique urbi etc. Ut etiam prius exposuimus.“

²⁾ Es folgen einige Notizen über Strassburg, Constanz, die Reichsstädte, den Landgrafen und Herzog Ulrich, die zum Teil die geheimsten Wünsche Zwingli's offenbaren. Vgl. u.

³⁾ Zw. Jk. St. 27. und 28. Febr. (S. 422): „Jam septimus dies est, postquam Collinus noster cum eo consilio ad legatos proficiscitur, et nondum scio, an ad regem ipsum sint libellum cum tabellione missuri (das soll doch Collinus sein?) necne.“

sibile. Nihilominus, quantum spectat ad ea, quae attingunt sive attingere possunt ad [nicht et] sanctum Verbum, voluntatem divinam et salutem animarum christianarum, hactenus intellexi te difficilem scribendo mihi ostendisse, non tantum modo propter imperitiam linguae latinae, sed et ignorantiae divini verbi causa. Quarum utrarumque te assero me indignum existimare.“ Von einer mündlichen Unterredung hofft er die Verständigung, die die Briefe nicht geben könnten. „Inprimis interea fac, te oratum volo, quod pax ubicunque interteneatur nihilque novitatis subrepat.“ Und zum Schluss nochmal die ausdrückliche Versicherung, dass er das consilium wirklich gelesen habe und seine Wichtigkeit ihm einleuchte. Weniger verletzend und offener schrieb Maigret: Vor Auslösung seiner Söhne, die noch als Geisel von Karl zurückbehalten wurden, könne der König die Verhandlung nicht aufnehmen ¹⁾.

Zum dritten Mal waren die Weltbundsgedanken Zwingli's und seines fürstlichen Freundes, kaum ausgesprochen, zurückgewiesen worden.

IV.

Während sie aber so nach unerreichbaren Zielen streben, war das Nächste und Nötigste, die Vorbedingung für alles Weitere, noch immer nicht erreicht: der Abschluss des hessischen Burgrechtes. Und dass dies sogar in jenen Monaten allgemeiner Spannung und Sorge nicht geschah, ist wohl der stärkste Beweis für die Unbesieglichkeit der Interessen, die sich diesen weltumspannenden Ideen entgegensetzten. Denn Zwingli stand in der Schweiz mit seinen Befürchtungen keineswegs allein. Die Acten der Burgrechtstage aus den Wintermonaten 1530 lehren, wie tief und allgemein die Besorgnis vor den feindlichen Absichten des Kaisers verbreitet war. Der Abschied des Züricher Tages vom 10. Januar, für den der Reformator mit eigener Hand ein Pro-

¹⁾ Opp. 421 f.

gramm entworfen hat, trägt an der Spitze den Hinweis auf den Ratschlag „aus der rechten Kunstkammer“¹⁾. Die beängstigenden Nachrichten, von denen die Correspondenz Zwingli's erfüllt ist, wurden auch in den Versammlungen discutirt. Es wurde beschlossen, die Rüstungen zu vervollständigen, Kundschafter nach allen Seiten auszusenden, besonders gegen die inneren Feinde, Wiedertäufer und Katholiken, mit Ernst vorzugehen²⁾. Auch tauchen die kühneren Gedanken, obschon in milderer Form, in diesen Acten auf. In der Märzversammlung zu Basel kam man überein, eine Botschaft zu den Graubündnern zu senden, die diese ermahnen sollte, „kraft der bestehenden Bünde“ weder dem Kaiser noch sonst jemand Durchpass für Truppen zu bewilligen. Zürich ward aufgefordert, den König von Frankreich durch „geschickte Personen“ auf die Gefahr, die ihm sein gegenevangelischer Bund mit dem Kaiser bringen würde, aufmerksam zu machen und ihn auszuforschen, was man sich von ihm im Falle eines Ueberzuges durch den Kaiser zu versehen habe. Man hatte die Absicht, wenn aus Frankreich guter Bescheid käme, die Herzöge von Savoyen und Lothringen mit denselben Fragen anzugehen. „Gedenket auch des Herzogtums Württemberg“, heisst es am Ende des Abschiedes, den die Tagboten heimbrachten³⁾.

Eben hier in Basel ward nun auch wieder über das Burgrecht mit Hessen und dem Hohentwiel beraten. Nach den Beschlüssen einer Vorversammlung in Zürich, 31. Januar, hatte Philipp durch Strassburg die Einladung zu einem Burgrechtstage in Basel am 26. März erhalten, mit dem Bemerken, er könne den Termin auch um 14 Tage zurücksetzen⁴⁾. Am 1. März hatte der Landgraf seine Gesandten, Sigmund von Boyneburg und Georg Kolmatsch, abgeordnet⁵⁾, am 13. erhielten sie schon in Basel ihren Abschied

1) Eidgen. Absch. S. 506.

2) Eidgen. Absch. Nr. 252 (S. 503). 257 (S. 516). 263 (S. 531) 273 (S. 546). 274 (S. 552).

3) Eidgen. Absch. Nr. 283 (S. 562). 309 (S. 625).

4) Eidgen. Absch. Nr. 263 (S. 531 f.).

5) Orig. der Instruction im Marb. Archiv.

über Twiel, zwei Tage darauf den über das hessische Bürgerrecht¹⁾. Beides wohl nicht so, wie Philipp erwartet hatte. Seine Anträge entsprachen der Stimmung seiner Correspondenz mit Zwingli. Der Bündnisentwurf, den die Instruction der Gesandten enthält, ist eine wörtliche Wiederholung der Marburger Artikel, nur dass einige Punkte fester präcisirt sind. Der erste Vertragsartikel lautete bisher: „Erstlich, dass alle oder der merteil der oberkeiten, so bisshar das wort gottes by inen verkünden lassen, sich mit und gegen einander trüwlich und von herzen meinen und furdren und vor schaden warnen sölten.“ Die Unbestimmtheit dieser Fassung war jetzt aufgehoben durch die Worte „sich mit und gegen einander in ein christlichen Verstande und Einigunge begeben“, die hinter „verkünden lassen“ eingeschoben sind. Dazu war der positive Vorschlag gegenseitiger Hilfsleistung gefügt: der Landgraf versprach seine Reisigen zu senden; er hoffte dafür „nach seiner Gelegenheit“ Hauptleute und Knechte in der Eidgenossenschaft bestellen zu dürfen. In drei Wochen sollten sich die Städte entschliessen, ob sie den Verstand annehmen wollten oder nicht. Es hat ein halbes Jahr gewährt, bis der Abschluss, und auch dann noch ohne Bern, erreicht worden ist.

Die „Verstrickung einer benampten Mass oder Hilf“ ward in Basel von vornherein zurückgewiesen. Selbst die Züricher Instruction hatte sich dagegen erklärt²⁾. In dem Abschied ward die Entlegenheit Hessens dagegen geltend gemacht, sowie, dass dadurch den 5 Orten Anlass geboten würde, auch ihren Gönnern Knechte zulaufen zu lassen. Ein Artikel der hessischen Instruction schlug vor: wenn je die Untertanen eines Teiles des göttlichen Wortes wegen abfällig und ungehorsam gemacht würden, dass die andern Teile ihm verhelfen sollten, dieselben wieder zum Gehorsam zu bringen. Philipp hatte sich dadurch zur In-

1) Eidgen. Absch. Nr. 286 f. (S. 570 ff.).

2) Eidgen. Absch. S. 574. 1. „Dass allein ein gemeiner verstand ufericht werde, on verstrickung einer benampten mass oder hilf, sunder uff forme wie in dem Markburgischen und Strassburgischen abscheid vergriffen, und uss nachfolgenden ursachen“ u. s. w.

tervention in allen Fragen der inneren schweizerischen Politik verpflichtet. Indes die Eidgenossen selbst wünschten diese Bereitwilligkeit gar nicht: in dem Abschiede liessen sie auch diesen Artikel weg, allerdings „in keiner andern Meinung“, als dass er, wie man besorge, von den Gemeinden „ungleich“ gedeutet und damit dieser Verstand mehr gehindert als gefördert würde. Die endgültige Antwort ward auf den 1. Mai verschoben, denn schon war man überzeugt, dass der Kaiser vor dem Verhör der Parteien auf dem Reichstage den Krieg nicht beginnen werde ¹⁾.

Innerhalb der festgesetzten Frist erklärten darauf Zürich, Constanz, Basel und Strassburg sich zur Annahme des Vertrages mit den Abänderungen des Baseler Abschiedes bereit. Bern aber schrieb ab ²⁾. Auf den Tagen von Baden und Basel im Mai und Juni ward von neuem verhandelt ³⁾. Der Baseler ward zu keinem andern Zwecke berufen. Berns Gesandter erklärte dort, seine Herren wollten bei ihrer gegebenen Antwort bleiben; er habe daher nicht mitzuraten, sondern nur anzuhören und besondere Begegnisse heimzubringen. Zürich, Basel und Strassburg, die mit vertreten waren, entschlossen sich jetzt zu einem neuen, dringenden Mahnschreiben an die säumige Bundesgenossin. Sie legten demselben ein Amendement bei, das durch eine Abänderung des zweiten Paragraphen dem Bundesentwurf jede offensive Spitze nahm. Vergleichen wir diese neue Fassung mit dem analogen Artikel in der Schmalkaldener Bundesurkunde, der, wie gesagt, fast allein von dem Marburger Vertrage ab-

¹⁾ Zur Milderung ward dann allerdings hinzugefügt: weil diese Verständnis vermöge, dass alle Teile „einander treulich meinen“ und jeder die Sache des andern sich wie die eigene angelegen sein lassen solle, so sei es die Ansicht der Botschaften, dass im eintretenden Falle ihre Oberen sich hierin untadelhaft verhalten und leisten werden, was allen Teilen zugute dienen möge; deshalb wollen sie nichts abgeschlagen, sondern ihren Herren nur offene Hand behalten haben.

²⁾ Eidgen. Absch. S. 644.

³⁾ Eidgen. Absch. Nr. 322. Baden, 1530, 16. Mai f., y (S. 642. 644). Nr. 337. Basel, 1530, 16. Juni (S. 674 ff.).

weicht, so bemerken wir jetzt eine fast wörtliche Uebereinstimmung. Der defensive Charakter, der die Schmalkaldischen von den Marburger Artikeln unterscheidet, ist also nicht erst im December 1530 von den Sachsen, sondern schon am 16. Juni in Basel von den Schweizern geschaffen worden, und zwar grade von der Parteigruppe unter ihnen, die noch am eifrigsten für ein energisches Vorgehen und für ein Zusammenhalten mit dem protestantischen Norden gesinnt war.

Ein Brief Jakob Sturm's an Zwingli aus Augsburg, in dem er über die bedrohliche Haltung der Kaiserlichen und die bedrängte Lage der zwinglisch Gesinnten auf dem Reichstage berichtete, ward für die Geheimen in Zürich der Anlass, am 25. Juni noch ein Mal ein ernstes Mahnschreiben an die Berner zu richten, in dem wir den Geist, wahrscheinlich auch die Hand des Reformators selbst erkennen können. „Und ist deshalb“, so schliesst der lange Brief, „unser gar fründlich bitt und ermanung an üch, . . . (dass) ir allweg trostlich und handlich sin und nit einer jeden süessen vertröstung, darunder zun zyten vil bitters vergraben, gelouben geben, sundern üch wolbetrachtlich umbsehen und aller dingen handfest und unerschrocken sin, ouch üch nützit abertröuwen lassen und allweg so guot vertrauwen in uns setzen wellint, als ir uns ouch mit der hilf gotts allzyt unfrecht, trüw und gerecht und unser unverdrossene hilf in üwern selbs händen haben söllen, der ungezwymelten zuoversicht, der stark gott unsers heils allzyt zuo erhaltung unser lyb, seelen, eeren und guots gnädiklich unser walten und sine armen glöubigen nach sinem warhaften zuosagen wol erhalten und nit in die bluotdürstigen händ irer fygenden geben, sunder uss dem meer der trüebseligkeit zu sicherem gstaden anleiten werd, Amen.“¹⁾ Vom Tage darauf ist der Brief

¹⁾ Eidgen. Absch. S. 676, 4. Der Herausgeber bemerkt, dass dem Original die Copie eines Schreibens an Zwingli, dd. 20. Juni, beiliegt (S. 678), hat dasselbe aber nicht mitgeteilt. Es ist auch schon gedruckt, und wir kennen den Verfasser, da es, wie eine Vergleichung mit dem Briefe der Züricher Geheimen an Bern zweifellos macht, kein anderer ist als der Doppelbrief Jakob Sturm's an Zwingli aus Augsburg vom 19. und 20. Juni 1530 (Opp. 465), adressirt *q suo*

Berns an Basel, in dem es seinen Beschluss aufrecht erhielt. Es verschanzte sich hinter dem Widerwillen seiner Gemeinden „in Stadt und Land“, fügte übrigens die tröstliche Versicherung hinzu, „dass man, wenn der Fürst von Hessen des Gotteswortes wegen überzogen oder mit Gewalt angefochten würde, sich gegen denselben so freundlich erzeigen wolle, wie man sich getraue, gegen Gott und der Welt Glimpf und Fug zu haben“¹⁾.

So kam es zu einer Sonderung unter den Burgrechtsstädten. Auf dem Tage, den die Züricher Herren zum 21. Juli in ihre Stadt beriefen, erhielten sie von Basel und Strassburg die Vollmacht, den Vertrag mit den am 16. Juni genehmigten Abänderungen zu prüfen und ihn darauf zusammen mit den beiden andern Städten, nach Einholung ihrer Zustimmung, dem Landgrafen zur Annahme vorzulegen²⁾. Diese Beschlüsse meldet Zwingli an Philipp in dem Brief vom 22. Juli³⁾. Am dreissigsten bewilligten der grosse und kleine Rat seiner Stadt den so geänderten Vertrag, in der Erwägung, dass er „zur Wolfahrt und Stärke aller gutherzigen Christen und dagegen zur Abschreckung aller Feinde der Wahrheit“ dienen werde⁴⁾.

Doch hat es noch Monate gedauert, bis die Verhandlungen zum endlichen Abschluss kamen. Die Baseler machten im October noch einen Versuch auf die Gewinnung Berns, der ebenfalls so vergeblich ablief, wie die früheren⁵⁾. Erst im November ward in einer Versammlung, an der auch hessische Gesandte teilnahmen, wieder zu Basel, das Burgrecht zwischen dem Landgrafen und den Städten Zürich, Basel und Strassburg mit den Abschwächungen, die

amico carissimo, unterzeichnet tuus ψ (die falsche Datirung der 2. Hälfte, Opp. 469, auf den 28., statt den 20. Juni, die ich oben S. 41, 3 noch wiederholt habe, lässt sich schon aus dem Inhalt selbst verbessern).

1) Eidgen. Absch. S. 676.

2) Eidgen. Absch. Nr. 353 (S. 705).

3) Opp. 483.

4) Eidgen. Absch. S. 711.

5) Eidgen. Absch. S. 805 v.

ihm die Schweizer am 16. Juni gegeben hatten, in Form des Abschiedes gebracht ¹⁾).



Wie völlig aber hatte sich seitdem die Lage der Welt verwandelt! Zwischen den Tagen zu Basel im März und im November liegen die langen Monate des Augsburger Reichstages.

Wem hatten die Ereignisse Recht gegeben?

Waren die Befürchtungen Zwingli's vor den reactionären Gelüsten des Kaisers leere Träumereien und Hirngespinnste gewesen?

Vergegenwärtigen wir uns in raschen Zügen das Bild dieser weltbewegenden Ereignisse.

Der Weltbrand, dessen Aufleuchten seine und seiner Freunde Phantasie schon auf allen Punkten hatte sehen wollen, war nicht entstanden, so wie die Weltbundsgedanken, kaum an den Tag gebracht, verfliegen waren. Niemand hatte versucht Karl die Alpen zu sperren. Aus dem Einbruch in Tirol war so wenig geworden wie aus dem Bündnis mit Venedig. Im Württembergischen war alles still geblieben. Herzog Ulrich sass noch bei seinem Freunde zu Cassel in der Verbannung. Franz I. hatte den Frieden von Cambrai gehalten; sein ganzes Bestreben war gewesen, die Söhne wieder zu erlangen; im Sommer war es geschehen. Die Kleinen an den Grenzen und im Innern, die Todfeinde, Herren und Bauern, der Castellan von Musso, Marx Sittich von Ems, Eck von Reischach, Werdenberg, der St. Galler Abt, die Fünfförtischen und alle die andern, waren still geblieben. Nur zwischen Savoyen und Genf war das Wetter losgebrochen. Da hatte wenige Wochen vor dem Baseler Tage Bern die Energie entwickelt, die es an anderen Orten

¹⁾ Eidgen. Absch. Nr. 431 (S. 837). Der Vertrag ist abgedruckt in den Beilagen Nr. 16, S. 1514, dat. Basel, 18. November. Zwei Versehen lassen sich hier aus der Schmalkaldener Bundesurkunde verbessern: Art. V lies zwei Mal ganz st. acht (S. 1515, Z. 3 u. 2 v. u.), und Art. VI warem st. merem (S. 1516, Z. 6). Weshalb fehlt Constanz in der Urkunde?

so schmerzlich vermissen liess; ein Kriegszug von wenigen Tagen hatte das Evangelium an die Gestade des Genfer Sees getragen, war das Ereignis geworden, das in der Geschichte des Protestantismus eine Epoche bildet, in dem die Uebertragung des protestantischen Gedankens in die romanische Welt ihren Ursprung hat. In Deutschland aber hatte kein Fürst dem Kaiser sein Land, keine Stadt die Tore verschlossen. Im März malt Zwingli es sich noch als etwas ganz Fürchterliches, kaum Auszudenkendes aus, dass der Kaiser ein Städtchen, wie Kempten, besetzen und damit nördlich der Alpen festen Fuss fassen könne. In denselben Tagen ward Karl's Ausschreiben zum Reichstage bekannt: friedeatmende Zusicherungen, gütige, gnadenvolle Verheissungen, „die Zwietracht hinzulegen, vergangene Irrsal unserm Heiland zu ergeben, und ferner eines jeden Gutdüngen, Opinion und Meinung in Liebe zu hören, zu erwägen, zu einer christlichen Wahrheit zu bringen, alles abzutun, was zu beiden Seiten nicht recht ausgelegt worden“¹⁾. Und Augsburg, vielleicht die reichste und mächtigste deutsche Stadt, der Knotenpunkt der Alpenstrassen, der Schlüssel zu dem Oberlande, hatte nicht gezögert, sich zur Aufnahme des Kaisers anzuschicken, so wenig wie die Stände säumten, der Ladung zu gehorchen. Von allen Seiten waren sie zusammengeströmt, um ihrem Herren zu huldigen. Dann war der Kaiser selbst gekommen; am 15. Juni war er, von einer Versammlung deutscher Fürsten und Stände umgeben, wie sie das Reich seit den Tagen Maximilian's so zahlreich und glänzend nicht wieder gesehen hatte, in die Lieblingsstadt seines Grossvaters eingeritten.

Es kamen die Wochen, in denen die schweizerisch Gesinnten sich von den Lutheranern und den Kaiserlichen gleich schroff abgewiesen sahen; wo Melanchthon und seine Anhänger gegen sie um so härter und verletzender auftraten, je nachgiebiger und schwächer sie sich gegen die Katholischen erwiesen. An Zwingli gelangten die Briefe Sturm's, Bucer's, Capito's mit den bitteren Klagen über die

¹⁾ Ranke, D. G. Ges. W. III, 164.

furores Lutheranorum und den begeisterten Lobpreisungen des Landgrafen, des candidus Hessus, der allein in dem allgemeinen Abfall sie und die Wahrheit nicht verleugne ¹⁾. Der Reformator selbst hat, wie wir sahen, damals ununterbrochen mit dem Fürsten correspondirt. In dieser Zeit ruft er ihm das herrliche Wort zu: „Hallt an, frommer Ackermann, hallt an! Es gat nur wol.“

Merkwürdig aber (jene Worte schon bestätigen es): trotz der beklemmenden Situation ist Zwingli im Sommer weit entfernt von den Besorgnissen, die ihn im Frühjahr erfüllten. Nicht als ob er in seinem früheren Urteil über den Kaiser einen Irrtum erkannt hätte: „Ich fueg ouch üch ze wüssen, das uns gantz und gar wil ansehen, das alle handlung des *Kaisers* nur ein schin sye, dann die pfaffen, die inn gfangen fuerend, mögend nit erlyden, das man uf sye.“ Nach wie vor ist er überzeugt, dass Karl das Evangelium ausrotten und die Monarchie errichten will. Das gutmütige Vertrauen, das der Landgraf zu ihm hat, ist ihm fremd. Aber er fürchtet ihn nicht mehr. Er hat eingesehen,

1) Opp. 452. 453. 457. 458. 465. Jak. Sturm Zw. Augsburg, 19. Juni (Opp. 467): „Nemo nostras agit partes praeter Cattum, isque nonnisi tectis consiliis, non propalam. Nobis ocluduntur et aures et aditus omnes ita ut nihil possimus.“ Undatirter Brief Bucer's, in dem er seine Ankunft (23. Juni) und die Capito's (26./6.) meldet; (Opp. 472): „Nihil potest fingi Lutheranorum in nos odio implacabilius, nihil aequae atrox et dirum. De reliquis non est quod scribam. Unus Cattus est, qui idoneum videatur gloriae Christi organum. Is animose et religiose fidem suam confitetur et confessus cum Caesari ipsi tum aliis.“ Zum Schluss: „Bene vale, et ora Deum, ut tantum nobis faveat, quantum Caesar Pontifici, imo impium id esset petere, nam oporteret ipsum totius orbis gubernacula nobis concedere.“ In dem nächsten Brief (9. Juli) ist seine Stimmung schon eine andere (Opp. 474): „Caesari res cordi est plus quam dici potest nec ulla re alia atque religione incitari videtur.“ Und weiterhin sogar: „Sic certe Caesarem animatum nemo dubitat, quin cupiat clementissime omnia perficere, sed ut in suum locum restituat dignitatem ecclesiae et ceremonias, alioqui vitam, nedum regna cessurus citius, quam ut hic suo ut sibi videtur officio desit. Dolendum est, optimi principis, ut omnia abunde indicant, animum sic praestringi obnoxiumque esse istis hominibus, qui nihil minus quam ejus salutem et dignitatem quaerere videntur.“

dass seine Macht nicht so gross ist, als sie in der Ferne erschien. „Als mich des *Kaisers* sach ansicht“, schreibt er dem Fürsten am 13. Juli, „darff in niemand fürchten weder wer will“; und am 3. August: „Nun dunckt mich, das gar nützig ze fürchten sye, dann wahrlich, wahrlich, lasst der *Kaiser* die Kugel an, sy wirt im ze verr louffen.“ „Die Pfaffen wollen den Krieg gar nicht“, schreibt er fünf Tage darauf an Sam in Ulm und Simbert in Memmingen, „denn sie wissen, dass der ihre Besitzungen am meisten treffen würde. Sie rechnen aber auf unsere Verzagtheit und Entzweiung und hoffen, dass wir vor den blossen Drohungen des Kaisers zu Kreuze kriechen werden. Hierzu suchen sie diesen aufzustacheln. Sobald wir aber standhaft auf der Wahrheit bestehen, werden sie alsbald zurückweichen, da sie eben wissen, dass der Krieg vor anderen ihnen verderblich sein würde. Sola igitur constantia solvetur hic nodus.“¹⁾

Keineswegs aber erschien dem Reformator damals Standhaftigkeit gleichbedeutend mit Einmütigkeit der Protestanten. Das unterscheidet ihn von den Strassburgern. Wie heftig sich auch Bucer in den Briefen aus Strassburg und Augsburg gegen Zwingli über die *furores Lutheranorum* auslassen mochte, so wünschte er doch nichts sehnlicher, als mit ihnen vereint zu sein. Zwingli aber verschärfte geflissentlich grade in diesen Tagen der Krisis die Differenz mit den Wittenbergern, nicht bloss durch die „Verantwortung“ seiner Lehre an den Kaiser, in der er den Unterschied von den Wittenbergern auf das bestimmteste hervorhebt, sondern mehr noch durch den Druck seiner Marburger Predigt über die Vorsehung mit der Widmung an den Landgrafen, in der er diesen gradezu als seinen Anhänger reclamirt, und durch das öffentliche Ausschreiben, das er am 27. August den Schmähungen entgegenstellte, mit denen Eck seine Verantwortung an den Kaiser erwidert hatte. Niemand war darüber unglücklicher als der schmiegsame Bucer. Am 18. September machte er in einem Briefe aus

¹⁾ Opp. 480. 483. 487. 492 f.

Augsburg ¹⁾ dem Freunde die bittersten Vorwürfe, der, auch wo ihm der Anlass fehle, die Lutheraner reize und verletze: „Negant Sacramenta conferre gratiam, etsi in contentione affinia huic errori loquantur, et tu illos cum papistis conjunxisti in responsione ad convitia Eccii. Item plus quam odiose procidisti illos et in praefatione ad principem Cattorum. Quem insignem et immortalitate dignum librum hand debueras infausta hac praefatione invidiosum reddere.“ Bucer's Meinung ist vielmehr: je besser unsere Sache, desto mehr müssen wir uns herablassen, wenn wir damit die Verirrten auf den rechten Weg zurückführen können.

Vergessen wir jedoch nicht, wann dieser Brief geschrieben ist: „Quamlibet“, so beginnt er, „miris artibus Satan conjungere hactenus conatus sit, quos oportet esse disjunctissimos, nempe filios lucis et tenebrarum, nondum tamen successit. Imo nunquam adhuc tantum inter se disjuncti fuere, legato Pontificis tyrannidis restitutionem a Caesare Bononiae jurejurando promissam, ut ferunt, urgente improbius quam antehac unquam. Gratia Christo, qui suos vel invitos e mundo seligit, imo eripit.“ Die Vermittlungsversuche einzelner Fürsten, die Unterhandlungen des Kaisers selbst waren gescheitert; sie hatten nur die Unversöhnlichkeit der feindlichen Principien an den Tag gebracht. Schon sahen sich die Kurfürstlichen selbst bedroht: am 7. September war ihnen mit den andern das Concil angekündigt worden, mit dem Zusatz, „dass sie sich mittler Zeit dem Kaiser, den Ständen und der gemeinen christlichen Kirche gleichförmig würden zu halten haben“. An ihren Protestationen hatte der Kaiser ein „merkliches Misfallen gehabt“. „Gewalt“, so schrieb er danach an seinen Gesandten in Rom, „wäre jetzt, was die meiste Frucht bringen würde.“ ²⁾ Als Bucer jenen Brief schrieb, war er im Begriff, zu Luther nach Coburg zu reiten. Am 22. ward der Abschied bekannt, der auch die sächsische Partei vor die Alternative

1) Opp. 515.

2) Ranke, D. G. III, 200 ff.

des Widerrufs oder des Krieges stellte. Am 23. verliessen Kurfürst Johann und der Herzog von Lüneburg Augsburg.

Das war die Summe dieser Ereignisse: die Einladung zum Reichstage hatte die Befürchtungen Zwingli's Lügen gestraft, der Abschied rechtfertigte sie vollkommen. Im Frühling schien man dem Nationalconcil entgegenzugehen, im Herbst sah man den Glaubenskrieg vor Augen.

V.

Bemerken wir, welchen Umschwung diese Wendung in der Politik des Kaisers bei seinen Gegnern hervorbringen musste.

Seit dem Augsburger Abschiede war die protestantische Partebewegung in einer neuen Krisis. Es waren die Monate, in denen Bucer zwischen den feindlichen Lagern so unermüdlich hin und her handelte, um seinen Abendmahlsbegriff als die höhere Einheit oder vielmehr als den bisher nur durch unnütz aufgewirbelten Staub verdunkelten, gemeinsamen Kern der streitigen Lehrmeinungen plausibel zu machen: die dogmatische Widerspiegelung der politischen Verhandlungen, welche da noch einmal eine Zusammenfassung der gesammten protestantischen Kräfte anstrebten. Wieder, wie vor einem Jahre, sehen wir die getrennten verwandten Kreise sich anziehen, Vereinigung suchen. Aber die Attraction geschieht jetzt von der anderen Seite. Nicht Zwingli war es diesmal, der die Hand zur Versöhnung bot. Die Position, die er im Sommer so schroff genommen, verliess er nicht. Er liess jetzt die Dinge an sich kommen; er war der Misstrauische, schliesslich der Ablehnende. Luther schrieb nach der Coburger Unterredung einem Freund, und man merkt, welche Freude es ihm machte: „Es ist Hoffnung, dass die Sacramentirer, wenigstens die Strassburger, sich mit uns aussöhnen; denn Bucer wurde abgeschickt, um mit mir darüber in Coburg vertraulich zu verhandeln, und wenn das, was er sagt, nicht täuscht (ich habe ihn ermahnt,

offen zu sein), so ist die Hoffnung nicht gering.“ Zwingli aber protestirte wenig später gegen diese „jämmerlich erfochtene Einigung“, die nicht bestehen möchte. „Gott ist alt“, ruft er aus, „aber nicht krank, hat uns noch Kraft und Rats genug.“

Welche Wandlung seit einem Jahre, ja wenigen Wochen, seit der Zeit, wo Melanchthon über die Verantwortungsschrift Zwingli's an den Kaiser urtheilte, ihr Verfasser scheinbar nährisch geworden zu sein! Im September schon hiess er selbst bei seinen besten Freunden kindischer als ein Kind, der, wie kein anderer, auf dem Reichstage dem Evangelium geschadet habe.

Die Rechtgläubigkeit der Sachsen (wenn wir ihr Festhalten an ihrem Abendmahlsbegriff so bezeichnen wollen) stand, dagegen können wir garnicht die Augen verschliessen, in einer ganz bestimmten Wechselwirkung mit ihrem Verhältnis zum Kaiser. Je sicherer sie sich vor der katholischen Reaction fühlten, um so lutherischer traten sie auf, je lutherischer, desto abgeneigter, die Reinheit des Evangelium mit Gewalttaten zu beflecken, je defensiver, desto submitter gegen Kaiser Karl, je submitter gegen den Kaiser, desto schroffer gegen die Zwinglianer. Unter dem Druck des Speirer Abschiedes hatten Sachsen und Hessen den Gedanken eines evangelischen Gesamtbündnisses gefasst: die Gefahr, die durch den von Augsburg drohte, brachte dieselbe Combination zuwege. Im Herbst 1529 hatten die sächsischen und nürnbergischen Theologen jede bewaffnete Verteidigung des Glaubens als dem Evangelium widersprechend bezeichnet: ein Jahr darauf liessen sie ihre Bedenklichkeiten vor den Einwendungen der Juristen mit einer bei ihnen sonst seltenen Bereitwilligkeit fallen. Haben sie sich wirklich nur der besseren Interpretirung der heiligen Texte gebeugt? Oder sind ihre Deutungsversuche durch den Wechsel der politischen Verhältnisse modificirt worden? Kann das Zurückweichen der Sachsen von den Speirer Beschlüssen im Herbst 1529 in der That ebenso gross genannt werden, als es politisch unklug war? Oder werden wir etwa sagen müssen, dass es weder gross noch klug gewesen ist?

Man weiss von Verhandlungen, die zwischen den Habsburgern und dem Kurfürsten Johann seit dem Sommer 1529 bis zum Reichstage von Augsburg geführt wurden, doch hat man den Schleier, der über ihnen liegt, noch nicht gelüftet.

Gewiss, das religiöse Moment ist der Grundtrieb in den protestantischen Parteibildungen: aber je weiter wir den Gedanken von uns weisen, die in der Reformation wirkenden Kräfte in eine Reihe von Interessenfragen auflösen zu wollen, je überzeugter wir als die wahrhaft treibenden die idealen Momente bezeichnen, umsomehr sind wir verpflichtet, jedes von aussen wirkende Motiv, das auf die religiöse Stellung und Ueberzeugung der Protestanten eingewirkt haben könnte, aufzusuchen und bis in seine letzten Spuren zu verfolgen.



Wohl am 13. October, unmittelbar nach dem rauhen Abschiede, der den Vierstädten gegeben war, fragte Graf Albrecht von Mansfeld, das Haupt der sächsischen Gesandtschaft, die den Kurfürsten nach seiner Abreise vertrat, ohne Auftrag seines Fürsten allerdings („als von ihm selbst“), bei den Botschaftern „etlicher Fürsten“, wie es heisst, an, ob nicht das, was zu Schmalkalden mislungen, nochmal in Verhandlung genommen werden könne ¹⁾. Er fand das

¹⁾ Alles Folgende nach der Instruction Conrad Zwick's, der am 24. October vor den Züricher Geheimen als Gesandter seiner Stadt über diesen Antrag referirte. — In der Correspondenz der sächsischen Gesandten mit dem Kurfürsten bei Förstemann, Urkundenb. z. d. G. d. RT. zu Augsburg, ist nur eine Werbung der Strassburger Botschafter an die Sachsen vom 13. October abgedruckt, in der wesentlich von der Beilegung des Sacramentsstreites die Rede ist (II, 726; an den Kurfürsten von seinen Räten übersandt den 14. October, ebd. S. 763). Am 14. October verliess Albrecht von Mansfeld den Reichstag (ebd. S. 762). Vgl. die Briefe Mansfeld's und der andern Gesandten an Kurfürst Johann, ebd. S. 661. 707. 762. — Keim, Schwäbische Reformationsgesch., S. 243 ff., hat diese Vorgänge auf Grund guter und mannigfacher Acten berichtet, doch sehr viel kürzer, als es der Bericht Zwick's gestattet. Nach ihm wäre der erste Anstoss von den Strassburgern ausgegangen, die Acten in den E. A. bezeichnen aber aufs bestimmteste Mansfeld als den Urheber. Ich schliesse mich dem sehr genauen Referate Zwick's an.

freundlichste Entgegenkommen: es lasse sich zwar immer noch ansehen, war die Antwort, dass zwischen ihnen und ihren Anhängern auf der einen und dem Kurfürsten und seinen Mitverwandten auf der andern Seite einige „Schweigung“ obwalte; doch wisse man, dass ihre Herren und Andere immer bereit und willig gewesen wären, dem Kurfürsten und seinem Anhang nach Vermögen gute Freundschaft zu beweisen. Ohne bezügliche Befehle zu haben, konnten sie doch der Hoffnung Ausdruck geben, dass ihre Herren in einer solchen Angelegenheit es an nichts fehlen lassen würden. Diese Eröffnung ward von den sächsischen Räten „gar freundlich“ aufgenommen und bei allem Vorbehalt gegen einen „Verspruch“ der Meinung Ausdruck gegeben, dass die christliche und brüderliche Treue gegenseitige Hülfe zur Pflicht mache, weil die Verfolgung aus gleichen Ursachen geschähe und alle träfe. Danach ging man auf eine nähere Beratung ein. Der Kurfürst müsse in Dänemark, Preussen, Lübeck, Hamburg, Lüneburg u. s. w., die von Nürnberg und Ulm mit den Städten ihrer „Landesart“, Strassburg mit seinen Verwandten, „als den Eidgenossen und denen, so in dem Burgrecht bei einander wären“¹⁾, unterhandeln, wie eine Vereinigung gemacht werden könnte und wessen sich jeder Teil von dem anderen getrösten dürfte. Sobald man hierüber im Reinen sei, müsse von wenigen Personen eine gelegene Malstatt, um Frankfurt oder Nürnberg, gewählt, und mit Vollmacht der Herren und Oberen die Sache beschlossen werden. Die Fürsten würden die Reiter werben, die Städte jenen mit Fussvolk aushelfen. Graf Albrecht stellte in Aussicht, mit 3000 Gulden, welche die Städte erlegen möchten, 2000 Pferde zu gewinnen, die Jahr und Tag auf seinen Befehl warten und im Notfall zu einem bescheidenen Solde dienen würden, wie und wo man sie brauchte. Er glaubte den Städten versprechen zu können, dass er den Kurfürsten zu ähnlichen Zusicherungen bewegen werde. Man sprach sich darüber aus, wie sehr der Fortgang solcher Unterhandlungen allen Christen zur Stärkung

¹⁾ Keim nennt noch eine ganze Anzahl anderer Stände, a. a. O. S. 244.

gereichen, den Widerwärtigen „etwelchen“ Schrecken einflößen und vielleicht zur Folge haben werde, dass sie „desto eher nichts Unfriedliches anfangen, weshalb solches nicht verachtet oder aufgeschoben werden sollte“. Denn — so kühn waren diese Gedanken — wenn irgend einer der protestirenden Stände überzogen würde, so müssten alle anderen gleichzeitig aufbrechen und jeder den nächsten Feind angreifen; es möchte schwierig sein, in der Eile ohne Gefahr und Schaden an den Ort zu kommen, wo ein Ueberfall geschähe, wohl, aber könnte man den Nächsten angreifen und mit der Einnahme seines Landes weiter fahren, so dass der Feind erschreckt und zum Verzicht auf Angriff oder Belagerung gezwungen würde. „Wie aber ein solcher Plan ausgeführt werden sollte, wäre notwendig zuvor wohl zu beraten.“ Man sah ferner für gut an, dass die Bürgerstädte in der Schweiz von den „Wallisern und anderen Eidgenossen“ eine offene Antwort verlangten, was sie von ihnen zu erwarten hätten, falls sie von dem Kaiser oder jemand anders des Glaubens halber auf den Reichsabschied hin mit der Acht oder anderswie angefochten würden; doch muss eine solche Anfrage sowohl bei den Gemeinden als vor den Räten gestellt und dabei angezeigt werden, dass die Bürgerstädte nicht im Sinne hätten, jemand zu einem Glauben oder anderen Ceremonien zu zwingen, sondern als Eidgenossen in allen Anliegen Leib und Gut zu den anderen Orten zu setzen, in der Hoffnung, dass dies von denselben auch geschehe. Fände man hierin guten Willen, so wäre man dann in der Unterhandlung desto sicherer; wenn aber eine abschlägige oder sonst „usserliche“ Antwort fele, so müsste man sich weiter danach richten.

Obschon nun bis zum Ausbruch des Krieges vielleicht noch geraume Zeit verfließen und zum Abschluss des Verständnisses Gelegenheit sein könnte, so hielt man es dennoch für geboten, ohne Aufschub Kriegsleute anzuwerben, die Hauptleute und alle Aemter zu bestellen, Kriegsräte zu verordnen, für Artillerie und anderen Bedarf Vorsorge zu treffen, ganz in gleicher Weise, als ob man jede Stunde aufbrechen müsste, damit jeder, sobald der Widerpart sich

regen oder etwas anfangen würde, den gefassten Beschlüssen gemäss handeln und den Feind, ehe er etwas erreichen oder sich sammeln könnte, anzugreifen vermöchte. Die Bürgerstädte sollten ferner, sobald der Reichsabschied mit Strafmandaten und Achtserklärungen verkündigt würde, durch einen offenen Druck ihr Verhalten gegen den Kaiser rechtfertigen und nachweisen, dass diese Anfechtung des Gotteswortes und des wahren Glaubens wegen geschähe, zugleich aber von allen Nachbarn, den Herren und Städten, eine bestimmte Erklärung fordern, ob dieselben dieser Acht und denjenigen, die deren Execution unternähmen, anhängen, ihnen Vorschub und Durchpass gewähren würden. Endlich ward auch der Fall ins Auge gefasst, dass die Gegner die Action nicht mit Krieg, sondern mit dem Kammergericht gegen einzelne Städte einleiten würden. Dann müssten alle, die den christlichen Glauben und das Evangelium bekennen, sich derselben Stadt annehmen und dem Fiscal, dem Kammergericht, dem Reichsregiment, auch dem Kaiser schreiben und ankündigen, dass sie mit aller Macht für jene Stadt eintreten wollten, wenn sie des Glaubens oder kirchlicher Dinge wegen geschädigt würde ¹⁾.

So begannen die Unterhandlungen, die am 31. December 1530 ihren ersten Abschluss fanden, in dem Sinne einer Gesamtverbindung der evangelischen Partei, mit derselben Tendenz, die zu Speier ausgesprochen, dann aber von den Sachsen aufgegeben worden war. Jetzt ging aus ihrer Mitte der Versuch hervor, die zerrissenen Fäden wieder anzuknüpfen. Es waren nicht die ausschweifenden Gedanken eines Bundes mit Frankreich und Venedig, eines Offensivkrieges, einer Absperrung Deutschlands gegen die katholische Weltmonarchie, wohl aber eine Zusammenfassung der

¹⁾ Aus denselben Tagen (c. 15. October) besitzen wir einen Bundesentwurf von der gegnerischen Seite, „Ratschlag der verordneten Rat, wie sich die Ro. kai. Mt. und die gehorsamen Chur, Fürsten und stand Ains uberzugs des glaubens halben aneinander verbinden sollen“ (Förstemann, S. 738), der ziemlich analoge Bestimmungen enthält, so wie später der Nürnberger Bund eine Nachbildung des Schmalkaldischen war.

gesamten germanischen protestantischen Welt und der Wille entschlossenster gemeinsamer Verteidigung. Es war der Gedanke, den Zwingli in Marburg glühend erstrebt hatte, nur kam derselbe jetzt von der gegnerischen Seite, nur hatte er nicht mehr die Führung. Wie wird er sich jetzt dem Plane gegenüber verhalten?

Wie die Strassburger Prädikanten die dogmatische, so vermittelten die Strassburger Stadtherren die politische Einigung. Jakob Sturm und sein Mitgesandter Matthis Pfarrer ¹⁾ überschickten die Vorschläge am 15. October an ihre Stadt; von dort gingen sie über Basel nach Zürich. Von Constanz kam hierher mit denselben Instructionen Conrad Zwick. Als er grade im geheimen Rat Vortrag hielt, am 24. October, langten die Mitteilungen aus Strassburg an, darin auch der rauhe Abschied des Reichstages selbst. Zürich säumte nicht mit den erforderlichen Schritten. Nach Bern ordnete es eine eigene Gesandtschaft deshalb ab; der Sihlherr Rudolf Stoll und mit ihm für Constanz Conrad Zwick ritten dorthin. Die andern Bürgerstädte wurden schriftlich zu einem Bürgerstage auf den 11. November nach Basel einberufen. In dem Einladungsschreiben an Constanz erklären die Geheimen, ein „so herrliches, tröstliches und wichtiges“ Unternehmen gerne unterstützen zu wollen: Constanz möge daher sehen, auch die schwäbischen Städte zu gewinnen, deren Einschluss der Graf von Mansfeld ja auch vorgeschlagen habe. In dem Briefe an Strassburg nennen sie sich dem Verständnis „nicht abgeneigt“. Die Schreiben an die andern Städte betonen nur die Notwendigkeit, wegen des Mansfeldischen Antrages und der bösen Anschläge und geschwinden Läufe „sich etwas stattlich, wäsenlich und wolbetrachtlich mit einander zu underreden“ ²⁾. Auch Bern nahm den Antrag ganz freundlich auf, der ihnen für ihre Personen und „zuo fürderung der eer gottes und erhaltung sins h. worts“ dien-

1) In dem Abdruck des genannten Vorschlages bei Förstemann, S. 726, ist dafür merkwürdigerweise (jedenfalls ein Versehen des Copisten) der Name „Jacob Pfaff“ eingesetzt.

2) Eidgen. Absch. Nr. 412 (S. 816 f.).

lich zu sein scheine. Doch unterliessen die Herren nicht hinzuzusetzen: „doch mit lutern gedingen, dass ir nützid in unserm namen besliessend noch zuosagend, sonders allein von mittlen redend, mit fürhalt, wo es thuonglich, an meren gewalt gelangen zu lassen: dann wir uns gar nüt vertieft wellen haben, und dise inlassung uns genzlich unvergriffenlich sin, biss uff gefallen mereren gewalts“¹⁾).

Auch Landgraf Philipp hatte am 19. October mit eigenem Boten ein neues Schreiben an die Geheimen von Zürich gesandt, in dem er von dem rauhen Abschied Meldung tat, seine Rüstungen und Hülfsbereitwilligkeit zusagte und die befreundete Stadt zu Gleichem aufforderte. Die Herren unterliessen darauf nicht, wie bereitwillig sie ins Burgrecht treten würden, zu bezeugen, aber den Wunsch Philipp's, schon vor dem Baseler Tage ihre Zustimmung zu erhalten, wiesen auch sie zurück²⁾.



Zur bestimmten Zeit kamer die Städteboten in Basel zusammen. Auch hessische Gesandte waren erschienen. In wenigen Tagen hatte man sich geeinigt: vom 17. November ist der Abschied. Das ist fast das Datum des hessischen Burgrechtes: der Tag von Basel, auf dem sich die Schweizer über den Mansfeldischen Antrag zum Eintritt in den Schmalkaldischen

1) Eidgen. Absch. S. 822 f. (28. October 1530).

2) Der Brief Philipp's wird erwähnt in dem Antwortschreiben der Züricher, dessen Orig. im M. A.: „Dass wir gänzlich hoffend, söllicher christenlicher Verstand und darneben mit Gottes Hilf soviel Weg und Mittlen, Stärk, Hilf und Trosts funden werden, das auch die porten der Hellen nit darwider mögint.“ Nachträglich fand ich noch einen neuen Brief des Landgrafen an Zwingli erwähnt, in einem Briefe an die Dreizehner von Strassburg, aus Friedewald, 30. September 1530, in dem er seine Einwilligung in die Veränderung der Bundesartikel erklärt: „Wiewohl wir nun in solcher Aenderung Beschwerung tragen, idoch, dweil wir numehr so weit uns mit euch und den andern eingelassen haben, wollen wir zu Zertrennung solcher vorhabenden Verständnuss nit Ursach geben.“ In Betreff des Briefes an Zwingli bittet er am Schluss: „Wir begehren auch gnädiglich, ihr wollet diessen inliegenden Brief dem Zwinglin zuschicken, doran thut ihr uns zu Gefallen.“

Bund schlüssig machen sollten, ist also derselbe, auf dem die Verhandlungen über das hessische Burgrecht endlich ihren Abschluss erlangten. Jetzt verstehen wir, weshalb dies Actenstück mit der Schmalkaldischen Bundesurkunde so wörtlich übereinstimmt: es ist eben nichts anderes als ein Stück der Vorverhandlungen, die zum Schmalkaldischen Bunde führten.

Und da ist es nun von hohem Interesse, zu beobachten, wie sich die Bürgerstädte jetzt, da er ihnen von der sächsischen Seite entgegengetragen wurde, zu dem Vorschlage stellten, den sie selbst formulirt hatten und dessen Verbindlichkeit für ihr Verhältnis zu Hessen sie grade auf diesem Tage bewilligten.

Der Kurfürst hatte zu einer Versammlung in Schmalkalden auf den 28. November eingeladen, teils wegen einer Verständigung über das Sacrament, teils auch, wie es in dem Ausschreiben ausdrücklich hiess, wegen der Unterhandlung über eine Verbindung, die der Graf von Mansfeld mit den Gesandten von Strassburg in Augsburg angeknüpft habe ¹⁾. Es war also nicht mehr viel Zeit zu verlieren, und von Strassburg hatte sich Jakob Sturm daher schon auf den Weg gemacht. Die hessischen Gesandten trugen nun als Wunsch ihres Herrn vor, dass die drei Städte Zürich, Bern und Basel ebenfalls ihre Botschaften senden möchten, drangen aber damit nicht durch. Bern hielt sich auch in dieser Frage ganz bei Seite. Die beiden andern Städte und mit ihnen Constanz betrauten Strassburg mit ihrer Vertretung. Auch Jakob Sturm war nur zur Beratung und Heimbringung der Beschlüsse bevollmächtigt. Den Schweizern aber ging selbst dies zu weit. Sie setzten noch den Zusatz durch, dass man, sofern über eine Vereinbarung mit dem Kurfürsten und anderen Herren unterhandelt werden könnte, nur einen kurzen, einfachen „Vergriff“ machen und nicht viel darein „streuen“ wollte, indem dies allen Teilen zur Erweisung der einander schuldigen christlichen Treue viel

¹⁾ Dies und das Folgende nach dem Abschied von Basel, 16. November f. 1530. Eidgen. Absch. S. 837 ff.

mehr nützen würde als die Aufrichtung grosser Briefe und Siegel. Die landgräflichen Gesandten brachten ferner wiederum die Einladung Frankreichs zum Eintritt in die Vereinigung in Vorschlag. Auch hiegegen erklärten sich die Städte, indem sie auf die papistische Haltung des Königs seit seiner Verbindung mit des Kaisers Schwester hinwiesen. Ein dritter Punkt der hessischen Instruction betraf den Sacramentstreit: da Luther und Bucer sammt ihren Anhängern darüber einig geworden seien, möchten die Prädikanten allenthalben angewiesen werden, gleichförmig zu predigen. Die Antwort war: über diese Verständigung seien die christlichen Städte noch keineswegs im Reinen; es sei ihnen davon keine Nachricht zugegangen, sie wollten aber den Personen, „denen es zuoständig“, den Handel zur ferneren Begutachtung übergeben; eine bestimmte Antwort zu geben sei ihnen augenblicklich nicht möglich.

Die Haltung, welche wir hier die Schweizer gegenüber dem evangelischen Gesamtbündnis einnehmen sehen, entspricht also recht wenig der Begeisterung, mit der Zwingli den Gedanken in dem vergangenen Jahre begrüsst hatte. Aber vielleicht war dies nur eine Folge des Particularismus Berns und seiner Anhänger, gegen den Zwingli so unaufhörlich und so vergeblich sich abmühte: wie stand er selbst zu den Baseler Verhandlungen? An die Gesandten seiner Stadt in Basel, den Bürgermeister Röst und Werner Beyel, den Stadtschreiber, hat er am 20. November den Brief geschrieben, indem er sich gegen die „Musselei“ Bucers und seine „jämmerlich erfochtene Einigung“ erklärt ¹⁾. Es ist ein officiellcs Schreiben, von ihm verfasst, von seinen Collegen Heinrich Engelhard und Leo Jud mitunterzeichnet, ein Blatt, das in der Entwicklung des Reformators eine ähnliche Bedeutung beanspruchen darf, wie jener Brief aus Strassburg auf der Marburger Reise: „Vertröstet sonsten unsere lieben Herren und Bürger von Strassburg mit andern Sachen weder mit dieser jämmerlich erfochtenen Einigung, die nicht bestehen möchte. Gott ist alt, aber nicht krank,

1) Opp. 550.

hat uns noch Kraft und Rats genug“. Gaben die Schweizer die Sacramentslehre in der Bucer'schen Fassung zu, so fehlte ihnen moralisch jeder Grund, den Bund mit Sachsen abzulehnen, den sie in demselben Augenblick in der wörtlich gleichen Fassung mit Hessen bewilligten. Dann sah also Zwingli sein Ideal erfüllt. In der Tat schreibt er: „Aber von der Einigung und Händeln wegen, so vor Augen sind, geben wir zu, dass Bucer seine Schrift, sofern Ihr daran auch sein möget, mag an den Fürsten von Lüneburg lassen ausgehen, damit andere Sachen zu besserem Ruhm ¹⁾ mögen geführt werden.“ Sogleich jedoch setzt er hinzu: „Wo aber sich jemand klagen wird, die Wahrheit sei ihm verfinstert, oder uns zeihen, wir haben die verlassen, wollen wir die Hand offen haben uns zu erläutern und bei der Wahrheit zu bleiben, unangesehen obgleich die ganze Welt uns beschuldigen [so gedruckt], sam wir Friedens uns nicht fleissigen, denn wir sehen, dass diese finstere Angst aus Fürwitz kommt. Gott, der uns je und je geführt, wird uns weiter bringen.“ Er verweigert deshalb nicht das Bündnis: „denn wir dessen gesinnet, dass wir mit diesem Span mit ihnen gemeines Glaubens halben Freundschaft und Einigkeit wol könnten haben, als wol als wir jetzt päpstisch und lutherisch mit einander wider die Türken zögen, denn die Einigung würde gemacht zu Schirm Leuten, Landen, gemeiner Gerechtigkeit und der Summ des Glaubens etc., deren wir einig sind. So aber sie das nicht wollen thun, sehen wir wol, dass Fürwitz und Misstrauen da wäre, so wird auch nicht noth sein, dass man sie für die Wahrheit setze.“

Gewiss, das religiöse Element, die ideale Kraft, das Lebensprincip, auf das sich alles Denken und Handeln des Reformators im Innersten zurückbezieht und gründet, tritt in diesem Momente der Entscheidung rein, von anderen Beziehungen losgelöst, zu Tage. Es geht ihm wider das Gewissen, es ist ihm eine moralische Unmöglichkeit, das zu verdunkeln, zu verwischen, was er bis dahin als Wahrheit empfunden und gelehrt hat. Seine Person wenigstens soll

¹⁾ So lese ich st. „zu bessern Ruhm“.

frei stehen. Hier ist sein Princip, das er sich nicht entreissen lassen kann. Grade indem er das Bündnis trotz dieser Differenz annehmen will, bezeugt er dies, wie denn auch Luther einmal erklärt hat, das sei ihm im Grunde das Liebste.

Dennoch dürfen wir nicht ausseracht lassen, dass Zwingli mit Preisgebung seines Principes auf Gedanken verzichtet haben würde, deren Verwirklichung er stets mit besonderem Eifer angestrebt hatte.

In Marburg hatte er zuerst — man vergisst das nur zu leicht — von Luther nicht Duldung, sondern Annahme seines Sacramentbegriffes verlangt. Danach erst hatte er den Gegner um „brüderliche Liebe“, Anerkennung der religiösen Gemeinschaft gebeten. Als ihm auch diese verweigert war, hatte er gehofft, trotz Luther mit seiner Auffassung in Norddeutschland durchzudringen ¹⁾. Von Sachsen her waren ihm Zuschriften in seinem Sinne geworden. Ostfriesland sah er

1) S. z. B. den Bericht Zürichs an Bern über das Marburger Gespräch vom 24. October 1529: „Doch sind sy jüngst nach aller Handlung, wiewol kein artikel spännig gewesen, denn allein des sacraments des lybs und bluots Jesu Christi, eins worden und haben sich verglycht, wie ir in hie bygelegtem trückli haben zuo vernemen, der durch dennocht so vil geschafft, dass der Landgraf in all sinem land erlobt hat, unser meinung zuo predigen, welches aber vornaher zum höchsten verboten gewesen. Ist man wol guter zuoversicht, ire nachburen, die Sachsen, und ander anstossende land ouch nit lang mer heben werdint; dann das volk allenthalben unser meinung besinnt und bedacht.“ (E. A., S. 418.) Ferner die früher (S. 61, A.) angeführte Notiz Zwingli's über den Landgrafen: „Unsere meinung im sacrament wachst durch in uf im nider land.“ Vgl. auch den sehr siegesgewissen Brief, den er am Tage nach seiner Heimkehr nach Zürich, den 20. October, an Vadian schrieb (Opp. 370): „Ita ut jam princeps ipse nobiscum sentiat, quamvis palam erga quosdam principes dissimulet. Aulici Hassii ferme omnes deciscunt a Luthero. Ipse permisit libros nostros innoxie legi posse. Episcopos, qui nostrae sunt sententiae, posthac non moveri officio patietur.“ Zum Schluss auch über die politischen Erfolge: „Arbitror enim alia quoque nos attulisse, quae pro religionis praesidio et adversus monarchiam Caesaris factura sint (?), quae vobis quoque, sed cum tempus postulabit, exponenda erunt.“

schon als seine Eroberung an und war ausser sich, als die Sachsen hier ihre Kirchenform mit Gewalt durchsetzten ¹⁾. Hessen schien ihm nicht minder sicher zu sein ²⁾. Ganz Oberdeutschland ferner hatte sich bisher entschieden zu seiner Auffassung bekannt. Jetzt sah er alle diese Errungenschaften fallen, das Luthertum bis an den Rhein, bis an seinen unmittelbaren Wirkungskreis vordringen.

Ja schon regten sich in diesem selbst die dissidirenden Meinungen. Constanz und Basel schwankten hin und her. Oekolampad war einen Augenblick im Begriff, sich offen für die Strassburger zu erklären. Am 19. November lud er Zwingli mit dringenden Worten dazu ein: „Salutem in Christo. Valde solliciti sunt legati Argentoratensium, qui huc missi, ne te difficiliorem reddas in recipiendis his, quae ad concordiam cum Luthero attinent. Equidem nec persuasione ulla opus apud te esse arbitror, ubi ubi et veritatis

1) S. den Brief an Philipp vom 9. März 1530 (Opp. 669).

2) Wie hochgespannt in der Tat die Hoffnungen der Zwinglianer im Sommer 1529 waren, geht aus keinem Document deutlicher hervor als aus dem Briefe Bucer's an Zwingli vom 30. Juni (Opp. 311), der weniger bekannt ist, als er es verdient: „Gratias Domini. Observande Zwingli. Vehementer gaudemus pacem restitutam, etsi meruissent quidam severiora, sed evehit nostra Christus dejectione (?). Spes est nunc pactum (das Burgrecht mit Strassburg) viam pulchre unitam fore. Christus magnifice ubique suam gloriam revelat. Est quidam modo (?) hic, qui fortissime apud Danos, Suedos et Leivonios Lutheri magicam sententiam oppugnavit nec minus feliciter. Ipse Danorum rex et multi ex ecclesiarum ministris et proceribus cum omni fere plebe servatorem jam in dextris patris adorant. Filius regis cum quibusdam obstitit et Pomeranum ascivit et hunc fratrem, eo quod laicus est, ut vocant, regno expulit. Supersunt autem plurimi recte veritatem edocti. Dedit his diebus quidam ad me literas ex Magnopolensium ducatu, civitate Wismariensi, vere in Domino doctus, qui palam Christi gloriam a pane vindicat. In Frisia orientali, regione ampla, in qua plurimi fratres sunt purissime Christum praedicantes, pridem impanatio explosa est. Scribit Carolstadius, utinam prudentia et lenitate christiano digna. Narrant tamen fratres eum mire Lutheri persecutione promovisse (?) et admodum ardere in negotio Domini. Haec habui, quae jam tibi scribenda putavi.“ Vom Landgrafen war Zwingli gradezu eingeladen worden, die hessische Kirche zu organisiren. Vgl. den Brief vom 2. November 1529 (Opp. 666).

et caritatis justus fuerit respectus. Utriusque Bucerus mea sententia observantissimus est.“¹⁾ Es folgt eine Darlegung des Sacramentbegriffes, wie Bucer selbst sie nicht anders gestellt haben würde. Wenige Tage darauf aber ist der Baseler Reformator wie umgewandelt. Er hatte jetzt den entscheidenden Brief Zwingli's gelesen, der auch für ihn bestimmt war, sowie sein letztes Gutachten über den Sacramentbegriff. Am 26. November schickte er ihm mit seiner Antwort einen Brief Bucer's: „Salutem in Christo. Dilecte frater! Literas adjectas mittit ὁ ἀλωπηκολάθιος. Quid velint, videris tu.“ Noch setzt er ein „utinam perquam faustum aliquid“ hinzu. Sofort aber folgt: „Redditae autem et mihi sunt tuae super concordia Lutheri, nec imprudens videtur consilium²⁾. Nihil tamen de ea re scripsi Argentoratum, eo quod legati, ubi tabellio venit, jam abierant, et interim nullus occurrit, neque tu praeceperas. Prodeat igitur Buceri periculo, tametsi, nisi omnia fallant, Lutherus eam minus approbabit, quam nos.“ Dann kam von Zwingli die Erlaubnis, das Gutachten den Strassburgern zu übersenden³⁾. Vom 3. December ist die Erwiderung Oekolampads, durch die Zwingli gewiss mehr befriedigt worden ist als Bucer durch den Brief, den er deshalb von Oekolampad erhielt: „Salutem in Christo. Bucero mentem tuam in concordia cum Luthero scripsi diligenter, mi frater. Remitto tibi tuas literas, quae reponantur dignas, nemo enim satis caute lubricas illas anguillas constringet.“

Ich möchte sagen: die dogmatischen Ansichten vibriren in dem Verhältnis der politischen Schwingungen.

Sehr klar tritt dies in Schaffhausen an den Tag, das noch stärker zwischen den sächsischen und den schweizerischen Begriffen hin und her schwankte. Vertreter der sächsischen Richtung war hier der Prädikant Benedict Burgauer, gegen den Erasmus Ritter die Zwingli'sche Richtung verfocht. Der

1) Opp. 546: oft citirte Sätze, um die Mittelstellung des Schreibers zu charakterisiren. Die folgenden Briefe übersah man dabei.

2) Opp. 552.

3) Der Brief fehlt; dass er aber geschrieben, lehren die Anfangsworte in Oekolampad's nächstem Brief.

Magistrat gab vor, seine Bürgerschaft und er selbst belüden sich nicht mit den Händeln und lebten im übrigen in Friede und Eintracht ¹⁾. Die Herren beriefen sich auf die Bestimmung des Burgrechtes, dass jede Obrigkeit in Sachen des Glaubens und ewiger Seligkeit so handeln und sich halten solle, als sie sich getraue, gegen Gott und mit heiliger Schrift zu verantworten, da ja der Glaube und Seligkeit der Selen eine freie, unverdiente Gnade und Gabe von Gott

1) In der Verantwortungsschrift an die Bürgerstädte: „Nu sig war, dass unser predicanten in dem voranzaigten artikel etwas zwispältig und nit glichmässig predigind, wie dann anderschwo ouch beschehen möcht; sy predigind aber, wie und was sy wellind, so beladind wir und unser burgerschaft uns dess nit, sonder neme ein jeder darus, das in bedunke das best sin; wir sigind ouch von den gnaden gotts diser zit woll mit enandern ains und wüssind von kainer zwitracht, unruow noch unainigkait nüts zuo sagen. Und dann der vesper halben lassind wir unser pfaffen, damit die doch ouch etwas thüegind, latinisch psalmen und anders nünts, denn was dem gottswort anhangt, singen, wie dann die an etlichen orten ouch tütsch gesungen werden; davon gebint wir inen sonderlich nünts und nemind inen ouch nünts, deshalb das um kainer zitlichen belonung, geniessens noch ainiches ab oder ufgangs willen bescheche. Dwil nu, wie vor angeregt, unser grosser Rat uns zuo handeln gvalt geben, sind wir bishar neben andern unsern ehaften gschäften darob gessen und werden hinfür aber darüber sitzen für und für, der predicanten, ouch der vesper halben und in ander weg, guoter hofnung, was dem gottswort und Evangelium glichförmig, als wir das bishar ouch gethan, dessglich was inen unsern lieben Aidgnossen und christenlichen mitburgern angnem und gefällig, so vil uns möglich ist, [ze] handeln. Wir haben ouch das christenlich burgrecht bishar unsers tails gehalten und dem zuowider nützig fürgenommen, sonder disem nachbeschribnen artikel nit ungmäss gehandelt, welcher also lutet: Und fürnemlich diewil der gloub und seligkeit der seelen ain frige unverdiente gnad und gab von gott ist und in jemens gezwang noch vermögen [nit] stat, etc. (folgt wörtlich). Daruf, so mögend wir wol liden, man besehe ander artikel ouch aigentlich und wol und ermesse dann, an wem mangel erschinen, wo, wie und an welchem ort dem burgrecht von uns oder andern unsern christenlichen mitburgern sige glebt oder nit. Und bitten daruf unser l. E. u. ch. M. samt und sonders mit ernst fründlich, sy wellen dis unser antwort für guot annemen (und) uns allweg in trüwer befelch haben, so wellen wir uns gleicher wis als getrűw lieb Aidgnossen und mitburger ouch gebürlich halten, erzaigen und bewisen.“ Eidgen. Absch. S. 736 h, 1.

sei und in Jemand's Zwang noch Vermögen nicht stehe: Entschuldigungen, hinter denen sich natürlich die entschiedene Hinneigung zu der lutherischen Auffassung versteckte ¹⁾. Es geschah dies in den kritischen Wochen des Reichstages, wo die Schwächlinge noch zu glauben schienen, die Gefahr von sich auf die Zwinglianer ablenken zu können. Die Sache kam im August vor die Bürgerversammlung in Zürich ²⁾. Wie brauste diese aber gegen die toleranten Schaffhausener auf! Zwingli entwarf mit eigener Hand im Namen seiner Züricher Mitprädicanten eine Supplication an die Burgrechtsboten: „Fromme vest etc. lieb herren, üwer ersam wysheit mag ring erwegen, was übels und unrats zuo diser zit, dero alle ding so gefarlich stond, under den christlichen Stetten entston möchte, wo sy in der leer nit eintrechtig; es mag ouch das christliche burgrecht zweyerlei leer nit erlyden.“ Die Boten sollen ihre „lieben“ Eidgenossen und Mitbürger von Schaffhausen „darzuo vermögen, dass sy uns gedachten Benedicten stellen und darzuo halten, dass er bericht eintweders von uns empfahe oder uns gebe; dann wir in hierin der unwarheit und unrechter leer leider müessend schuldigen, über dass er sich vil eins andren hat lassen zuo Bern merken“. Natürlich geschieht dies Ansuchen in aller Demut: „Demüetiglich bittende, ir wellind dise unsre anmuotung im besten ufnemen. Dann wir zuo eintrechtigkeit der Stetten geneigt sölches ansinnend und sust uss gheiner andren ursach. Habend ouch lang gewartet, ob er sich endren und bessren welte; so aber das nit wil sin, nöt uns die anligende notdurft der einigkeit, sölich's anzebringen.“

Die Beschlüsse ergingen in dem Sinne, wie Zwingli

1) Im Frühjahr war Erasmus wegen seiner heftigen Ausfälle auf der Kanzel zu einer hohen Geldbusse und im Nichtzahlungsfalle zur Verweisung aus der Stadt verurteilt worden. Er appellirte an Zwingli (Opp. 420), und die Sache kam auf der Märzversammlung in Basel zur Sprache. Der Abschied lautete zu seinen Gunsten, „da die Predigt, wie zu vermuten, aus göttlichem Eifer geschehen sei“. (Eidgen. Absch. S. 564 d. 567, Note zu d.)

2) Eidgen. Absch. Nr. 368. Zürich, 1530, 19. August, f. h (S. 734).

wollte: Schaffhausen ward aufgefordert, da die dortige Predigt und Meinung des Sacraments sowie andere mehr „päpstliche“ Ceremonien „unserem christlichen verstand und burkrechten ungemäss und mit bewärter heiliger geschrift nit zuo verantwortend“, den abtrünnigen Prädicanten zum Verhör vor die „Schrifterfahrenen“ zu stellen. Keine Stadt war diesmal eifriger als Bern: in der Instruction für seine Boten hatte es vorgeschlagen, überhaupt keine Botschaften mehr zu der renitenten Stadt zu schicken, sondern ihr kurzweg zu schreiben, sie solle schlechthin alles päpstliche „Plunderwerk“ abtun oder es mit der Schrift bewähren ¹⁾).

Sehr natürlich, dass im Herbst unter dem Druck der Concordatsverhandlungen diese Aspirationen von neuem auftauchten. Zu Aarau in den letzten Tagen des September, in Baden am 20. October und eben zu Basel selbst im November wurde darüber verhandelt. In Baden hatte der Bürgermeister Peyer von Schaffhausen berichtet, dass alle Ceremonien, die Vesper, Bilder und anderes vom grossen und kleinen Rat abgetan seien; in dem Handel des Prädicanten Burgauer würden seine Oberen binnen kurzem die Gelehrten zu dem Verhör berufen ²⁾). Dies war dann aber nicht geschehen. In Basel erschien der Schaffhausener Botschafter ohne Instruction über diesen Punkt. In dem Abschied ward solches scharf gerügt und jenem „ernstlich“ befohlen, seinen Herren anzuzeigen, dass bis St. Andreas (30. November) dem getanen Versprechen nachgelebt und das Nötige nach Zürich geschrieben werden solle; man erwarte, dass Schaffhausen sich halte wie die anderen Städte des christlichen Burgrechtes und den Prädicanten wegweise, sofern er auf seiner Meinung beharre.

Wir haben noch einige Briefe, die Erasmus Ritter aus Schaffhausen über seinen Gegner an Zwingli schrieb. Da erfahren wir die Parteisattirung innerhalb der Stadt: die Regierenden, die Geheimen, begünstigten die lutherische Auffassung, während der Grosse Rat in der Mehrheit offenbar

¹⁾ Eidgen. Absch. S. 737.

²⁾ Eidgen. Absch. Nr. 410 c, d (S. 811).

zu der schweizerischen Form neigte: also dieselbe Partei-gruppierung, die in Zürich bestanden, bevor Zwingli den Geheimen Rat nach seinen Begriffen umgestaltet hatte ¹⁾).

Auch Oekolampad erwähnt den Schaffhausener Handel in dem Brief vom 3. December: „Scaphusanae ecclesiae turbatori operae pretium foret frenum imponi, ne sua licentia etiam aliis molestior sit. Quod si etiam nos illi committimur [zum Verhör], non detrectabimus. Omne tibi in nos jus est, quantum per magistratum nostrum licet, evocandi etiam quolibet.“ Man spricht so gerne von der „milden“, der „evangelischen“ Gesinnung Oekolampads: eine der Phrasen,

1) Opp. 420. 560. 583. Besonders aber Opp. 496, ein undatirter Brief, in dem Erasmus Zwinglin die Häresien Burgauer's und des „Senates“ denunciirt. Als Ketzereien des Prädicanten werden seine lutherischen Meinungen angegeben, besonders die vom Abendmahl: „1. Articulus Sacramenti: quem nunc publice (post fraternam admonitionem fratrum, qui apud S. Gallum sunt, deinde post publicam disputationem Bernae) tueri conatur in hunc usque diem. Anno 1528, dominica vocem jucunditatis omnes, qui est pro significat interpretantur, Wiclephistas vocavit, atque verbo simpliciter credendum adhortatus est. . . . Dominica tertia post Pentecosten eodem anno clamavit: Hoc est, Hoc est, oportet, ut verba sic maneant; non dixit Christus, Hoc significat, sed, hoc est: multis et inauditis calumniis nos incusans, nos Deum velle mendacem facere. Eandem sententiam etc.“ Als 3. Punkt: „Anno 1528 in die Jacobi dixit: si ego crederem, Christum tantum juxta carnem passum, haereticus essem. Ipsissima ea verba, quae Lutherus in libro confessionis arrianice confitetur“ . . . „5. Eodem die (29. Juni 1528) dixit, idola in conventionibus publicis non esse prohibita. Illud quoque anno 1530 in die ascensionis asseruit cum infinitis convitiis, ut, qui aliter sentiant, Suermeri sint.“ Und nun recapitulirend: „Haec omnia sunt adeo contra Scripturam, ut civitas illa christiana pati omnino non possit. Hoc notandum: Er hat ein Verschreiben [ung?] um sein Pfrund, doch sofern er predigt, was er mit Gottes Wort kann verantworten.“ Es folgen die Häresien, quae ad senatum pertinent, 6 Punkte. Hier kommen die lokalen Interessen zum Vorschein, die sich unter der Hülle der Dogmen verbargen; z. B.: „5. Omnes adversarios papistas fovent, nam hic tamquam ad Asylum confugiunt [das sind die ‚Vertriebenen von Rothweil‘, von denen in den Eidgen. Absch. viel die Rede ist, stets in Verbindung mit jenen dogmatischen Differenzen]. 6. De monasterio Paradiso etc. et [?] nihilominus ostendunt, se male velle verbo.“

die sich, ohne dass dabei eigentlich etwas Rechtes gedacht wird, noch immer von Buch zu Buch schleppen. Der Grund ist wohl die Mittelstellung, die der Baseler Reformator mit dem Baseler Staate einnahm. Dieser „milde“ Mann betrieb damals die Wiedereinführung eines gemeinen Bannes in dem ganzen Bereiche des Burgrechtes: sein eigenster Gedanke, den er, der frühere Mönch, mit Leidenschaft, wiewohl vergeblich, verfocht. Man mag dies noch als Beweis seiner „evangelischen“ Gesinnung auffassen, wie er selbst es in den Motiven seines Antrages auf dem Bürgertage zu Aarau getan hat, im Gegensatz nämlich zu der oft gehörten Klage des Volkes, die bürgerliche Obrigkeit „welle die lüt mit gewalt fromm machen“¹⁾. Die Art aber, wie er sonst über die Methode der Evangelisirung dachte, kann jedenfalls nicht unter jenen Begriff subsummirt werden. Jubelnd schreibt er am 23. Juni dieses Jahres an Zwingli: „Salutem in Christo. Mi frater. Imitati sunt tandem nostri hic exemplum vestrum et e minori majorique senatu omnes cedere jusserunt, qui vel verbo Dei adversantur vel nobiscum in coena Domini communicare hactenus noluerunt, futurumque est, ut omnia officia a summis usque ad minima sic lustrentur tam in civitate quam in rure. Deinde etiam censura ecclesiastica instituat, quae excommunicationis loco erit, imo excommunicatio omnium, qui inemendabili vita aut doctrina ecclesiam nostram coinquinant. Aspiret Christus felicibus ceptis. Purgata enim domo Domini ab iniquatoribus illis per Christum satis fortes erimus adversus mundi minas. Si enim Dominus pro nobis, quis contra nos?“²⁾

Wirklich, Milde in dem Sinne der heutigen Gelassenheit gegen religiöse Differenzen kannten diese Männer nicht. Ihre Toleranz begann, wo ihre Macht aufhörte. Sie kämpften nicht um Duldung, sondern um die Herrschaft ihrer Idee. Ihre Gedanken gingen bis zur Umgestaltung der Welt, zunächst aber der Kreise, in denen sie wirkten. Wo sie

1) Eidgen. Absch. Nr. 395, Aarau, 27. Sept. 1530 (S. 784, I. 787).

2) Opp. 470.

den Sieg erlangten, da nutzten sie ihn voll aus: die Wiedertäufer, „söliches unchristenliches vych“, wurden rücksichtslos unterdrückt, an Gut und Leben bestraft¹⁾, überhaupt jede Differenz in Dogma und Ceremonien ausgemerzt; ihr christliches Burgrecht konnte „zweierlei Lehr nicht erleiden“. Denn sie kämpften gegen Feinde ringsum, überall um ihre Existenz.

Konnte aber Zwingli, der in Schaffhausen die leiseste Hinneigung zu den lutherischen Begriffen unterdrückte, die nach Wittenberg schielende Auffassung der Strassburger, ihre „lutherischen Gesüchle und Abwege“ in demselben Augenblicke für sein Herrschaftsgebiet zum Gesetze erheben? Zumal da er auch jetzt noch keineswegs die Hoffnung aufgegeben hatte, selbst ausserhalb der Eidgenossenschaft den Sieg zu erringen. In dem oft genannten Briefe spricht er dies unmittelbar nach den Worten über die Notwendigkeit, der Wahrheit treu zu bleiben, aus: „Ihr wisset, liebe Herren²⁾, dass dieses alles nur ein Schirm des Luther's ist und nicht der Wahrheit, denn so wir's je besehen, so ist der Mehrteil aller Christen unsers Sinnes, und wird sich das von Tag zu Tag erfinden.“ Und dann kommen Worte, die noch weiter blicken lassen: „Dass Augsburg jetzt also steht, kommt aus denen, die unsers Sinnes sind, und nicht aus den Lutherischen.“

Augsburg war damals im Begriff, „seine Religion zu ändern“, und die Leiter der Bewegung gehörten zu der schweizerischen Richtung. Wir erkennen: in seinen Hoffnungen auf den Norden getäuscht, glaubte der Reformator das Oberland wenigstens mit seinem Geiste durchdringen zu können, denn teils war es schon sein Gebiet, teils war der Boden zur Aussaat aufs beste vorbereitet. Seit dem Antrage des Grafen von Mansfeld aber hatte die sächsische Politik auch diese Stellung angegriffen, und wie gefährlich sie wer-

1) Jene schmähende Bezeichnung enthält der 2. § in dem Badener Abschied vom 17. Novemher 1530 (Eidgen. Absch. S. 842 b). Die Edicte gegen die Täufer wie gegen jede innere Dissidenz sind stets um so härter, je grösser die Gefahr von aussen ist.

2) So l. st. „lieber Herr“. Opp. 551, letzte Reihe.

den konnte, bewies der Abfall Strassburgs, das Schwanken von Basel und Constanz, und die widerspenstige Haltung Schaffhausens. So sind diese Concordatsverhandlungen ein Ringen, Macht gegen Macht. Wenn Zwingli im Herbst 1529 ausgezogen war, den Norden Deutschlands für seine Bekenntnisform zu erobern, so hatte er jetzt das Oberland, ja sein eigenstes Arbeitsfeld gegen die Lutherisirung zu verteidigen.

Mit der Reformirung der schwäbischen Städte verknüpften sich für ihn aber noch andere, ganz besondere Absichten.

Wir begegneten vorhin bei seinen ausschweifenden Plänen vor des Kaisers Ankunft zwei Lieblingsideen, die in seiner Weltanschauung untrennbar verbunden waren: Freiheit und Evangelium. Es sind ihm die Mächte des Lichtes, deren Vorkämpfer er sein will gegen die finsternen Gewalten, Papsttum und Monarchie, die „beide von Rom“, ebenso eng verschwistert und aufeinander angewiesen sind wie jene. Da er diese Gedanken in den heiligen Schriften wieder sucht, erscheinen ihm als ihre Verteidiger die Propheten des alten Bundes, unter ihnen vor allen Jeremias; seine humanistischen Studien hingegen bringen ihm das Bild des Vorkämpfers der hellenischen Freiheit gegen den makedonischen Tyrannen vor die Sele, Demosthenes. Indem sich ihm aber das Andenken jener Helden des kirchlichen und des classischen Altertums erneuert, so ist das doch für ihn kein blosses Erinnern oder Vergleichen, vielmehr wird er — und das ist der Geist der Renaissance, der nicht studiren, sondern erwecken will — die Gedanken, für die jene Grossen gelebt und gelitten haben, sei es erhalten, sei es wieder ins Leben rufen, reformiren. Ein Tyrannenfeind wie Demosthenes, ein Führer des Volkes Gottes zu sein wie Jeremias, das erscheint ihm als die Aufgabe des Predigers. In dieser Stimmung hat er den Commentar zu jenem Propheten geschrieben. Die Zueignung desselben, die er dem schwankenden Strassburg in den Tagen der zweiten Schmalkaldner Versammlung, im März 1531, widmete, entwirft mit diesen Zügen sein Idealbild eines Prädicanten, und gleich einem

Propheten des alten Bundes hat er in dem Gedächtnis seines treuesten Schülers fortgelebt ¹⁾. Wie in der Idee, so sind auch in der Wirklichkeit die Reformversuche Zwingli's, die politischen und die kirchlichen, untrennbar in einander verwachsen.

Zwingli stützte sich, wie man weiss, zur Durchführung seiner Gedanken besonders auf die dem Regiment zunächst stehenden Schichten des Bürgertums. Der Kampf gegen die vornehmen Stadtherren war der Beginn seiner Reformation, ihre Unterwerfung der seiner Herrschaft gewesen. Freilich ist er hierin niemals so weit gekommen, als sein Wille war. Noch im Sommer 1530 hielt er eine Predigt, in der er sehr heftig, wie er pflegte, über die feindliche Haltung der vornehmen Geschlechter Klage führte und behauptete, an allem und jedem Ruin, der irgendwo Städte oder Völker getroffen habe, sei der Adel schuld gewesen. Er glaubte es

1) Besonders merkwürdig sind auch nach dieser Richtung seine Auslassungen in dem Brief an Sam und Simbert vom 18. August 1530 (Opp. 492): „*Gratiam et pacem a Domino. Quod, charissimi fratres, aliqua trepidatio vestros subit, admirari nolite. Pars enim in fide re vera etiam nunc (nunc) est, pars rerum humanarum imperita, pars vero a veritate non modo aliena, sed etiam abhorrens. Hinc novi nihil fit, si consilia capiuntur interdum non satis firma, si a coeptis pedes referuntur, si cum hoste quoque colluditur; nam in tanta ingeniorum ac sensuum diversitate nasci uniforme ac solidum consilium qui poterit? Verum tametsi humanum corpus ab ossibus, nervis, costis, deinde a cute, carne, venis ac sanguine consideremus, jam et huic metui remedium inveniemus. Est pondus carnis, cutis ac sanguinis longe majus quam nervorum et ossium, sed nihilo secius pondere ac mole sua nihil sunt, nisi horum robore veluti fulcris ac staminibus erigantur et ferantur; sed neque ista fulciunt aut surregunt, nisi spiritu universa animentur, ut sic primum sit animus, secundum ossa et nervi, postremum caro et sanguis in humano corpore. Ad hunc modum res nunc habent. Teneri in fide homines inexperti et irreligiosi imbecillis caro sunt, nihil quam voluptates et iners ocium adpetentes. Vere pii tum prophetae [d. h. die Prädicanten] tum populares homines, etsi pauci sunt, veri tamen ac integri sint dato, jam non aliter tam imbecille corpus sustinebunt ac fulcient, quam ossa et nervi carneam istam massam. Tunc autem et ii validi ac vivaces erunt, si spiritu Dei animentur. Eat nunc et Evangelio metuat, qui hoc pacto videat ecclesiam esse instructam.*“ U. s. w.

mit der Geschichte Athens, Karthagos, Roms und zuletzt noch der Ungarn beweisen zu können ¹⁾). Fast der ganze Adel, schrieb er damals an die Berner Prädicanten Haller und Megander, sei gegen sein Werk, während die Leute vom Lande meistens zu ihm hielten ²⁾).

Dennoch war Zwingli mit nichten ein Demagoge, weit mehr, wenn wir überhaupt so allgemeine Formulierungen auf diese vielgestaltigen und particularen Verhältnisse anwenden dürfen, wie Calvin, Aristokrat. „Verum ipse in hoc non sum“, schreibt er an Ambrosius Blaurer, der selbst einem alten Patrizierhause von Constanz entstammte, „ut extinctam nobilitatem cupiam, sed emendatam, atque, quod ad rem christianam pertinet, in ordinem conductam“. Er bekämpfte nur die Interessengemeinschaft der Konstafel mit der alten Kirche. Sobald er diese gebrochen, den Rat der Geheimen nach seinem Sinne umgestaltet hatte, stützte er sich am allerliebsten, wohl mit Uebergang des grossen Rates, auf seine „Probuleuten“. Sie beherrschte er und durch sie den Staat.

Aehnlich, nicht gleich, denn die Verschiedenheit der localen Momente bedingte überall besondere Spielarten in der Entwicklung, waren aber die Parteiverhältnisse in den anderen Städten der Schweiz und des Oberlandes gestaltet. Bei Basel und Schaffhausen bemerkten wir es. In Augsburg war es nicht anders. Die Briefe Zwingli's an die Oberländer Freunde, Sam in Ulm, Simbert Schenk in Memmingen, setzen überall dasselbe Verhältnis voraus. Mit Vorliebe betont er grade in diesen Schreiben die Verwandtschaft, wie ihrer religiösen, so ihrer politischen Interessen. Die conservativere Strömung, mochte sie päpstlich oder nur lutherisch gefärbt sein, beherrschte die Mehrheit der alten regierenden Geschlechter, die nach Einfluss ringende Bewegungspartei kämpfte für die schweizerische Auffassung. Gab Zwingli jetzt den lutherischen Begriff, wenn auch in der Abschwächung der Strassburger, zu, so verleugnete er also die „Mehrheit“, die in den schwäbischen Städten

1) An Blaurer, 6. Sept. 1530. Opp. 507.

2) 6. Juni 1530. Opp. 461.

die Reformation eben in seinem Sinne durchsetzen wollte. Für seine Person hätte er den Diftelen Bucer's vielleicht zustimmen können, aber die Rücksicht auf die Volksklasse, die ihn stützte und in seinem Abendmahlsbegriff das Eigentümliche seiner Lehre sah, hielt ihn davon zurück. In dem Absagebrief an die Strassburger Prädicanten vom 12. Februar 1531 hat er dies als die Summe seiner Erwägungen ausgesprochen: „Ferre equidem possem, Bucere, scriptum tuum vulgari, quod ad me attinet, sed simul dico, quod ad me attinet, libro nullo esse opus. Quibus ergo eduntur ista? Vulgo. Quem nos custodire debemus, ne alicunde falsam opinionem hauriat, taceo, quod ei offutias ob oculos spargamus. Summa summarum: perstamus perpetuo, neque aliter credas me unquam sensurum, etiamsi orbis diversum sentiat, quam et nunc et antea sensimus. Parce hac in re labori et chartae.“¹⁾ Hätte er nicht Besserer und seinen Freunden zum Siege verhelfen, nicht jenseits des Rheins unterstützen müssen, was er diesseits schonungslos bekämpfte? Unmöglich wäre der Rückschlag auf seinen engsten Wirkungskreis ausgeblieben, während die Unterstützung der Bewegungspartei seiner Schöpfung zu beiden Seiten des Bodensees einen festen Rückhalt versprach. Ausbreitung seines Bekenntnisses war Ausbreitung seiner Macht. Sein Sieg organisirte die Reichsstädte in den Formen der Schweizer Gemeinwesen. Er liess ihn hoffen, sein Burgrecht, vielleicht die Eidgenossenschaft selbst über den Bodensee, zu den Schwaben zu tragen.

Denn das ist einer seiner Lieblingsgedanken gewesen, seitdem er Zürich beherrscht hat.

Zunächst war es seine Absicht, die Reichsstädte in das Burgrecht zu bringen. Im Juli und August 1529, zur selben Zeit mit den Verhandlungen wegen der Einnahme Strassburgs und des Hohentwiel, ist darüber, unter dem Eindruck des Speirer Abschiedes und des ersten Capperer Frieden, vielfach beraten worden²⁾. Deshalb war Zwingli später,

1) Opp. 581.

2) Eidgen. Absch. S. 304 ff.

im Frühjahr 1530, über den Bürgermeister von Ulm, Bernhard Besserer, so erbittert, weil dieser gegenüber Philipp grade in Bezug auf jenen Lieblingsgedanken die Schweizer der Lauheit angeklagt hatte, die doch — meinte der Reformator — ganz allein auf seiner und seiner Anhänger Seite zu finden wäre ¹⁾. Die Wahrheit war übrigens, dass allerdings nicht Zürich und Zwingli, wohl aber die Berner von Anfang an der Verbindung mit den Schwaben abgeneigt waren.

Das weitere Ziel für Zwingli war aber die Ausbreitung der Eidgenossenschaft in dem Reiche selbst. Wenigstens den Bodensee und die Pässe, die von Norden in das Rheintal führten, hoffte er schweizerisch zu machen. Und es ist natürlich, dass er diesen Gedanken um so lebhafter betrieb, je schroffer die Differenz mit den Lutheranern und je grösser daher die Gefahr war, isolirt zu werden. So schreibt er am 5. April 1531 an den Freund Vadian, der ihm von St. Gallen aus Lindau, Isny und Memmingen gewinnen sollte: die evangelischen Fürsten seien zu entfernt — vor einem Jahre waren ihm Paris und Venedig nahe genug gewesen —, die Städte des christlichen Burgrechtes dagegen eignen sich bei ihrer Nähe und der Leichtigkeit gegenseitiger Unterstützung vorzüglich, um lange Freundschaft zu schliessen. „Id quod ego jam non uno anno ago, duco et traho, sed parum proficio, sunt enim supiores quidem (nicht quidam) quam par est. Vellem igitur, ut christianam civitatem ambirent, imo peterent, et si non Isna, Memminga, saltem Lindoia, imo ut non tantum christianam civitatem, sed etiam arciozem amicitiam nobiscum jungerent.“ ²⁾

Mit Constanz betrieb man längst solche Verhandlungen. Zuerst begegnen wir ihnen Anfang Juni 1530. Sie wurden so geheim als möglich gehalten; ein Tag fand gar nicht statt; nur die Geheimen handelten, und bloss brieflich. Bern zeigte sich anfangs solchen Plänen wohlgeneigt: es würde der Eidgenossenschaft grossen Schaden bringen.

¹⁾ Vgl. o. S. 36. 39.

²⁾ Opp. 593.

schrrieb es an Zürich, wenn Constanz „abgeschränzt“ werde, den grössten Nutzen dagegen die Aufrichtung eines „ewigen Verstandes und Verwandtnuss“. Indessen stiessen sich damals die Verhandlungen an dem Verlangen der Constanzer, zu einem „Ort“ und „nit by den mindsten“ gemacht zu werden und das Landgericht mitsamt dem Thurgau zu erhalten ¹⁾. Das geschah also in der Zeit, wo die Dinge in Augsbürg eine für die Schweiz so bedenkliche Wendung zu nehmen begannen.

Und sehr wohl lässt sich hiermit zusammenhalten, dass wieder in dem Abschied vom 16. November die gleichen Gedanken zutage treten.

Es ward in Basel auch über den „rauen und scharfen“ Abschied geredet, den der Kaiser den 4 Städten Strassburg, Constanz, Lindau und Memmingen gegeben habe. Da diese Städte „des Sacraments halben den gleichen Glauben“ wie die Städte des christlichen Burgrechts besitzen, so wird beschlossen, sich ernstlich zu beraten, ob ihnen in dem wahrscheinlichen Falle eines Angriffes seitens des Kaisers Hülfe geleistet werden solle. Die von Constanz erhalten den Auftrag, sich bis zum nächsten Tage bei den umliegenden Städten, 'als Ulm, Lindau, Kempten, Ravensburg und Isny, im Vertrauen zu erkundigen, ob dieselben dem Burgrecht sich anhängig zu machen geneigt seien, wovon ja schon früher die Rede gewesen. Man hofft, dass sie dabei sich am besten befinden werden ²⁾.

Während also den hessischen Gesandten mit Bezug auf die sächsischen Anträge erklärt wird, man sei über das Concordat zwischen Bucer und Luther noch keineswegs im Reinen, so erkennt man in Bucer's eigenstem Werke, in der Tetrapolitana „des Sacraments halben den gleichen Glauben“!

Wir verstehen aber jetzt die scheinbar so incongruenten Beschlüsse dieser denkwürdigen Versammlung. Sie fliessen alle aus derselben Politik. Es handelte sich darum, gegenüber den sächsischen und ihnen verwandten Aspirationen

1) Eidgen. Absch. S. 671 f.

2) Eidgen. Absch. S. 839.

Stellung zu behalten. Das konnte geschehen, wenn die Bündnisgedanken nicht grade abgelehnt, aber die dogmatischen Differenzen aufrecht erhalten wurden. Man wollte, „wie die Pöpstischen und Lutherischen wider den Türken“, Partei neben Partei die gemeinsamen Ideen gegen die andringende Reaction verteidigen. Denn man konnte wohl den Kampf in dem eigenen Lager aufschieben, nicht aber auf den Sieg verzichten. Deshalb war es erwünscht, durch die Burgrechte innerhalb des protestantischen Gesamtverbandes die eigene Position zu verstärken und mit den Städten womöglich eine noch engere Verbindung herzustellen. Daher konnte man eine Bündnisurkunde mit Hessen unterzeichnen, die man, sobald Sachsen hinein wollte, für eine ganz unnütze „Aufrichtung grosser Briefe und Siegel“ erklärte. So verstehen wir, weshalb das hessische Burgrecht, das die Gefahren im Frühjahr und Sommer nicht hatten zusammenschmieden können, jetzt im Herbst in einer dem Kaiser gegenüber bei weitem gesicherteren Situation zu Stande gekommen ist.

(Schluss folgt.)

Kritische Uebersicht über die kirchlich-archäologischen Arbeiten

aus den Jahren 1875—1878.

Von

Lic. **Victor Schultze** in Leipzig.

I.

- G. B. de Rossi**, *La Roma sotterranea cristiana*, tomo III^o. Roma 1877. (XXIV, 751 S. und 52 Taf. in fol.)
- F. X. Kraus**, *Roma sotterranea*, zweite, neu durchgesehene und vermehrte Aufl. Freiburg i. B. 1879, Herder. (XXX, 636 S. u. 12 chromolith. Taf., 2 Karten u. 92 Holzschn. in gr. 8^o.)
- P. Raff. Garrucci S. J.**, *Storia dell' arte cristiana*, vol. III^o. Prato 1876. (197 S. u. 203 Taf.) Vol. IV^o, 1877. (124 S. u. 294 Taf. in fol.)
- Dem. Salazaro**, *Studj sui monumenti dell' Italia meridionale dal IV^o al XIII^o secolo*. Napoli 1871 ff. (Fasc^o. I—XVI, in gr. fol.)[‡]
- M. Martigny**, *Dictionnaire des antiquités chrétiennes*. Nouv. édition. Paris 1877. (830 S. mit 675 Holzschn. in 4^o.)
- H. Otte**, *Archäologisches Wörterbuch*, deutsch, lat., franz. und englisch. Zweite erweiterte Aufl. Leipzig 1877. (488 S. mit 285 Holzschnitten in 8^o.)
- W. Smith u. Cheetam**, *Dictionary of christian antiquities*. Lond. 1875, I. Bd. (898 S. in gr. 8^o.)
- Ch. Cahier**, *Nouveaux mélanges d'archéologie. Décoration d'églises*. Paris 1875. (XVI, 294 S. in fol.)

Die kirchlich-archäologische Forschung der Gegenwart, soweit dieselbe hier in Betracht zu ziehen ist, zeigt sich fast in ihrem ganzen Umfange von den Arbeiten und Anschauungen de Rossi's abhängig. Besonders das grossartig angelegte Werk „*La Roma sotterranea cristiana*“ hat den einschläglichen Studien in umfassender Weise Material und

Resultate zugeführt. Der erste Band (v. J. 1864) behandelt hauptsächlich einleitende Fragen und berührt nur kurz den Katakombencomplex von S. Callisto, dessen Darstellung den ganzen zweiten Band (v. J. 1867) in Anspruch nimmt. Der dritte Band ¹⁾, die beiden früheren an Umfang bedeutend überholend, bringt mit der Darstellung der übrigen unterirdischen Teile dieses Hauptcoemeteriums d. h. der Area der h. Soteris, des Arenariums des Hippolytus und einiger anderer Regionen diese Aufgabe zum Abschlusse (S. 1—392). Daran knüpft der Verfasser Untersuchungen über das mit S. Callisto verbundene Coemeterium sub dio und über das System solcher Anlagen überhaupt (S. 393—409). Nachdem bereits Le Blant (Inscript. chrét. de la Gaule 1856, I, 51 ff.) eine gleichartige kleine Anlage bei Vienne flüchtig berührt hatte, ist erst in jüngster Zeit durch die Entdeckung eines umfangreichen Friedhofes bei Porto Gruaro (Julia Concordia) in Oberitalien ²⁾ die Forschung auf diese Species altchristlicher Begräbnisstätten aufmerksam gemacht worden, deren Einrichtung nun der Verfasser zum ersten Male im einzelnen und klar darlegt. Diese Ausführungen gehören zu den besten Partien des Buches, können aber nicht als abschliessend betrachtet werden, da das bis jetzt vorliegende Material relativ dürftig ist. Höchst dankenswert ist auch die Sammlung und Erklärung der für die einzelnen Teile und Utensilien der Coemeterien gebräuchlichen termini technici der alten Kirche (S. 409—477). Die Ableitung des Wortes *catacumba* von *cata* (*κατά*) und *cubare*, *cumba* also = *cata accubitoria* (= ad coemeteria), welche der Verfasser sich aneignet (S. 427), ist der nach dem Vorgange von Du Cange fast allgemein recipirten Ableitung von *cata* (*κατά*) und

¹⁾ Vgl. Revue des quest. hist. 1877, S. 529 ff. Christl. Kunstbl. 1878, S. 154—157.

²⁾ Vgl. Bullett. di corrisp. archeol. 1873, S. 58—63; 1874, S. 18 bis 47; 1875, S. 104—125; 1876, S. 86—88. Bullett. di archeol. crist. 1874, S. 133 ff. u. Taf. IX. Revue archéol. 1875, XXIX, 340—346; 1876, XXXI, 332—336, und verschiedentlich im „Archivio Veneto“ 1873—1876. Die Inschriften finden sich grösstenteils im Corp. Inscript. lat. V, 2; vgl. auch die Einleitung p. 1058 sqq.

cumba = *κύμβος* („Einsenkung, Höhlung“) vorzuziehen, wenn auch die Etymologie des Wortes mit Sicherheit sich kaum noch feststellen lässt. Dagegen dürften die Ausführungen über die Versammlungen in den Katakomben und über die Sepulcralriten (S. 478—507) mannigfach zu rectificiren sein. Es liegt dies zum Teil an der unkritischen Auswahl und Benutzung der Quellen, sowie an dem Bestreben, Riten nachweisbar jüngeren Ursprunges möglichst zurückzutragen. Auch die von de Rossi schon früher aufgestellte und in diesem Bande der R. S. von neuem entwickelte Hypothese von dem legalen Charakter der altchristlichen Coemeterien, welcher u. A. auch Aubé (*Perséc. de l'église* p. 250 sq.), Loening (*Geschichte des deutschen Kirchenrechts* I, 201 ff.) und Kraus (*Roma sotter.* S. 49 ff.) zugestimmt haben, ist nicht haltbar, da die dafür angezogenen epigraphischen Monumente ausnahmslos der constantinischen und nachconstantinischen Zeit angehören, und ein solches rechtliches Verhältnis auf Seiten des römischen Staates eine *contradictio in adjecto* sein würde. — Die Verwaltung und Einrichtung des altchristlichen Begräbniswesens, die bis dahin noch durchaus dunkel lag, hat der Verfasser hauptsächlich mit inschriftlichen Hilfsmitteln vortrefflich beleuchtet und besonders über das Collegium der Fossoren interessante Aufschlüsse gegeben (S. 514—533). Als vollständig gelöst ist freilich diese Aufgabe noch nicht zu betrachten¹⁾. — Die zahlreichen verschiedenartigen Gegenstände, die in den Katakombengallerien oder in den Gräbern selbst in alter und neuer Zeit gefunden wurden, und die der Verfasser sorgfältig verzeichnet hat (S. 580—625), eröffnen einen interessanten Einblick in das private und sociale Leben der ältesten römischen Christengemeinde und erweisen sich als eine wich-

1) In dem Artikel von F. H. Jacobson: „Begräbnis bei den Christen“, in der neuen Auflage der Real-Encykl. für protest. Theol. und Kirche 1878, II, 214—217 wird die altchristliche Zeit gar nicht berücksichtigt; aber auch die späteren Perioden sind ungenügend behandelt. Dankenswert ist der Artikel von Rüetschi: „Begräbnis bei den Hebräern“, ebend. S. 217—220.

tige und reiche Quelle zur Erkenntnis desselben. Mehr als es geschehen ist, hätten indes die heidnischen Parallelen aufgezeigt und zur Erklärung benutzt werden sollen. Denn es ist in der Tat auffallend, wie intensiv und ursprünglich die antiken Sepulcralsitten durch die ganze altchristliche Epoche und teilweise über dieselbe hinaus sich erhalten haben. So sind auch die von Boldetti (Cimiterj dei S. S. Martiri S. 519) in Katakombengräbern gefundenen Eierschalen nicht mit Raoul-Rochette (Troisième mém. p. 252 sq.) als Ueberbleibsel der angeblich hier gefeierten Agapen anzusehen, noch mit dem Verfasser (S. 621) als Behälter von irgendwelchen (welchen?) flüssigen Stoffen, wie schon Lupi vermutet hatte, zu erklären, sondern in derselben sepulcral-symbolischen Bedeutung zu fassen, in welcher dieselben in der heidnischen Volkssitte in die Gräber eingeschlossen zu werden pflegten (vgl. Bachofen, Gräbersymb., S. 40 ff.). In Beziehung auf die vielberufene Frage nach dem Inhalte der sog. Blutampullen vertritt de Rossi die traditionelle römische Ansicht und trägt kein Bedenken, die Berichte von Landucci und Marangoni, welche in diesen Gefäßen noch flüssiges Blut gesehen haben wollen, als Beweise heranzuziehen (S. 616 ff.). Im übrigen bezieht er sich auf das dem Werke beigegebene Protokoll einer von Michele Stefano de Rossi geleiteten chemischen und mikroskopischen Untersuchung des Inhaltes eines im Jahre 1872 in S. Saturnino entdeckten Fläschchens, die mit dem Resultate abschliesst, dass das fragliche Gefäß in der Tat Blutreste enthalte (S. 707—717). Referent ist nicht in der Lage, über dieses Gutachten ein Urteil abgeben zu können; die Frage in dem Stadium, in welchem sie jetzt sich befindet, gehört vor das Tribunal der Chemiker. Doch sei bemerkt, dass über der Geschichte der Auffindung jener Ampulle ein gewisses Dunkel schwebt, und dass auch Kraus (Roma sott. S. 515) durch jene Analyse nicht vollkommen überzeugt zu sein scheint. Eine neue, gründliche Untersuchung der Sache wäre wünschenswert. — Auch in der Frage, ob unter den in den Katakombengräbern verschiedentlich gefundenen Instrumenten Marterwerkzeuge zu erkennen seien,

schliesst sich der Verfasser den älteren Darstellern der „Roma sotterranea“ an (S. 621—623). Aber einerseits sind die zur Stütze dieser Behauptung herangezogenen schriftlichen Quellen zu jung, um etwas beweisen zu können, andererseits wird durch die vielfach zu beobachtende antike Volkssitte, den Todten Werkzeuge und Gegenstände gleicher Art in das Grab zu legen, die Erklärung dieses Tatbestandes in andere Richtung gewiesen. Die Angaben ferner, nach welchen in verschiedenen Fällen Schädel mit eingetriebenen Nägeln beobachtet sein sollen, sind höchst unzuverlässig. Auch macht der Verfasser selbst einen Fall namhaft, dass in einem heidnischen Grabe in dem Schädel einer Frau ein durch zufällige äussere Umstände eingedrungener Bronzestilus (Haarnadel) gefunden wurde (S. 623). So wird man sich der Behauptung gegenüber, dass die alte Kirche die Sitte geübt habe, den Märtyrern die Marterinstrumente in das Grab mitzugeben, vorerst abweisend zu verhalten haben. — Den Schlussteil des Buches bildet die Darstellung des Coemeteriums der Generosa an der Via Portuense aus den ersten Decennien des 4. Jahrhunderts (S. 647—697), das an sich wenig wichtig ist, aber über die Stellungnahme des siegreichen Christentums zu den Resten heidnischen Cultus und heidnischer Monumente in interessanter Weise Aufschluss giebt¹⁾. Trotzdem nämlich die genannte Katakombe bei und unter dem Haine der Arvalbrüder angelegt ist, hat man dennoch keines der zahlreichen Monumente des Heiligtums der wohl zur Zeit der Gordiane aufgehobenen Bruderschaft zu coemeterialen Bauten verwandt (vgl. dazu *Symmachii Relationes* ed. Meyer [Leipzig 1872], p. 28sq.). Erst nach dem 4. Jahrhundert begann die Verwüstung und Ausbeutung des Haines (S. 695f.).

Wie der erste und der zweite Band der R. S. ist auch der vorliegende ungemein anregend und reich an Neuem und Vortrefflichem; das Epigraphische ist mit gewohnter Meisterschaft behandelt. Zu bedauern aber ist, dass auch dies Mal

¹⁾ Vgl. auch G. Henzen, *Acta fratrum Arvalium* (Berol. 1874), p. XVsq.

der Druck kirchlicher Voreingenommenheit die Untersuchungen des Verfassers vielfach beeinflusst und die Resultate bestimmt hat; es tritt dies besonders lib. III, cap. XIV. XV hervor. — Auf einzelne Teile des Buches kommt Referent weiter unten zurück.

Der naheliegende Gedanke, die in verschiedenen Publicationen niedergelegten Forschungen de Rossi's über die altchristlichen Monumente, insbesondere über die römischen Coemeterien, in verkürzter Form zu einer einheitlichen, für weitere Kreise bestimmten Schrift zu verarbeiten, wurde durch die englischen Gelehrten J. S. Northcote und W. R. Brownlow zur Ausführung gebracht. Die „Roma sotterranea“ derselben erschien im J. 1869 in London und wurde bald darauf durch Allard in das Französische übersetzt (Paris 1872). In die deutsche Literatur führte F. X. Kraus das Buch ein (Freiburg 1873), jedoch mit wesentlichen Umgestaltungen und vielfachen Zusätzen. Die seitdem erfolgten neuen Entdeckungen, besonders die im 3. Bande der R. S. niedergelegten, veranlassten den Herausgeber zu der vorliegenden mannigfach vermehrten, hübsch ausgestatteten neuen Ausgabe. Da es sich indes um ein fast durchgängig referirendes Buch handelt, so glaubte ich darauf verzichten zu dürfen, den Inhalt desselben hier zu besprechen. Die vom Herausgeber selbst hinzugefügten Teile, z. B. der Abschnitt über die altchristliche Epigraphik (S. 431—485), heben sich von den dem englischen Werke entnommenen Partien sehr vorteilhaft ab und lassen bedauern, dass der Herausgeber nicht gänzlich auf jenes verzichtet hat. Im allgemeinen aber empfängt man bei der Lectüre dieser Schrift den Eindruck, dass die christliche Archäologie zwar über ein reiches Material verfügt, dass aber die nicht sowohl durch de Rossi als durch die Interpreten des 17. Jahrhunderts bestimmte übliche Art und Weise, die Aufgabe zu begreifen und zur Lösung zu führen, unrichtig sei.

Die „Storia dell' arte cristiana“ des Pater Garrucci ¹⁾, welche bestimmt ist, die Geschichte und das Wesen der christlichen Kunst von ihren Anfängen bis zum 8. Jahrhundert

1) Vgl. Repertor. f. Kunstwissensch. 1876, S. 127—131.

zu illustriren, erscheint in Lieferungen seit 1873. Der 2. Band umfaßt die Grabgemälde, der 3. Band die nicht-coematerialen Bilder, besonders die Bilderhandschriften und die Goldgläser. Den einzelnen Tafeln ist eine kurze Erklärung beigefügt, daneben bringt der noch im Erscheinen begriffene 1. Band eine Geschichte und Einzelcharakteristik der christlichen Kunst innerhalb der angegebenen Zeitgrenzen. Der 4. Band behandelt die Mosaiken, der 5. Band, von welchem erst einige Lieferungen vorliegen, die Sculpturen. — Das Werk wird der archäologischen Forschung als bequemes Compendium willkommen sein, obgleich der Text nur einen untergeordneten Wert hat, und die in hohem Grade idealisirten Abbildungen den Gebrauch für stilistische Untersuchungen wenigstens ausschliessen. — Der gleiche Vorwurf ungenauer Wiedergabe der Monumente trifft zum Teil das Prachtwerk Salazaro's, welches als eine Fortsetzung der „Mittelalt. Baudenkmale Unteritaliens“ von W. Schulz (Dresden 1860) anzusehen ist. Der Text ist knapp, zuweilen von zweifelhaftem Wert. Der Abschnitt über die altchristliche Kunst (1. Heft) ist völlig unbrauchbar.

Eine neue Auflage von Martigny's Dictionnaire (die 1. Aufl. v. J. 1864) war schon seit einiger Zeit in Aussicht gestellt und in der Tat durch die jüngsten Forschungen unumgänglich nötig gemacht. Der Verfasser, der in der Vorrede im voraus alles revocirt, was in seinem Buche dem kirchlichen Dogma widerstreiten könne, ist fast durchgängig rein compilatorisch verfahren und hat es unterlassen, den gegebenen Stoff wissenschaftlich zu verarbeiten und auf eine möglichst knappe Form zu bringen, was doch für ein solches Buch wesentlich ist. — Einzelne Unrichtigkeiten begegnen häufig¹⁾; aus den Märtyreracten wird unbedenklich bewiesen.

1) Z. B. ist die S. 623 mitgeteilte Gemme nicht christlich, sondern ein Mithrasmonument (vgl. Lajard, *Culte de Mithra*, pl. XVI, 7a); die nach Vermiglioli (*Iscriz. Perug. II*, 452) citirte Märtyrerinschrift („*plumbatis caesus*“) ist längst als eine Fälschung erwiesen; ähnlich steht es um das Pisaner Epitaph. S. 381. — „*Restitutus*“ (S. 513) findet sich auch als heidnischer Name, worüber die *Indices* des C. I. L. zu vergleichen.

Die Zeichnungen genügen im allgemeinen; zuweilen aber sind dieselben vollständige Karikaturen der Originale (bes. S. 790, 268, 407). Ganz anders stellt sich das archäologische Wörterbuch von Otte dar, welches ebenfalls, an Seiten- und Bilderzahl bedeutend vermehrt, in neuer Auflage vorliegt. Der hübsch ausgestattete Band rechtfertigt in vollem Masse die hohen Erwartungen, welche man jedem Werke des verdienstvollen Verfassers entgegenbringt. Dass einzelne Definitionen nicht genau oder gradezu unrichtig sind, und eine Reihe von Wörtern fehlt, tut dem Werte des Buches direct keinen Abbruch; wir dürfen diese Mängel wohl bald in einem Supplementheftchen oder in einer neuen Auflage beseitigt sehen. — Das englische Lieferungswerk von Smith und Cheeta m¹⁾ zeichnet sich, soweit dasselbe Referent vorliegt, durch Gediegenheit des Inhaltes und echt wissenschaftliches Verfahren vor ähnlichen Lexika vorteilhaft aus²⁾. — Cahier hat seinem verdienstvollen Sammelwerke, von welchem bereits 7 Bände erschienen sind (Paris 1847 ff.), einen weiteren, die Decoration der Kirchen behandelnden Band hinzugefügt. Der Text ist kurz und nicht selten, besonders unter Abtlg. III (Sarcophages divers), zu rectificiren; der eigentliche Wert des Werkes liegt in den vortrefflichen Abbildungen. Besonders dankenswert erscheint mir Abtlg. V: „mobilier ecclésiastique“.

1) Vgl. Repert. f. Kunstwissensch. 1876, S. 417 ff.

2) Das illustrierte archäologische Wörterbuch von A. Müller und O. Mothes (Lpz. u. Brl. 1877. 1878, 1002 S. mit 1520 Textabbild. in gr. 4^o) ist ein wohl ausgestattetes und gut anleitendes Werk, an das man freilich den Massstab strenger Wissenschaftlichkeit nicht legen darf. Auch das vortreffliche „Dictionary of christian Biography, Literature, Sects and Doctrines“ von W. Smith und H. Wace (Lond. 1877 vol. I, A—D, 914 S. in gr. 8^o) ist hier zu nennen, wenn auch in demselben gemäss dem Zwecke des Werkes das Archäologische nur eine nebensächliche Berücksichtigung erfährt. — Eine übersichtliche, hauptsächlich an Kraus anschliessende Darstellung und Charakteristik altchristlicher Monumente findet sich bei Th. Harnack, Praktische Theologie (Erlangen 1877), I. Bd., S. 304—339. Grimouard de St. Laurent, Guide de l'art chrétien (Paris 1875), vol. VI, sowie E. Reusen's Eléments d'archéologie chrétienne (Louvain 1875), t. II, waren mir nicht zugänglich.

II.

G. B. de Rossi, *Musaici cristiani e saggi dei pavimenti delle chiese di Roma anteriori al secolo XV^o*. Roma 1873. (Fasc^o. I—VI, in fol.)

R. Garrucci, *Storia dell' arte cristiana*, vol. IV^o.

Eug. Müntz, *Notes sur les mosaïques chrét. de l'Italie*. *Revue archéol.* 1874, S. 172—177 (Sainte-Praxède de Rome); 1875, S. 224 bis 230. 273—284 (Sainte-Constance de Rome); 1876, S. 400—413; 1877, S. 32—46 (les pavements historiés); S. 145—162 (l'oratoire du Pape Jean III).

J. P. Richter, *Die Mosaiken von Ravenna*. Wien 1878. (136 S. u. 4 Taf. gr. 8^o.)

M. Martigny, *Mosaïque chrétienne trouvée à Sens*. (*Gazette archéol.* 1877, S. 189—196, pl. XXXI—XXXII.)

Den Mosaiken christlicher Kirchen wird in neuerer Zeit wiederum ein lebhaftes Studium zugewandt. Seit Ciampini's „*Vetera Monumenta*“ (Romae 1690. 1699) war bis in die neueste Zeit auf diesem Gebiet nur vereinzelt und ungenügend gearbeitet worden. An der Spitze der neueren Publicationen steht der 4. Band der „*Storia dell' arte cristiana*“ Garrucci's, der die oben bezeichneten Mängel der übrigen Bände teilt. — Die Aufsätze von Müntz sind leicht geschrieben und beruhen nicht auf tieferem Studium der besprochenen Mosaiken. Vor dem Irrtume, in den Gewölbe-mosaiken von S. Costanza christliche Symbole und Zeichen zu finden, würde den Verfasser der Vergleich mit antiken Ornamenten bewahrt haben. Das Schaf mit mulctra ist zwar eine specifisch christliche Darstellung, gehört aber auch dem ursprünglichen Werke nicht an, sondern der späteren Restauration, wie es denn auch gar nicht in das Ensemble der Mosaiken passt. Wenn also auch an dem christlichen Ursprunge des Gebäudes selbst nicht zu zweifeln ist, so beweisen andrerseits die bildlichen Darstellungen, dass die christliche Kunst damals noch keine eigenen Mosaicisten besass und sich heidnischer Meister bedienen musste. Denn die Motive sind dem bacchischen Bilderkreise entnommen, wie auch in den Deckengemälden der Katakomben von S. Gennaro dei Poveri in Neapel. Der Versuch, die Mosaiken des Ringgewölbes und diejenigen der Conchen des-

selben Gebäudes als gleichzeitig zu erweisen, sollte nach den Bemerkungen Schnaase's (Gesch. d. bild. Künste III, 567; vgl. auch Burkhard, Cicerone, 2. Aufl., S. 730) nicht mehr gemacht werden. Die Frage darf als entschieden angesehen werden, wie sehr auch noch die Ansichten über das genauere Alter der Conchenmosaiken auseinandergehen. — Die musivischen Monumente von Ravenna, ungleich wichtiger als die römischen, haben in jüngster Zeit mehrfache Bearbeitungen erfahren. Rud. Rahn (Jahrbb. für Kunstwissenschaft von Zahn [Leipzig 1868], S. 163—182. 273 bis 321), Crowe und Cavalcaselle (Geschichte der italienischen Malerei, deutsche Originalausgabe, Band I, S. 18 ff.) und Garrucci haben dem jüngsten Darsteller dieser Monumente, J. P. Richter, tüchtige Vorarbeiten geliefert, deren Resultate sich derselbe vielfach angeeignet und mit eigenen gründlichen Studien verknüpft hat. Die Schrift Richter's ist jedenfalls das Beste, was wir über diesen Gegenstand besitzen; leider tritt das Archäologische durchaus vor dem Kunsthistorischen zurück, während doch diese Mosaiken besonders in archäologischer Beziehung höchst interessant und wichtig sind. In einem Schlusskapitel bespricht der Verfasser die kunsthistorische Bedeutung der ravenatischen Mosaiken, indem er die bereits von Crowe und Cavalcaselle (S. 17f.) aufgestellte Behauptung, dass die altchristliche Mosaikkunst direct auf griechische Vorbilder zurückgegriffen habe, weiter ausführt. Referent kann dieser Ansicht nicht beistimmen; der Unterschied zwischen der Katakombenmalerei und den musivischen Werken ist nicht so schroff, wie es der oberflächlichen Betrachtung erscheint, und der Verfasser kurzweg behauptet (S. 117). Der naheliegende Vergleich mit den Darstellungen der Goldgläser ist nicht gemacht worden, während dieselben z. B. für die Prozessionsgruppen interessante Parallelen bieten. So würde auch wohl die Behauptung weggefallen sein, dass der „gute Hirte“ im Mausoleum der Galla Placidia „so ganz aus dem Zusammenhange der früheren Entwicklung“ herausfalle (S. 117), wogegen zu vgl. Garrucci, Vetri antichi, 2. Aufl., tav. VI, 3¹). Die auch von dem Verfasser aufgenommene beliebte Meinung,

dass die Darstellung eines aus einer Vase hervorwachsenden Weinstockes in S. Pretestato in Rom eine sacramentale Bedeutung habe (S. 19), wird dadurch ausgeschlossen, dass die sehr alte Decoration dieser Grabkammer sich genau an heidnische Muster hält, ja wahrscheinlich gar nicht christlichen Ursprunges ist. Denn die Figur des guten Hirten (Kraus, Roma sott., S. 91) ist bestimmt eine spätere, von der ursprünglichen Malerei leicht zu unterscheidende Zutat. — In der von de Rossi geleiteten Publication römischer Mosaiken ist der Hauptwert auf die in der Tat vortrefflich ausgeführten Tafeln gelegt; der begleitende Text — italienisch und französisch — beschränkt sich auf Mitteilung des Notwendigsten ²⁾. — Das von Martigny behandelte, in Sens aufgefundene Mosaikfragment scheint einem Baptisterium des 7. Jahrhunderts angehört zu haben und bietet nichts Besonderes.

III.

Le Blant, Les larmes de la prière. (Gazette archéol. 1875, S. 73—83, pl. XIX.)

— —, Sur un sarcophage chrét. portant l'image des Dioscures. (Ebend. 1878, S. 1—6.)

P. Minasi, Le sarcophage de Sainte-Quitterie. (Revue de l'art chrét. 1876, S. 77—106.)

Héron de Villefosse, Sarcophage chrét. de Syracuse. (Gaz. archéol. 1877, S. 157—168, pl. XXV.) ³⁾

Le Blant, La vierge au ciel. (Revue archéol. 1877, S. 353—359, pl. XXIII u. XXIV.)

Grimouard de Saint-Laurent, Étude sur une série d'anciens sarcophages. (Revue de l'art chrét. 1876, S. 146—161; II, S. 435—457.)

1) Der Aufsatz von B. Lewis: „The antiquities of Ravenna“ im Archaeological Journal 1875, p. 417—431 ist weder selbständig noch wissenschaftlich.

2) S. Theol. Lit.-Ztg. 1876, S. 81 ff.

3) Zu vgl. auch Cavallari im Bull. della comm. die antich. di Sicilia 1872, S. 22—27. Carini, ebend., S. 27—33. Matranga in der Rivista Europea, Nov. u. Dec. 1872; di Giovanni im Giornale di Sicilia, 5. Nov. 1872.

De Rossi, L'insigne piatto vitreo di Podgoritza. (Bull. di archeol. crist. 1877, S. 77—85; vgl. 1874, S. 153ff.)

— —, Insigne vetro, sul quale è effigiato il battesimo d' una fanciulla. (Bull. di archeol. crist. 1876, S. 7—15. 53—58, tav. I.)

N. Kondakoff, Les sculptures de la porte de Sainte-Sabine à Rome. (Revue archéol. 1877, XXXIII, S. 361—372.)

De Rossi, I sarcofagi marmorei sculti e figurati sotterra e sopra terra. (Roma sott. III, 440—454.) ¹⁾

Die gallischen Sarkophagreliefs sind für die archäologische und die kunsthistorische Forschung darum von grosser Bedeutung, weil sie, aus einer relativ selbständigen, von Rom nur in geringem Grade beeinflussten Kunstschule hervorgegangen, eine ganze Reihe höchst eigentümlicher und sonst durch keine Parallele belegter Sujets aufweisen. Erst in neuerer Zeit hat man diese Tatsache zu würdigen angefangen, und während man sich noch bis vor kurzem mit den ungenügenden Zeichnungen Millin's (Voyage au midi de la France) zu behelfen hatte, liegt jetzt schon eine Reihe dieser Monumente in trefflichen Abbildungen vor. — Auf einem von Le Blant publicirten, aus Arles stammenden Sarkophagrelief erscheint als Hauptscene ein thronender Christus, zu welchem sich zwei männliche Personen, das Gesicht mit einem Tuche bedeckend, stürmisch hinbewegen. Zwei weitere Personen liegen zu den Füßen Jesu ausgestreckt. Der Verfasser erkennt hier „larmes de prière“ und nimmt davon Veranlassung, über das Weinen im heidnischen und christlichen Altertume eingehend zu handeln. In Wirklichkeit aber stellt die Scene einen Adorationsact dar, bei welchem das Gesicht verhüllt wurde. Richtig dagegen hat derselbe Gelehrte ein anderes, ebenfalls arelatisches Relief aufgefasst, welches die bisherige Interpretation nicht zu begreifen wusste, indem er die auf demselben dargestellten Dioskuren als ein in den christlichen Bilderkreis übernommenes antik-sepulcrales Element ²⁾, in der Bedeutung als Repräsentanten von Tag

¹⁾ Vgl. dazu Kraus, Roma sott., S. 347—374.

²⁾ Ein von de Rossi im Bull. di archeol. crist. 1876, tav. IV (vgl. S. 27—30. 153ff.) publicirter Sarkophag, der in einem in der Umgebung Roms entdeckten christlichen Privateubiculum, etwa des

und Nacht, Tod und Leben constatirt. — Eines der wichtigsten Sculpturmonumente Galliens hat der Jesuit Minasi zum Gegenstande eines längeren Commentars gemacht, einen Sarkophag in der Kirche Sainte-Quitterie in Aire (Dép. des Landes). Besonders das Mittelrelief scheint Referent darum von einzigartiger Bedeutung zu sein, weil es die der Darstellung des guten Hirten zu Grunde liegende Idee, welche immer noch unrichtig gefasst wird, deutlich entfaltet. Dem Verfasser ist indes diese Bedeutung der Gruppe verborgen geblieben; derselbe geht aus den Bahnen des traditionellen Verfahrens nicht heraus, es kommt ihm in erster Linie darauf an, die den „guten Hirten“ begleitenden Frauen als Maria und als die Personification der Kirche zu erweisen. Aehnlich Garrucci (t. V, p. 11)¹⁾. — Die Auffindung eines figurirten Sarkophags in der Katakombe S. Giovanni in Syrakus i. J. 1872 durch Cavallari hat entschieden, dass die sicilianische alchristliche Kunst durchaus durch die römische bestimmt ist, ein Verhältnis, für welches ausserdem einige rohe Reliefs in der Krypte der Kathedrale von Palermo Beispiele sind. An sich bietet der syrakusanische Sarkophag nichts Besonderes, nur eine Doppelscene des Deckels ist vollkommen neu²⁾. Matranga, Carini, di Giovanni haben ganz verschiedene Erklärungen. Héron de Villefosse wagt nicht, etwas Bestimmtes zu behaupten, deutet aber an, dass sich die eine Hälfte der Doppelscene auf ein Ereignis aus dem Leben der Maria beziehen könne, eine Vermutung, die Le Blant zu der bestimmten Behauptung erhoben hat, dass die Gruppe Maria darstelle, welche auf

vierten Jahrhunderts, gefunden wurde, ist in gleicher Weise durch symbolisch-mythologische Reliefdarstellungen charakteristisch. Zu vgl. auch die merkwürdigen Reliefs einer alexandrinischen christlichen Lampe, worüber Referent im „Christlichen Kunstblatt“ 1878, S. 81—84.

¹⁾ Einige weitere gallische Reliefs finden sich in dem oben erwähnten Werke Cahier's, Abtlg. III, „Sarkophages divers“ mit kurzem Commentar mitgeteilt.

²⁾ Relief: eine thronende Matrone in Redactus, umgeben von vier weiblichen Gestalten. Dieser Gruppe wird von links eine Jungfrau durch zwei andere Jungfrauen zugeführt.

ihrem Throne die zu ihr geführte Adelfia (das ist nach dem Epitaph der Name der in dem Sarkophage Beigesetzten) empfängt. Er stützt sich hierbei auf ein Relief des Campo santo in Pisa, aber dieses ist gar nicht christlich, wie schon Lasinio (*Raccoltà dei sarcof. u. s. w. S. 14*) richtig gesehen und Dütschke (*Die antiken Bildw. des Campo santo in Pisa, Leipzig 1874*) neuerdings bestätigt hat. So wenig Referent den bisherigen Erklärungsversuchen zustimmen kann, ist er selbst in der Lage, jetzt schon über den Inhalt dieser so rätselhaft scheinenden Gruppe sich bestimmt aussprechen zu können. — Allen Erklärern ist übrigens entgangen, dass Sarkophagkörper und -deckel ursprünglich nicht zusammengehörten und aus den Händen zweier Künstler hervorgegangen sind.

Die Reliefdarstellungen des i. J. 1838 bei den Restaurationsarbeiten in der Basilika des Apostels Paulus vor Rom aufgefundenen, jetzt im Lateranmuseum befindlichen christlichen Sarkophags aus dem Anfange des 5. Jahrhunderts werden seit Marchi, der dieselben zuerst beschrieb, von katholischen Forschern mit Vorliebe betont und interpretirt. Didron (*Annales archéol. XXIV, S. 266 ff.*), de Rossi (*Bull. 1865, S. 68 sqq.*), Martigny (*Dict. S. 717*), Garrucci (*Storia I, 46 ff.*) haben in diesem Sinne das Monument behandelt¹⁾. Von gleichem Gesichtspunkte aus betrachtet Grimouard de Saint-Laurent dasselbe, concentrirt jedoch seine Untersuchungen vorwiegend auf die drei Schlusscenen der unteren Reliefreihe, welche ihm den Primat des Petrus in besonderer Weise illustriren, wie auch schon Marchi seine Verwunderung darüber ausgesprochen hatte, dass trotz dieser Darstellungen so viele Häretiker in der Verneinung des petrinischen Primats verharren könnten (*Civiltà catt. VIII, 574*). Referent bemerkt jetzt hier nur, dass es sich in Wirklichkeit um die Verleugnung Petri und um zwei Scenen aus dem Leben des Mose handelt. Aber bekanntlich identificiren die katholischen Archäologen

¹⁾ Vgl. auch die deutsche *Roma sott. S. 354—357*, wo die Reliefs mit Anschluss an de Rossi besprochen sind.

auf Grund dreier Monumente des 5. Jahrhunderts, auf welchen Petrus an Stelle des Mose das Quellenwunder vollzieht, Mose mit Petrus und ziehen daraus für die älteste christliche Zeit dogmatische Folgerungen. Dasselbe unwissenschaftliche Verfahren hat neuerdings wiederum auch de Rossi bei der Erklärung einer aus Podgoritzza stammenden Glasschale mit rohen Graffitozeichnungen befolgt. Dieselbe zeigt neben der Darstellung des mosaïschen Quellwunders die Inschrift: *Petrus virga perquodset (percussit), fontis ciperunt quorrere (coep. currere)*. Da aber diese Worte an Num. 20, 11 anklingen, und die Patene ausserdem über den Figuren Adam's und Eva's die Namen hat: *ABRAM ET FIFVAM (Evam)*, so handelt es sich wahrscheinlich nur um einen Irrtum des Schreibenden. Wenn nicht, so darf man jedenfalls aus vereinzelt Monumenten des 5. Jahrhunderts keinen Schluss auf das zweite und dritte Jahrhundert in der Weise machen, wie hier und sonst geschieht ¹⁾.

Ueber das Alter der bekannten Holzreliefs an der Thür der Basilika der heiligen Sabina auf dem Aventin konnten bis in die jüngste Zeit darum die abweichendsten Vermutungen ausgesprochen werden, weil in diesem interessanten Bilder-cyklus neben Sculpturen altchristlichen Charakters entschieden mittelalterliche Typen zur Verwendung gekommen sind. So entschied sich, von letzteren ausgehend, nach dem Vorgange von Agincourt, Schnaase (Geschichte der bildenden Künste VII, 251) für das 11.—13. Jahrhundert, während Crowe und Cavalcaselle (Geschichte der ital. Malerei I, 49f.) die Reliefs dem 6. Jahrhundert zuwiesen. Diesen divergirenden Meinungen gegenüber hat Kondakoff aus einer Analyse der einzelnen Bildergruppen selbst und an der Hand historischer Zeugnisse den Nachweis geliefert, dass die Sculpturen als ein Werk des 5. Jahrhunderts

¹⁾ Charakteristisch für solche von dogmatischer Tendenz geleitete Interpretationen ist der Aufsatz von Cartier, *L'église et les vieux catholiques d'après une peinture des Catacombes* (Revue de l'art chrét. 1875, II, 395—399), der von Unrichtigkeiten strotzt.

zu betrachten seien, das aber verschiedentlich, zuletzt noch am Anfange dieses Jahrhunderts, restaurirt worden ist. Referent kann diesen Ausführungen nur zustimmen und erachtet durch dieselben diese Frage für definitiv gelöst.

Bei den Nivellirungsarbeiten, welche im Jahre 1875 die römische Eisenbahngesellschaft auf dem sog. Monte della Giustizia in der Nähe der Diocletiansthermen ausführen liess, wurde u. a. das Fragment einer Glasschale mit einer nicht uninteressanten, concav ausgearbeiteten Taufdarstellung entdeckt, zu welchem eine Graffitozeichnung auf einem Epitaphe in Aquileja eine ziemlich genaue Parallele bildet. In beiden Fällen handelt es sich um die Taufe eines ungefähr zwölfjährigen Mädchens, und zwar wird dieselbe durch Infusion vollzogen in der Weise, wie Ennodius (Epigr. II, 149 ed. Sismondi) beschreibt, während die Fresken des dritten und des zweiten Jahrhunderts übereinstimmend die Taufe per immersionem zeigen. Beiden Darstellungen ist ferner eine dem Taufacte assistirende Figur, auf dem römischen Monumente eine weibliche, auf dem anderen eine männliche, eigen, die beide durch einen Nimbus ausgezeichnet sind. De Rossi, welcher diese Personen in beiden Fällen für männliche und zwar für Kleriker hält, die die Taufe vollziehen, vermutet, dass der Nimbus, der in der altchristlichen Kunst, abgesehen von den Kaiserbildnissen, lebenden Personen nie gegeben wurde, hier durch die göttliche Autorität, mit welcher der Taufende das Sacrament vollzieht, motivirt werde (S. 9 f.). Aber diese Hypothese setzt eine an sich unwahrscheinliche Reflexion voraus und lässt unerklärt, dass in anderen Taufdarstellungen der Nimbus fehlt. Offenbar aber sind auch die bezeichneten Personen bei dem Taufacte nicht beteiligt, insofern die Handauflegung, also auch wohl die Taufe, nicht durch diese, sondern durch eine zweite Person vollzogen dargestellt wird. Dieselben werden demnach als ideale Begleitpersonen, als Heilige, zu fassen sein, die dem Täuflinge irgendwie nahe standen, oder denen dieser sich bei der Taufe angelobte. So erklärt sich auch die Anwendung des Nimbus, und es wird dadurch das Monument zugleich zeitlich mit Sicherheit bestimmt, als ein Werk nämlich der

zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. De Rossi dagegen weist dasselbe dem Ende des vierten oder dem Anfange des fünften Jahrhunderts zu (S. 15). Die dem Fragmente beigefügte Inschrift *MIRAX ALB A(na)* teilt der Verfasser so, dass er das erste Wort als den Namen des taufenden Klerikers, das zweite als denjenigen des Täuflings (S. 9, 13f.) fasst. Aber da der Name *Mirax* höchst selten und im Occidente gar nicht nachzuweisen ist, so möchte Referent lieber beide Worte zusammenfassen und *MIRAX* als corruptirt aus *μειραξ*, *puella* ansehen, also „*mirax Albana* = *Albana puella*“. So trifft man in lateinischen Märtyreracten derselben Zeit das Wort *tecnon* (τέκνον).

Die kurze Abhandlung desselben Gelehrten im 3. Bande der R. S. über die altchristlichen Sarkophage ist im allgemeinen eine Recapitulation und Zusammenfassung früherer Ausführungen des Verfassers, besonders im 2. Bande der R. S. Der auch hier begegnenden Umdeutung der antiken, sepulcral-symbolischen Darstellung des Odysseus und der Sirenen (S. 445) in christlichem Sinne mit Berufung auf Maximus von Turin (Homil. I de cruce Christi) und die Philosophumena VII, 1 (ed. Cruice, p. 335) ist schon darum nicht zuzustimmen, weil die altchristlichen Bildwerke überhaupt nie den Zweck der Paränese verfolgen. Auffallend ist, dass die christliche Sarkophagbilderei erst aus der Zeit Constantin's des Grossen datirt. Der Grund ist schwerlich in der gedrückten äusseren Lage des Christentums vor dieser Zeit zu suchen, wie der Verfasser annimmt (S. 447).

IV.

Aemilius Hübner, *Inscriptiones Britanniae christianae*. Berol. Lond. 1876. (XXII, 101 S. in gr. 4^o.)

Isid. Carini, *Trenta tre nuove iscrizioni delle Catacombe di Siracusa*. Palermo 1875. (14 S. in 8^o.) Estratto dall' Archivio Storico Siciliano.

- Isid. Carini**, Nuove iscrizioni greche delle Catacombe di Siracusa. Palermo 1876. (22 S. in 8^o.) Estratto dall' „Archiv. Stor. Sicil.“ ¹⁾
- F. Piper**, Zwei Inschriften Constantin's des Grossen an seinem Triumphbogen in Rom und in der vaticanischen Basilica. (Stud. u. Krit 1875, S. 60—110.)
- G. B. de Rossi**, Scoperte in Africa. (Bull. 1875, S. 162—175; 1876, S. 59—65; 1877, S. 97—117; 1878, S. 7—37.)
- —, D' una mutila epigrafe di strano senso rinvenuta nel torrione destro della Porta Flaminia. (Bull. della Comm. archeol. comunale di Roma 1877, S. 241—246.)
- O. Marrucchi**, Di una rarissima epigrafe crist. di magistrato municipale. (Cronichetta mensile di Roma, Aprile 1878.)
- G. B. de Rossi**, Il pavimento di S. Maria in Castello di Corneto-Tarquinia. (Bull. di archeol. crist. 1875, S. 85—131, vgl. 1874 S. 81—118.)
- A. Allmer et A. de Terrebase**, Inscriptions antiques et du moyen-âge de Vienne. Paris 1875 (gr. 8^o, 6 voll.)
- C. Gregorutti**, Le antiche lapidi di Aquileja. Trieste 1877. (XVIII u. 284 S. in 4^o.)
- G. B. de Rossi**, Il Museo epigrafico cristiano Pio-Lateranense. (Bull. di archeol. crist. 1876, S. 120—144; 1877 S. 1—42.)
- J. Ritter**, De compositione titulorum christ. sepulcralium in Corpore inscript. graec. edit. (Jahresbericht des Joachimthal'schen Gymn. in Berlin, 1877 S. 1—44.)
- F. Piper**, Zur Geschichte der Kirchenväter aus epigraphischen Quellen. (In dieser Zeitschrift I, 203—263.)
- —, Ueber den kirchengeschichtlichen Gewinn aus Inschriften, vornehmlich des christl. Altertums. (Jahrb. f. d. Theol. 1876, S. 37—103.)

Die vortreffliche Sammlung altbritischer christlicher Inschriften (5.—10. Jahrh.), welche Hübner als Teil des Corpus Inscriptt. latt. hergestellt hat, erschliesst ein bis dahin so gut wie unbekanntes epigraphisches Gebiet von höchst eigentümlichem Charakter. Das Verhältnis unmittelbaren Anschlusses an die antike Inschriftenform, welches die altchristlichen epigraphischen Monumente fast durchgängig aufweisen, stellt sich hier als ein vollkommener Bruch mit dem Alten oder vielmehr als eine entschiedene Abweisung desselben dar.

¹⁾ Vgl. auch desselben Verfassers „Iscrizioni rinvenute nelle Catacombe di Siracusa“. Palermo 1873. Estratto dall' Archiv. Stor. Sicil.

Schon die äussere Gestalt der Grabsteine, welche meistens die Form roher, länglicher Steinblöcke haben, noch mehr aber die barbarische Sprache und die Schriftcharaktere zeigen eine Entwicklung, die sich zwar von römischen Einflüssen nicht gänzlich hat frei halten können, aber wesentlich aus landestümlicher Sitte hervorgewachsen ist. Daher die vielfachen Schwierigkeiten, welche mit der Entzifferung verknüpft sind, die aber der Verfasser zum grössten Teil mit Scharfsinn gelöst hat. Einen directen Wert haben die Inschriften, die mit dem 5. Jahrhundert anzuheben scheinen, freilich nur für die locale kirchenhistorische Forschung, aber grade für diese scheinen sie Referent ein nicht unwichtiges Quellenmaterial zu bilden. Der Sammlung sind ausser einem Nachtrage Supplemente zu desselben Verfassers „*Inscriptiones Hispaniae christianae*“ (Berol. 1871) beigegeben. — Die vor einigen Jahren seitens der Staatsregierung unter der Leitung Cavallari's in der Katakombe S. Giovanni bei Syrakus unternommenen Ausgrabungen haben zur Entdeckung von c. 60 grösstenteils griechischen Inschriften geführt, welche Carini fast sämmtlich im „*Archivio storico Siciliano*“ unmittelbar nach der Auffindung veröffentlicht hat. Die Inschriften erweisen weiterhin die Unrichtigkeit der von den einheimischen Archäologen vertretenen Meinung,¹ dass die genannten Katakomben dem zweiten oder gar dem ersten Jahrhundert angehören, insofern keines der Epitaphien über die Grenze des vierten Jahrhunderts zurückgeht. Die Mehrzahl gehört im Gegenteil der zweiten Hälfte des vierten und den ersten Decennien des fünften Jahrhunderts an. Eigentümlich ist den Inschriften die häufige Betonung des Eigentumsrechtes auf das betr. Grab, sowie die luxuriöse Anwendung des Monogramms Christi in seiner Verbindung mit A— ω . Merkwürdig und Referent nicht ganz klar ist die Erwähnung eines Grabeskaufes *ΠΑΡΑ ΤΗΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ* || *CLAC NIKΩΝOC* (1875 n. IV). Da auch in n. XII ein Nikon als Verkäufer eines Grabes erscheint, so bezeichnet wohl *ἐκκλησία* hier das dem Nikon unterstellte Fossorencollegium, welches in einem bestimmten Teile des Coemeteriums das Verkaufsrecht ausübte; ähnliche Verhältnisse lagen wenigstens

in jener Zeit in Rom vor. Die Bezeichnung *ΑΟΥΑΗ ΧΡΗΣΤΙΑΝΗ* (1875 n. III) hat wohl nur einen religiösen Sinn, vgl. n. III. VI (1876), und setzt nicht, wie Carini will, eine christliche Sklavin voraus. — Eine correcte Ausgabe der syrakusanischen Inschriften, besonders der in der Katakombe S. Giovanni vielfach zu beobachtenden Graffiti und Dipinti, die grösstenteils noch nicht entziffert und publicirt sind, wäre sehr wünschenswert. Die Publication Carini's ist vielfach fehlerhaft und ungenau; die beigegebenen kurzen Erläuterungen sind ganz wertlos.

In der Inschrift des Constantinsbogens ist die Erklärung des Ausdrucks *INSTINCTV DIVINITATIS* (Z. 3) schon seit dem vorigen Jahrhundert controvers. Im allgemeinen waren die römischen Archäologen der Meinung, dass die Worte eine heidnisch lautende Phrase, nach Borghesi *NVTV IOVIS O · M ·*, ersetzt hätten und demnach als christliches Bekenntnis Constantin's zu betrachten seien. Diese Annahme wurde indes, als i. J. 1862 eine auf Anordnung der französischen Regierung unternommene Abformung des Monumentes Gelegenheit gab, Original und Abdruck genau zu prüfen, von de Rossi (Bull. di archeol. crist. 1863, S. 57) u. A. für irrig erklärt und die Originalität des *INSTINCTV DIVINITATIS* constatirt ¹⁾. Ueber den Sinn und die Tendenz der Worte teilten sich jedoch die Ansichten. Piper, welcher seit de Rossi dieselben zuerst wieder einer gründlichen Untersuchung unterzogen hat, gelangt zu dem Resultate, dass sie der Ausdruck des individuellen religiösen Bewusstseins des Kaisers seien, der die Ueberzeugung gehabt habe, „dass er in seiner Sendung zur Wiederherstellung des römischen Reiches nicht allein unter dem Schutze, sondern auch unter der Einwirkung und Eingebung Gottes

¹⁾ Referent persönlich ist freilich davon überzeugt, dass in den Worten *instinctu divinitatis* eine nachträgliche Correctur vorliege, insofern dieselben an beiden Fronten in einer von den übrigen Teilen der Inschrift auffallend abweichenden Weise zusammengeschoben und unregelmässig gestellt sind, gesteht aber zu, dass sich diese Annahme nicht erweisen lässt. Indes ist zu beachten, dass ein heidnischer Senat Monument und Inschrift errichtet hat.

stehe“ (S. 94), eine Erklärung, welche unter den vorhandenen in der Tat am meisten Wahrscheinlichkeit für sich hat. Andererseits aber lässt sich in der unbestimmten Fassung der Worte eine schonende Concession an das heidnische Rom nicht verkennen. — Die von demselben Gelehrten commentirte, bei dem Abbruch der alten Peterskirche verschwundene Inschrift des Triumphbogens der Basilika (S. 98 bis 110) würde interessant sein, wenn Z. 1 und 2 wirklich eine Beziehung auf die triumphirende „christliche Welt“ nähmen, wie der Verfasser behauptet und zu erweisen sucht. Aber die Gleichsetzung von mundus und Kirche oder Christentum ist im constantinischen Zeitalter undenkbar. Die Inschrift ist schwerlich mehr als eine Glorificirung der mit Constantin's Herrschaft anhebenden Regierungsepoche, welche als durch die Hülfe Christi erwirkt vorgestellt wird.

Zahlreiche römische Inschriften finden sich in dem oben besprochenen 3. Bande der Roma sottterr. de Rossi's mitgeteilt und commentirt. Zu den früher von ihm aufgefundenen Epitaphien römischer Bischöfe hat der Verfasser die Grabschrift des Cajus hinzufügen können, nachdem er deren Restitution in scharfsinniger Weise vollzogen (S. 114—120)¹⁾. Der Grund, dass dieser Bischof getrennt von seinen in der

1) Dieselbe lautet nach dieser ohne Zweifel richtigen Restitution:

ΓΑΙΟΥ · ΕΠΙΣΚ ·

ΚΑΤ

ΠΡΟ · Ι · ΚΑΑ · ΜΑΙΩΝ

Damit wird zugleich die mit den älteren Quellen in Widerspruch stehende Angabe des Katalogs von Middlehill, nach welcher Cajus den Märtyrertod erlitten haben soll, als unrichtig erwiesen. Wenn dem gegenüber der Verfasser (S. 118f.) den officiellen Märtyrertitel des Cajus dadurch zu retten sucht, dass er denselben durch Verfolgungsleiden allgemeiner Art begründet sein lässt, so ist dies eine Conjectur zweifelhaften Wertes. — Das angebliche Epitaph des Bischofs Linus, welches de Rossi wiedergefunden zu haben glaubt (Bull. di archeol. crist. 1864, p. 50), lässt auch Kraus (Roma sott. S. 69, Anm. 2; S. 532) jetzt fallen, nachdem er in der ersten Auflage seines Werkes dasselbe für kirchenhistorisch höchst bedeutsam erklärt hatte (1873, S. 68). Die Unechtheit desselben hat der Referent in den Jahrb. f. protest. Theol. 1878, S. 486—491 zu erweisen gesucht.

sog. Papstkrypte bestatteten Vorgängern beigesetzt wurde, lässt sich kaum noch mit Sicherheit aufzeigen. Die Annahme de Rossi's, dass sich Cajus diese Grabstätte bestimmt habe, weil er einst, wie der Liber pontificalis berichtet, während der diocletianischen Verfolgung in diesem Teile des Coemeteriums Schutz gesucht und gefunden habe, ist dadurch ausgeschlossen, dass die diocletianische Verfolgung in Wirklichkeit erst sieben Jahre nach dem Tode des Cajus ausbrach (vgl. Lipsius, Chronol., S. 241). Vielleicht war der ohnehin beschränkte Raum der Papstkrypte bereits vollständig occupirt, und ebenso die anstossenden Gallerien nicht mehr frei. Der Titulus bestätigt übrigens die Depositionsangabe der „Depositio episcoporum“ und des Catalogus Felicianus sowie der jüngeren Recension des Liber pontificalis. — Als epigraphische Quelle für die Sklavenfrage innerhalb der altchristlichen Kirche ist ein S. 139 mitgeteiltes Epitaph bemerkenswert, in welchem *liberti* einer vornehmen Christin genannt werden, ebenso S. 318 ein Titulus, welchen Freigelassene ihrem früheren Herrn setzen ¹⁾. Auch die Inschrift S. 357: IN PACE NON DIGNA (= immerens) || PERI (= periit) VRSA u. s. w. ist durch die darin sich ausprägende heidnische Auffassung des Todes merkwürdig. Ueberhaupt ist besonders dieser Band der „Roma sott.“ lehrreich dafür, wie bedeutsam die epigraphischen Quellen für die Erkenntnis altchristlicher Sitten, Institute und Geschichte sind, was auch Piper mit besonderer Bezugnahme auf die kirchenhistorische Forschung an einer Reihe von anschaulichen Beispielen erwiesen hat ²⁾. Dies bestätigen

¹⁾ Besonders aber sei auf die im Bullett. 1874, p. 30—67 von de Rossi mitgeteilten und commentirten Monumente als auf interessante Illustrationen zu den Untersuchungen Overbeck's aufmerksam gemacht. Vgl. auch Le Lefort, Les colliers et les bulles des esclaves fugitifs aux derniers siècles de l'empire romain (Revue archéol. 1875, XXIX, 102—109).

²⁾ Vgl. auch die vortreffliche Abhandlung „Des noms de baptême“ von J. Coblet (Revue de l'art chrét. 1876, II, 1 ff.), welche für die ältere Zeit ihr Material fast ausschliesslich aus den Inschriften entnimmt. Die christliche Sitte, dem Todten eucharistisches Brot in das Grab mitzugeben, findet Le Blant (Revue de l'art chrét. 1875,

weiterhin die zahlreichen epigraphischen Funde, welche von der nordafrikanischen Küste, speciell aus Algier, in jüngster Zeit verschiedentlich gemeldet wurden und die, obgleich sie ausnahmslos der constantinischen oder nachconstantinischen Zeit angehören, in hohem Grad lehrreich sind. De Rossi, der in der Lage war, diese Monumente zuerst zu publiciren, hat dieselben in einer Reihe von Aufsätzen eingehend besprochen. Referent verweist besonders auf die Interpretation der seltsamen Combination „*flamen perpetuus christianus*“ auf einem Epitaph v. J. 525 (526?) a. a. O. 1878, S. 31 ff. Die Bezeichnung der diocletianischen Verfolgungszeit als „*dies turificationis*“ auf einer anderen Inschrift (a. a. O. 1875, S. 163) ist gleichfalls bemerkenswert. Der in naher Aussicht stehende achte Band des *Corpus inscriptt. latt.*, welcher u. a. die afrikanischen Inschriften umfasst, wird uns ohne Zweifel weiteres wichtiges epigraphisches Quellenmaterial erschliessen und eine genauere Einsicht in die Verhältnisse des afrikanischen Kirchenwesens in der Zeit vor der vandalischen Occupation ermöglichen ¹⁾. — O. Marucchi hat eine Inschrift des 4. Jahrhunderts publicirt, die durch die auf christlichen Epitaphien höchst seltene Erwähnung einer Municipalwürde, eines „*quattuorvir quinquennalis*“, nicht unwichtig ist. Die Provenienz aus Terni macht der Verfasser glaubhaft. — Weit interessanter freilich scheint ein erst kürzlich von Mommsen richtig gelesenes, aber bis zu einem gewissen Grade noch rätselhaftes Inschriftenfragment der Porta Flaminia in Rom zu sein, in welchem die Worte vorkommen: „*Filia mea inter fedeles fidelis fuit, inter al[ie]nos pagana fuit.*“ De Rossi, welcher das Epitaph zu restituiren versucht hat, meint, dass es sich um die Grabschrift einer mit einem Heiden verheirateten Christin

II, 25—31) durch einen gallischen Titulus: *CHRISTVS HIC EST* bezeugt; aber in Wirklichkeit handelt es sich wohl nur darum, auf Christus als Grabeschützer hinzuweisen, wozu zu vgl. C. I. G. IV, n. 9288.

¹⁾ Eine kurze übersichtliche Angabe der antiken Monumente der Provinz Algier, mit Einschluss der christlichen, gibt Louis Piesse in der *Revue de l'art chrét.* 1876, II, 324—344.

handele, deren christlicher Vater durch die angegebenen Worte die Darbringung von Todtenspenden auf diesem Grabe habe verhüten wollen. Aber ein solches Motiv ist nicht wahrscheinlich; es wird überhaupt kaum möglich sein, das besondere Verhältnis, welches die seltsamen Worte andeuten, klar zu erkennen. Jedenfalls aber weist die Inschrift auf ein eigentümliches synkretistisches Verhältnis hin. Der Ausdruck „*alieni*“ hat, worauf de Rossi aufmerksam macht, eine instructive Parallele bei Tertull. *Ad ux.* II, 6: „*Moratur Dei ancilla cum Laribus alienis.*“ Die Inschrift gehört wohl wegen des Wortes „*pagani*“ eher der Mitte als dem Anfange des 4. Jahrhunderts an, wie de Rossi annimmt. — Für das nicht selten zu beobachtende Schicksal profaner und christlicher Inschriften, als Pflastermaterial verwandt zu werden, bietet die Kirche S. Maria in Corneto-Tarquinia ein charakteristisches Beispiel, insofern dieselbe ein aus c. 150 zersägten Inschriften componirtes opus alexandrinum aufweist. De Rossi hat einen Teil dieser Epitaphien, die übrigens, soweit sich sehen lässt, sämtlich diesseits des 3. Jahrhunderts liegen, veröffentlicht und erklärt. Wichtiger als diese Ausführungen des Verfassers erscheint Referent die dem Aufsätze angefügte Abhandlung über die römischen Marmorarii des 11.—13. Jahrhunderts (S. 110 bis 131). — Das umfangreiche Inschriftenwerk von Allmer und Terrebasse bringt für die mittelalterliche Geschichte vielfach neues Quellenmaterial, während die mitgetheilten altchristlichen Inschriften bereits durch frühere Publicationen bekannt sind. — Die teilweise zum ersten Mal publicirten christlichen Epitaphien, welche sich in dem vortrefflichen Inschriftenwerke Gregorutti's finden, scheinen über das 4. Jahrhundert nicht zurückzureichen. Charakteristisch ist denselben die häufige Anwendung des Wortes „*fidelis*“ (nn. 640. 706. 729. 815. 853. 870), welches sonst im allgemeinen selten begegnet und, wie es scheint, erst seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts in der christlichen Epigraphik aufgekommen ist. Bemerkenswert sind ferner n. 654 durch die Zeitangabe: DIAE LVNIS (= die lunae), sowie n. 653 und n. 741 durch Graffitozeichnungen. S. auch

n. 745, wo der Glaube des Verstorbenen an Gott betont wird. Einen Commentar zu den Inschriften hat der Verfasser nicht beigefügt ¹⁾).

Von seiner eigenen, in jeder Beziehung musterhaften Schöpfung, der epigraphischen Sammlung des Lateranmuseums, hat de Rossi in einer Reihe von Aufsätzen im Bull. di archeol. crist. eine anschauliche Beschreibung gegeben ²⁾. Die Entwicklungsgeschichte und Formulirung der griechischen Epitaphien des 4. Bandes des Corpus Inscriptt. graecc. ist von Ritter ³⁾ in verdienstvoller Weise zum ersten Male beleuchtet und klar gelegt, während über die Inschriften lateinischer Zunge ⁴⁾ nach dieser Seite hin seit langer Zeit gesicherte Resultate vorliegen ⁵⁾. Es wäre übrigens wünschenswert gewesen, dass sich der Verfasser nicht damit begnügt hätte, die gegebenen Formeln einfach zu summiren, sondern dieselben auch zeitlich zu fixiren und zu zerlegen

1) Die c. 40 christlichen Inschriften (mit Einschluss der Fragmente), welche sich unter den Iscrizioni antiche Vercellesi (Torino 1875 n. CXVI—CLV) des P. Bruzza finden, beginnen mit dem Jahre 434 und bieten nichts Besonderes. — Das fleissige und wohl ausgestattete Sammelwerk von V. Forcella, Iscrizioni delle Chiese e d' altri edifici di Roma dal sec. XI fino ai giorni nostri (Vol. I—IX Roma 1869—1877 in gr. 4^o) enthält besonders für die römische Stadtgeschichte reiches und interessantes Material.

2) Ausserdem sei auf eine interessante kurze Abhandlung desselben Gelehrten über Grabinschriften von Bischöfen der alten Kirche im Bull. crist. p. 85—94 besonders aufmerksam gemacht.

3) Vgl. Theol. Lit.-Ztg. 1877, S. 500f.

4) Eine übersichtliche Darstellung der altchristlichen Epigraphik, aber mit fast ausschliesslicher Berücksichtigung abendländischer Inschriften, giebt Kraus in der Roma sott. S. 431—485.

5) Eine Anzahl griechischer Inschriften teilen auch mit L. Heuzy und H. Daumet, Mission archéologique de Macédoine (Paris 1876; XIII, 470 S., 34 Taf., 8 Kart. in gr. 4^o), s. das Verzeichnis S. 467. — Die im Bulletin de correspond. hellénique der École française d'Athènes 1877, p. 393—408 publicirten christlichen Tituli von Attika sind grösstenteils schon aus Kumanudis, Ἀττικῆς ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι, ἐν Ἀθήναις 1871 bekannt. Ausserdem sei hier auf folgende Inschriftenwerke verwiesen: Inscriptiones Urbis Romae latinae (vol. VI, 1 des Corp. Inscriptt. lat.), colleg. G. Henzen, J. B. de Rossi, ed. E. Bormann, G. Henzen, Berol. 1878 (873 S., 3925 n.);

gesucht hätte, was den Wert seiner Arbeit bedeutend erhöht haben würde.

Corpus Inscriptt. graec. Indices continens, comp. H. Röhl, Berol. 1877 (167 S.); Inscriptiones Atticae aetatis, quae est inter Euclidis annum et Augusti tempora. Pars prior decreta continens, ed. U. Köhler, Berol. 1877 (429 S.); Inscriptiones Atticae aetatis romanae, ed. G. Dittenberger, Pars prior, Berol. 1878 (522 S.).

(Schluss folgt.)

ANALEKTEN.

1.

Erläuterungen

zu den im II. Bande dieser Zeitschrift S. 119ff. mitgetheilten
Epistolis Reformatorum.

Von

Dr. theol. **J. K. Seidemann**, Past. em. in Dresden.

Bei dem reichen und willkommenen, weil so wertvollen Inhalte der eben bezeichneten Briefe u. s. w. kann ich nicht umhin, Freude und Dank über die Mitteilung derselben hier auszusprechen, zugleich aber einige wenige Nachweisungen, die sonst vermisst werden dürften, zu weiterer Verwertung des Gegebenen anzufügen.

S. 119. Die Verbrennung der Bücher Luther's in Merseburg geschah Mittwoch, 23. Januar 1521. Meine Erläuterungen zur Reformationsgeschichte S. 11.

S. 123. Schart in Eilenburg; er war im Jahre 1525 Diener bei Sebastian und Friedrich von Jessen, des Kurfürsten Söhnen. Meine Erläuterungen S. 37. Schlegel's Vita Spalat., p. 229. de Wette VI, 693. — Thilo Den. Burkhardt, Dr. Martin Luther's Briefwechsel, S. 36. Script. publ. propos. I, 142; VI, Dd. 7. Bindseil, Colloquia lat. I, 299. Ein Gedichtchen des Sibutus Daripinus (d. i. aus Tannroda in Thüringen) an ihn vom Jahre 1507 bei Freytag, Apparatus II, 983. Knaake, Scheurl's Briefbuch II, 94.

S. 129. Karlstadt's Kaplan. Vgl. meinen Münzer S. 121. (Erl. V, 277f. 279. 281.)

S. 132. Ueber Lucas Kranach's Apotheke und Druckerei in Wittenberg, vgl. de Wette II, 357; VI, 611. Schuchardt I, 165; III, 72—75. 67—72. — Luther's Brief bei de Wette II, 445 an eine Klosterjüngfrau von Adel vom 14. December 1523 wäre also an diese Anna Spiegel.

S. 133. Luther liest über Hoseas, Joel und Amos. Spal. ap. Menck. II, 639f.; Köstlin I, 617. 803.

S. 138. Isabella starb Donnerstags 1. Mai 1539 bei Geburt eines todten Knaben (niño) in Toledo; de Wette VI, 519 f. — Ueber den Maler Sebastian Adam vgl. die beiden Aufsätze im „Anzeiger Für Kunde Der Deutschen Vorzeit“. Neue Folge. Einundzwanzigster Jahrgang. 1874. No. 6, Juni. Sp. 179—181 und 1875. No. 1, Sp. 12 ff.; No. 2, Sp. 40 f. Er war vermutlich aus Linz gebürtig und er ist der mit S monogrammierte Maler bei Schuchard I, 163; III, 275. 277 f.

S. 141. Vgl. de Wette V, 304. Ging Luther damals wirklich nach Pretzsch? Niedner's Zeitschrift für die histor. Theologie 1860, S. 560.

S. 161 f. Paul Knod. de Wette III, 174; VI, 672 im Register fehlend. Spal. bei Menck II, 647. Tentzel-Cyprian, Histor. Bericht, Th. 2, S. 376. Album p. 74. 182. Script. publ. propos. II, Cc. 4^b. Manlii Libellus medicus p. 40. Corp. Ref. III, 1106; IV, 139; VI, 22. 32 sq. Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, 1857. Bd. IX, S. 128. 132. — „Vita aulica. Herr Paul knath dixit mihi aliquando Do er noch war ein knab in der Cantorey gewesen, hat er einen alten pfaffen am hoff gefragt wie doch so groser hohmut vnter dem Adel zu hof were. Respondit Sacrificulus wie fragstu so nerrisch, Es ist kein Edelman der den Baur was gunnt den burgern oder auch den fuersten. Imò sie gunnten inen vntereinander selbst nicht guts vndt ist war den es sein drey erley Teufel hausteuffel, hoffteuffel, vndt kirchendeuffel die letzten sein Die ergsten wan es dahin kompt dz kein Priester dem andern nichts gan, vndt dz siech einer lest duncken gelerter sein denn die andern Jeckel meint er sey gelerter den philippus Grickel meint er sey gelerter denn ich so gehets denn.“ Excerpta haec omnia in Mensa ex ore D. Ma: Lutherj. Anno Dni. 1. 5. 4. 0 Blatt 102^b und Hirzel's Msc. der Tischreden Blatt 139^b.

S. 163: „Sicut ipse Amsdorff etiam fuit moechus habebat consuetudinem cum Coniuge sui Diaconi Magdeburgae.“ So erzählte Melancthon seinem Schützling Johann Ferinarius [Album p. 282] laut Msc. Dresdens. B. 193, 4^{to}. Libellvs Arcanorum Abrahami Bucholzeri [Album p. 237], Blatt 4. Vgl. Corpus Ref. XXIV, 471.

S. 164: „Sed vidua plus pecuniae expetens nunc profectura

est ad Mansfelt.“ Zum Ankauf Wachsdorfs; vgl. zur Sache Niedner's Zeitschrift für die historische Theologie 1860, S. 548.

S. 166. Der „oeconomus“ ist M. Valentin Trutiger. Seine Witwe hieß Elisabeth, seine Tochter Hagne. Script. publ. prop. I, 425^b. — „Ambrosius“ ist Reuter (denn der Universitätschösser M. Ambrosius Bernd starb 1541, vgl. „Zur Familiengeschichte Luther's“, Sächsisches Kirchen- und Schulblatt. Leipzig, 1857; No. 11, Sp. 82 f.), † 14. Juli 1564. Script. publ. prop. VI, Q. 3^b. Corpus Ref. I, 934; III, 584 sq. Album p. 101. 186. Burkhard S. 57. Bindseil Coll. lat. I, 208. K. Krafft, Briefe und Documente. Elberfeld [Januar 1876]. S. 74 f. Neue Mitteilungen etc. (Halle 1836), Bd. II, S. 651. Sein Haus lag am Markte neben Lucas Kranach's Hause. Luther sagte: „Denn ich gleub dz in einem hause wie M. Ambrosius hauss ist, bey hundert personen gewonet haben, wie den noch hier hauswirt siech durffen in einer stueben da mir einen tiesch ein setzen, mit weib vnnndt kindt behelffen vnnndt schlaffen“. Excerpta haec omnia in Mensa u. s. w. Blatt 80^b unter der Ueberschrift Judaea. Cod. chart. Goth. no. 402 Farrago etc. f. 403^b. Vgl. S. 159.

S. 168. Sabbatho post Chilianii ist der 9. Juli 1547.

S. 171. Quaestor universitatis seit 1546 war Vincentius Hasc, † 24. December 1561. Script. publ. prop. V, Bl. B 8^b; I 5, P 8. Grohmann's Annalen der Universität zu Wittenberg I, 88.

S. 172: „episcopum Tridentinum legatum imperatoris reversum a pontifice“. Christoph von Madruzzi. Vgl. Mamerani Catal. Familie Totivs p. 5. Seckend. III, 404. 596. 662. Wiedemann's Eck S. 637. von Soden, Beiträge zur Reformationsgeschichte, S. 475—478; von Langenn's Moritz I, 235. Mohnike's Sastrow I, 380. 358 f. Ueber seinen Bruder Nicolaus von Madruzzi, Imperatoris Capitaneus summus, Baro in Aui et Brentoni, vgl. Mamerani Catalogus Omnium Generalium u. s. w. (Coloniae 1550), p. 34. 37. Catal. Famil. Tot., p. 3. 9. 50. (Vulpius) Curiositäten II, 127. Corpus Ref. VI, 572. M. Joh. Gottlob Walter „Ergänzte und verbesserte Nachrichten von den Letzten Geschichten des seligen D. Luthers, des Ersten Theils Dritter Abschnitt“ (Jena 1753). F. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter VIII, 229 nach Raynald ad A. 1546 n. 33. Er schreibt den Namen Madrucci. v. Druffel, Herkules von Ferrara, S. 11. — — „neptem ex sorore“ ist Dorothea, Tochter König Christierns II., geb. 1520, verheiratet 1532 mit dem Pfälzer Kurfürsten Friedrich II. — M. Sebastian Steude. de Wette V, 391 f.; VI, 623. Fortgesetzte Sammlung 1730 S. 630.

S. 174. Der Brief an Glatius ist abgedruckt im Litterarischen Wochenblatt II, 145, aber ohne Tag.

S. 184. Lasius, auch Fortgesetzte Sammlung 1740 S. 549.

S. 298f. Ueber Alexius Naboth vgl. Album p. 192: Alexius Naboth Calensis 17. October 1541, und p. 211: Valentinus Neboth Kalensis. Gratis inscripti. Anfang 1544. Kahnis, Zeitschrift für die historische Theologie 1874, S. 129. 139. Rotermunds Fortsetzung zu Jöcher, Band V, 333: Propositiones theol. de lege et evangelio. (Witt. 1550), 4. Corpus Ref. XXIV, 749: Naboth ille, qui erat in familia Lutheri; vgl. Tischreden XII, § 23 ed. Förstemann II, 106. Sächsisches Kirchen- und Schulblatt 1872. No. 37. Sp. 296. In der Bibliotheca Lepsiana zu Naumburg befindet sich ein Consistorialzeugnis v. J. 1555 des Inhalts, dass gegen Trauung des M. Kaspar Beutzer und der Jungfrau Magdalena Melanthon [getraut mit Peucer, Montag 2. Juni 1550; Bindseil, Melanthonis Epistolae, p. 559] nichts einzuwenden und die Einrede des M. Alexius Nabot, dass die Jungfrau Magdalena früher vom Vater ihm versprochen worden, unbegründet sei; derselbe sei vielmehr früher von M. Philipp Melanthon mit glimpflicher Antwort, die er zu jeder Zeit für abschlägig hätte vermerken können, abgewiesen worden. Fünfter Jahresbericht des Wittenberger Vereins Für Heimathkunde Des Kurkreises. 1861. 4. S. 3. Auch Friedrich Staphylus hätte Magdalenen gern zur Frau gehabt, aber Melanthon verweigerte sie ihm, vgl. Strobel's Camerarii Vita Melancth. (Halae 1777), p. 128. — Von ihm sind ferner gedruckt vorhanden: 1) **Ein schöner Trost**, | den betrübten Christen, in die- | ser erschrecklichen zeit, Aus dem XLI. Cap. | Esaie. u. s. w. **Wittenberg.** | **M. D.** XLVI. | 24 Quartblatt. Das auf der Leipziger Universitätsbibliothek, Pred. u. Erb.-Lit. 313, befindliche Exemplar schenkte Naboth seinem alten Patron Caspar von Kockeritz. 2) Vom Unterschied des Gesetzes u. s. w. für die deutsche Kirche. Wittenberg 1548. In München. Eine Stelle daraus bei Döllinger, Die Reformation II, 417.

S. 624f. Die Echtheit dieses Breve wird sich nachweisen lassen. Kolde, Die deutsche Augustiner-Congregation, S. 411 f.; vgl. oben II, 472 ff.

S. 626. Vgl. Ignacio Ciampi, Lutero a Roma, in der Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti. Anno XIII. 2 serie. Vol. 8, Fasc. 6. Märzheft 1878. Er stimmt für 1511. Vgl. oben S. 197.

S. 628. Franz Hipler, Nikolaus Kopernikus und Martin Luther (Braunsberg 1868), S. 55. 73. Johann Dantiscus war 1523 bei Luther in Wittenberg, dem guten Gesellen [Erl. LVIII, S. 103 § 631, Tischred. VII, § 110, F. I, 381. Boon companion; a good fellow, a boonfellow.], „der funkelnde Augen hat wie ein Besessener und schnöde Reden über Pabst und Fürsten führt“. Bei dem „far le fische“, dem Glauben der Italiener an „gettatori“ und das „male dell' occhio“ ist die

Aeussere Cajetan's nicht uneben; vgl. Schnorr's von Carolsfeld „Archiv Für Litteraturgeschichte“ 1874. IV, 3f. Auch ist Bindseil III, 154 nicht ein späterer Zusatz, sondern nur (wie z. B. so Vieles von Aurifaber) „secretirt und ignorirt“¹⁾. — Ich schalte hier einen, so viel ich weiss, unbekanntem Brief des Myconius vom Dienstag 30. November 1529 an Luther aus der alten Abschrift in Msc. Dresd. C. 342 (früher in Valentin Löscher's Besitze, das Original hatte Georg von Kunheim), 4^{to}, Blatt 17f. ein. „Clarissimo & fidelissimo prophetae Dominj ad Germanos Domino Martino Luthero in Christo patri. — Gratiam et pacem per Christum à Deo patre nostro. Vt aliquando, Reverende mi Domine Luthere, tuis iussis, uti debeo, obtemperem et me exolvam debito, Mitto ad te Johannis Iltenij Minorite historiam, non quidem totam, sed minutas quasdam particulas quantulas ex vitulis monachis et scriptorum illius reliquijs carceris expiscari et corradere licuit. Ex omnibus verò monumentis & libris illius, quorum fuit ingens copia & haud dubie adhuc aliqui à monachis, qui illos olim occultarunt, dum perderent, servantes(ur), non nisi haec fragmenta nancisci potui. Et id certe non sine magna diligentia et arte. Miro enim studio Monachi isti huius et aliorum Christi martyrum & monumenta obstruunt et occultant, ne de hac terra clament ad Dominum, sed frustra sumunt hanc operam, cum iam venturus sit qui omnem omnium iustorum sanguinem qui effusus est super terram ab impijs requisiturus est. Fuit Iltenius olim apud Livonios quibus praedicavit, ut angelum se audisse putarint quotquot concessum fuit, illum videre et audire. Verum ex hoc libro, loco eo quem chartula imposita signavi, folia quidem discerpserunt Monachi, ubi ut ex priori folio quod adhuc est reliquum, vir ille suam historiam et martyria descriperat. Inter reliqua verò mihi prologus libri huius videtur esse non mali cordis testimonium, quanquam de Iustificationis saluberrima atque necessaria doctrina vellem ipsum vel scripsisse vel scisse certiora. Romam aliquoties interpretatur Apocalypticam illam meretricem, & desitutum illud regnum circa annum Christi 1514, ut est in

1) Die beiden Exemplare der Colloquia, Meditationes u. s. w. — Msc. Dresd. A 91, 2 Tomi in folio, und Msc. Guelpherbyt. (Extr. 72), zwei Tomi 1569 mit 236 Folioblättern, die Bindseil nicht kannte —, nach deren Wortlaute Rebenstock alles lateinisch wiedergab, sind viel ursprünglicher und der Bindseil'schen Ausgabe weit vorzuziehen. Die Wolfenbüttler Bibliothek besitzt ferner einen Thesavrvs Memorabilium vom Jahre 1556 in 126 Quartblättern, 878. Helmst., der in zierlicher Niederschrift in 168 Nummern auf 79 Blättern deutsche, Dogmatische enthaltende Tischreden, fast nur Bekanntes, gewährt, von denen einzelnes anders und besser gefasst ist, wovon meine, ihrem Abschlusse nahe Ausgabe der ursprünglichen Tischreden Rechenschaft ablegen wird. Die Stelle steht A 92f. 282^b, Guelph. II f. 7^b.

illius rotulis cernere. Supra modum aegro tulit animo distinctionem illam quam monachi primum excogitarunt: Christianos alios esse religiosos alios seculares: ubi vult nullam prorsus religionem salutarem esse, nisi unam Christianam, sine qua Monachi extra salutem sunt. De Mohametarum sive Turcarum regno, triumphis et gladijs in Europam usque propagandis, ut sic Europensium consummata malitia et impietas dignas poenas det, quae senserit, & in rotulis & alibi in hoc libro frequenter disserit. Deinde de Christianorum reformatorum regno deque anti-Christi Tyrannide & regno Christi hic in terra atque de mundi fine circa annum Christi 1651 et quod ultra nihil numeret computus libri coelestis, quid senserit et quibus probarit scripturis, tu facilius quam ego conijcies. Ego enim puto, illum non admodum verisimilia scribere. Verum hoc unum non possum non mirari, quod Romae statuit finem circa annum mundi 1514. Et Turcae regnum ab anno Christi 600 usque ad illius annum 1570 in Europam etiam extendit: in qua re non video quid mentiatur¹⁾. Verum tu spiritu Christi qui in te est scies, quis fuerit ille spiritus qui haec sugessit & congressit. Rogo autem, mi Rev. Lutherè, ut librum hunc Iltenij lectum remittas. Dedi enim fidem Monacho, me hunc diligenter servaturum et, si iubeat, etiam remissurum. Cura, ne me ille possit arguere mendacij, cuius certe criminis me puderet vehementer. Quando verò Papistarum furor non cessat contra Christum, velim spiritum in te & alijs non cessare illorum arguere peccata, quanquam iam peccent adeò, ut nulla spes sit, haec crimina & horrendum peccatum blasphemiae vnquam remitti: tamen iam ubique morienti in cruce Christo: puto non indignum fore, si cum centurione clamemus: Christum indigna pati ac iustum esse. Vt vos in clamando adiuverem. Scripsi hos tres quaterniones quos Ilteni historiae praemisi, tantum in hoc ut videas, me libenter velle tecum confiteri Christi innocentiam et perditionem illorum furori comminari, quod cito dabunt domino horrendas poenas, huic et domino ultionem. Caeterum si aliud tibi videatur magis expedire, utere ijs chartis pro tergendis naribus aut augendo igne. Novi hic nihil dicitur, nisi quod Caesarem

1) Die Weissagung ORAPS, d. i. Omnia redibunt ad pristinum statum, soll von Hilten sein: laut UN. 1706, S. 313: M. C. quadratum LX. quoque duplicatum Oraps peribit & Huss Wicklefque redibit. Vgl. Bindseil, Coll. lat. III, 331 und meine Bemerkung bei Burkhardt S. 166. Sie heisst aber in Albinus Schneebergischer Chronica, Msc. Dresd. L. 6. No. 68: „Post m Simplex c quadratum lx duplicatum Dum v transibit Hussitarum secta peribit Orips consurget, fides cristiana resurget. Doch auch M c quadratum lxxvij binatum Oraps consurget, fides Romana resurget, Et quae redibit wicklefica ista secta peribit. Hoc deus si velit, totum in foribus erit. Omnia redibunt ad pristinum statum. — Ueber Hilten Corpus Ref. IV, 780 f.; XXIV, 64.; XXVII. 627. de Wette VI, 563.

aiunt valde Christo molestum fieri. Sed scis quid mercedis re-
tulerint potentiores hostes eius. Ille haud dubio, quando in hunc
lapidem impingit, ut vas figuli similiter confringetur. Confidite,
ego vici mundum Die woll mehr, grosser, weisser, stercker, zorniger
ist, weil teuffel, hell, Turcke, Pabst, König, Bischoff, alle Volcker
ihr Kriegsverwanter sein quanto magis Caesarem vici vici. Gra-
tia Christi te servet Ecclesiae suae Amen. Saluta sociam illam
omnis calamitatis tuae Kethen von Bora. Gothe 1529 f. pij
Andreae.

T. Fridericus Miconius.

Zur Sache vgl. de Wette III, 514f. 523. Erl. XXV, 325.
Köstlin I, 39. 777 (wo zu Eisenach zu vgl. ist Spal. bei Menke
II, 605). Fortgesetzte Sammlung 1744, S. 317f. liess Löscher
aus dem jetzigen Msc. Dresd. C. 342 Bl. 2 den Brief Spalatinus
an Luther, worin erwähnt wird „Cornerus Dencendorfensis Va-
riscus“ als vom Jahre 1520 abdrucken, Burkhardt S. 36. Der
Briefschreiber unterzeichnet sich aber deutlich als Cornerius Dorn-
dorffianus Parochus, auch muss der Brief vom Jahre 1529 sein.
Ob Dorndorf bei Dornburg, oder bei Laucha, oder bei Vach?

S. 628f. „Denn zum Ersten, so hatte er in frischem Ge-
dächtniss die Acta des Reichstages zu Worms Anno 21, da die
Bekennniss des Evangelii von Luthero vor allen Ständen des
römischen Reichs gethan, dabei er gestanden, und hat sie oftmals
über seinem Tisch mit sonderlicher Freude und herzlichem Froh-
locken erzählet, wie sie gedruckt sind, und setzt das hinzu,
so im Gedruckten nicht stehet: da der Doctor sein Bekenn-
niss sittig und demüthig gethan, ist er von Eck und des Pabsts
Legaten hart angeschraubet worden; da der Doctor aber vernahm,
dass sie nicht Genüge daran hatten, sprach er: Das Evangelium,
so ich meinem Deutschen, meinem lieben Vaterlande gepredigt
und offenbart, ist nicht mein, sondern meines HERRN Jesu Christi
und lass das S. Peter verantworten, der spricht Actorum 10
(V. 43): Von diesem Jesu zeugen alle Propheten, dass wir in
seinem Namen Vergebung der Sünden erlangen. — Das ist ein
herrlicher, theurer Spruch, den er diesmal gelernet und als ein
sonderlich geistliches Kleinod geachtet und oft wiederholet hat.“
Franciscus Rhade's von Grim Leichpredigt auf den kurfürstlichen
Marschall Dietrich von Starschedel auf Mutzschen vom 8. No-
vember 1561. Sächsisches Kirchen- und Schulblatt 1872. No. 37.
Sp. 294. — Immer und immer wieder ist zu verweisen auf das
Luthern so sehr geläufige Hic sto. Apostelg. 25, 10. S. Ambrosius
Tischreden XXI, § 1; LVII, § 5; IX, § 2 (= Dietrichs Collecta
Blatt 143^b; Obenanders Thesavrvs, Blatt 245^a). Ericeus, Sylvula
p. 149^b. de Wette IV, 169. Erl. XVII, 103; XXIV, 58. 211;
XXV, 236; XXXI, 233. Obenander Blatt 123^a. Büchmann,
Geflügelte Worte. Aufl. 11. S. 382.

2.

Nachwort zu den von V. Schultze mitgetheilten Depeschen Contarini's.

Von
Th. Brieger.

Den oben S. 150—184 mitgetheilten Depeschen Contarini's ¹⁾ glaubte die Redaction nicht erst erläuternde oder auf ihren Wert im einzelnen hinweisende Anmerkungen hinzufügen zu müssen, überzeugt, dass diese Actenstücke auch ohne derartige Zutaten als ein nicht unwichtiger, ja zum Teil hochinteressanter Beitrag zur Geschichte jenes merkwürdigen Jahres 1541 willkommen sein würden. Die Depeschen sind meines Wissens bisher sämtlich unbekannt. Nur wenige von ihnen hat Pallavicini benutzt, so die vom 5. April (IV, 13, 6) ²⁾ und die vom 14. April ³⁾ (IV, 13, 5 ⁴⁾, vgl. oben S. 175 f.; ferner IV, 13, 2 und IV, 14, 1), endlich, wie aus einer Vergleichung von IV, 13, 6 (Anfang) mit Zeitschrift S. 165 f. hervorgeht, auch die Depesche vom 30. März, obgleich er sie nicht ausdrücklich citirt: spärliche Mitteilungen, welche den Wunsch nach seiner Vorlage nur desto lebhafter auftauchen liessen.

Zu bedauern bleibt allerdings, dass es Herrn Dr. Schultze

¹⁾ Der freundlichen Mitteilung von Druffel's verdanke ich folgende Verbesserungen: S. 164, Z. 16 v. o. l.: *Magunzia* statt *Modena*. S. 165, Z. 21 v. u. l. nach *quale: non*. S. 169, Z. 3 v. u. l.: *videlicet* statt *ut*. S. 171, Z. 18 v. o. l.: *me ne*.

²⁾ Fälschlich ist sie ad marginem auch zu IV, 13, 5 notirt. In § 6 lässt sich jetzt in einer Kleinigkeit Pallavicini berichtigen, indem das bekannte Wort über die Protestanten („Scusò il Granvella questo silenzio, dicendo che s'havea da trattare con animali irragionevoli e fieri; e però conveniva d'accomodarli all' insania loro per mansuefarli“) nicht Granvella, sondern in doch etwas anderer Fassung dem Kaiser angehört (s. oben S. 171).

³⁾ Das von Schultze (oben S. 176, A. 1) vermutete Datum, der 14. April, schon aus dem Inhalt mit Sicherheit sich ergebend, wird zum Ueberfluss noch bestätigt durch Pallavicini IV, 14, 1; vgl. auch die Depesche Morone's vom gleichen Tage bei Lämmer, Mon. Vat., p. 369 sqq. und das Corp. Ref. IV, 157—166.

⁴⁾ Nur durch ein Versehen ist von Pallavicini hier Bezug genommen auf eine Depesche vom 5. April.

nicht möglich gewesen ist, die Reihe dieser Depeschen zu vervollständigen: von Mitte April bis zum 23. Juni nicht eine einzige Depesche! und auch dann wieder eine grosse Lücke bis zum 19. Juli. Grade für diejenigen Wochen, aus denen die Berichte des päpstlichen Legaten für uns von dem spannendsten Interesse sein würden, die Zeit des Colloquiums (27. April bis 25. Mai) und der darauffolgenden Verhandlungen über das sog. Toleranzproject, sind die Depeschen noch nicht aufgefunden — was umso mehr zu bedauern ist, als auch der für das Wormser Gespräch so reichlich fliessende Strom von Depeschen des Nuntius Morone in Lämmer's Monumenta Vaticana für den Regensburger Reichstag fast ganz versiegt ¹⁾. Wie häufig z. B. im Mai Contarini nach Hause berichtet hat, ersehen wir aus ein paar beiläufigen Notizen, welche Depeschen vom 3., 4., 9., 11., 12., 13., 15., 16. ²⁾, vom 23. und 24. ³⁾, endlich vom 29. und 30. Mai ⁴⁾ erwähnen. Von allen diesen ist noch keine zum Vorschein gekommen. Wir kennen überhaupt ausser den in dieser Zeitschrift veröffentlichten nur *zwei* amtliche Berichte Contarini's an den Vicekanzler Alessandro Farnese: diejenigen vom 28. und 30. April (bei Quirini, Ep. Poli III, p. CCLIII—CCLVI), beide von ausserordentlichem Werte ⁵⁾. Allenfalls kann hieher noch ein dritter Brief an Farnese gerechnet werden (vom 22. Juni), welcher der Verteidigung des zu Regensburg vereinbarten Artikels von der Rechtfertigung gewidmet ist ⁶⁾. — Noch weniger glücklich sind wir leider

1) Lämmer bietet uns für die Zeit der Anwesenheit Contarini's in Regensburg (12. März bis Ende Juli) nur vier Berichte Morone's: vom 14. April, 2. Juni, 14. Juni, 27. Juli (s. dazu unten S. 311, A. 2). — Diese Lücke wird einigermassen durch die 2. Reihe von „Actenstücken“ Victor Schultze's ausgefüllt werden, welche u. a. acht Depeschen Morone's aus dem März und April und sieben andere Regensburger Briefe (von Girolamo Negro, einem Begleiter Contarini's, und Bernardo Santio, dem Bischof von Aquila) bringen wird, bis auf einen, der von Ende Juni, sämmtlich aus dem April.

2) S. Nicolo Ardinghelli (im Namen Farnese's) an Contarini, Rom 29. Mai, bei Quirini, Epist. Reg. Poli III (Brixiae 1748), p. CCXXXI; vgl. auch Pallavicini IV, 13, 9; 14, 5. 6. 11. 12. 14 und Bembo an Contarini, Rom 27. Mai.

3) S. Pallavicini IV, 14, 11. 13.

4) S. Nicolo Ardinghelli (im Namen Farnese's) an Contarini, Rom 15. Juni, bei Quirini, p. CCXL.

5) Eine andere, der erhaltenen voraufgehende Depesche vom 18. April, welche sich über den Fortgang des Colloquiums verbreitete (s. l. c., p. CCLIII), ist noch nicht aufgefunden.

6) Zuerst von Flacius 1563 in seiner Schrift „de voce et re fidei“ mitgeteilt, von mir wieder abgedruckt in den „Studien und Kritiken“ 1872, S. 144—150 (vgl. dazu meine Ausführungen ebend. S. 129—137);

mit den gewiss ebenfalls zahlreichen ¹⁾ Depeschen Farnese's an Contarini; denn von diesen sind nur zwei bisher an's Licht gekommen, die zu den wichtigsten Actenstücken des Jahres 1541 gehören: die beiden im Namen Farnese's von seinem damaligen Secretär Ardinghelli geschriebenen vom 29. Mai und 15. Juni (Quirini, Ep. Pol. III, p. CCXXXI—CCXL und CCXL bis CCXLIX ²⁾).

Ist nun aus dem Briefwechsel zwischen dem Legaten und seinem Vorgesetzten ausser dem Aufgeführten nichts bekannt, so sehen wir uns umsomehr auf die übrige Correspondenz Contarini's während seiner deutschen Legation hingewiesen. Was von derselben bisher allgemein zugänglich ist, befindet sich fast ausnahmslos in der von dem Cardinal Quirini veranstalteten Sammlung der Briefe Pole's. Ich gebe hier eine chronologisch geordnete Uebersicht über diese Correspondenz, deren einzelne Stücke freilich von sehr verschiedenem Werte sind.

- März 14: Contarini an den Cardinal Aleander: Quir. III, p. CCXXV sq.
 „ „ Contarini an den Cardinal Pole: III, 16sq.
 „ 22: „ „ „ „ Cervini: p. CCXXVI.
 „ „ „ „ Pole: III, 19.
 April 6: „ „ „ III, 20sq.
 „ 11: Pole an Contarini, d. Rom: III, 17—19 u. 85.
 „ 22: „ „ „ „ „ III, 22—24.
 „ 29: Contarini an Cervini: p. CCXXVII.
 Mai 12: „ „ „ p. CCXXVIII.
 „ 17: Ercole Gonzaga (Card. di Mantova) an Contarini, d. Loces: p. CCLXXVIII—CCLXXXIII.
 „ „ Pole an Contarini, d. Capranica: III, 25 (Antwort auf einen Brief vom 3. Mai.)

der Brief ist übrigens nicht, wie ich früher annahm (S. 130, A. 4), die Antwort auf einen verloren gegangenen Brief Farnese's vom 9. Juni, sondern, wie aus der Depesche Contarini's vom 24. Juni jetzt deutlich hervorgeht (s. o. S. 176), die Entgegnung auf die in Rom lautgewordenen Klagen, welche die uns erhaltene Depesche Farnese's vom 15. Juni erwähnt.

¹⁾ Contarini erwähnt solche vom 3., 7., 9., 11., 25. März, 16. April, 15. Juni, 7. und 10. Juli. Farnese selbst bezieht sich am 29. Mai noch auf eine vom 11. Mai. Das sind natürlich nur ein paar zufällig erhaltene Daten.

²⁾ Die zweite auch bei Lämmer, Mon. Vat., p. 376 sqq., aber unter falschem Titel, fehlerhaft und mit einer Lücke; in einer zum Teil ungenauen lateinischen Uebersetzung und mit einigen Fortlassungen steht sie auch bei Raynaldus 1541, n. 20—24 und bei Le Plat III, 118—123.

- Mai 21: Luigi Priuli an Ludovico Beccadelli (Secretär Contarini's in Regensburg): Fragment bei Quir. III, p. XLVI—XLIX ¹⁾.
 „ 25: Contarini's Epistola de Justificatione.
 „ 28: Cervini an Contarini (d. Rom): p. CCXXVIII.
 „ 30: Contarini an Cervini: p. CCXXIX.
 Juni 9: „ „ „ p. CCXXXI.
 „ 14: Cervini an Contarini (d. Rom): p. CCXXX.
 Juli 16: Pole an Contarini, d. Capranica, III, 26—30 (Antwort auf einen Brief vom 20. Juni).
 Aug. 22: Pole an Contarini, d. Capranica, Fragment bei Palavicini IV, 15, 14.
 Sept. 1: Pole an Contarini, d. Capranica: Quir. III, 30sq.

Nimmt man endlich ausser den schon erwähnten vier Depeschen Morone's bei Lämmer die von Raynaldus ganz oder im Auszuge mitgetheilten Briefe aus Regensburg ²⁾ hinzu, so hat

¹⁾ Quirini giebt freilich kein Datum an; dasselbe ergibt sich aber mit Sicherheit aus einem (später zu erwähnenden) Briefe Bembo's vom 21. Mai. — Es ist jener Brief Priuli's, von dem Ranke (Päpste I, 108) bemerkt, er könne es Quirini nicht vergeben, dass er ihn nicht vollständig mitgeteilt habe.

²⁾ Hieher gehören besonders folgende Schriftstücke: der Brief des Episcopus Aquilanus (nach Gams, Series Ep. p. 851 Bernardus Sanctius, von 1538—1553) an Farnese und Cervini, Ratisb. VI. (?XVI.?) kal. Jun. (1541, n. 7. 11); der Brief eines Anonymus vom 7/8. Juni (n. 25), welchen man nicht hätte Contarini zuschreiben sollen, er stammt vielmehr aus dem diesem feindlichen Kreise Eck's (s. auch Ranke I, 110); und endlich die Briefe des Internuntius Claudius an Farnese, meist im Auszuge und indirecter Rede mitgeteilt: 1) n. 3: Regensburg 4. März; 2) n. 4: Regensburg 3. April; 3) n. 7: Regensburg 6. April; 4) n. 18: Regensburg 29. Mai; 5) n. 19: Regensburg 2. Juni. — Hier mag auch ein, so viel ich sehe, noch von Niemand bemerkter Irrtum des Raynaldus aufgedeckt werden. Wer ist der Internuntius Claudius? Raynaldus rühmt ihn als „arcanorum Principum particeps“ (n. 3), als „rerum gerendarum peritia clarissimus“ (n. 4) und macht aus den wertvollen Briefen desselben mit Vorliebe Mitteilungen. Wir sind sehr genau unterrichtet über die zahlreichen Nuntien, welche im Jahre 1541 zu Worms oder auch in Regensburg sich zu schaffen gemacht haben: Tommaso Campeggi, Giovanni Morone, Giovanni Poggio, Giovanni Verallo, desgleichen über andere römische Agenten wie den Bischof von Aquila und Pier Paolo Vergerio, wie endlich über die aus Rom zur Begleitung theils Campeggi's theils Contarini's mitgegebenen theologischen Ratgeber und Secretäre: Tommaso Badia, Scoto, Adamo Fumano, Trifone Benzi, Girolamo Negri, Filippo Gheri, Ludovico Beccadelli u. A. Aber ein Internuntius Claudius ist mir in allen Depeschen und Briefen dieser Zeit nirgends begegnet, und er war für mich eine ganz räthelhafte Person, bis ich entdeckte, dass sich unter ihm niemand anderes als der Nuntius Morone (seit Mitte März bei Karl V. beglaubigt) verbirgt. Man vergleiche den Brief des Internuntius Claudius vom 4. März mit der De-

man das gesammte römische Briefmaterial ¹⁾ beisammen — mit Ausnahme des ungemein reichhaltigen Briefwechsels, welchen uns ein italienisches, in Deutschland sehr seltenes und für Contarini noch gar nicht verwertetes Werk bietet. Ueber diese so gut wie unbekanntes Schätze beabsichtige ich im nächsten Hefte ausführlichere Mittheilungen zu geben.

3.

Ein Brief Bucer's an Melanchthon.

(9. September 1544.)

Mitgeteilt

von

Fr. Linde,

Decan zu Neustadt a. Aisch.

S. D. Nihil prope his aliquot mensibus nunciatur aut scribitur aut existit, quod non singularem quandam significationem

pesche Morone's von demselben Datum bei Lämmer, Mon. Vat., p. 367 sqq. und man wird sehen, dass von Raynaldus die erste Hälfte dieser Morone-Depesche fast wörtlich reproducirt ist; desgleichen ist der Brief des Claudius vom 2. Juni nur eine in indirecter Rede wiedergegebene, hin und wieder etwas freie und umschreibende, aber häufig ganz wörtliche lateinische Uebersetzung der Depesche Morone's vom 2. Juni bei Lämmer, p. 372sq.; ebenso zeigt endlich ein Vergleich der Mittheilungen aus dem Briefe des Claudius vom 3. April, dass die grössere Hälfte desselben ein Auszug ist aus der Depesche Morone's vom 3. April, welche Victor Schultze demnächst in dieser Zeitschrift veröffentlichen wird, während Raynaldus den Schluss (n. 4) anderswoher genommen hat (vielleicht aus einem noch nicht aufgefundenen Briefe Morone's vom 6. April; bis auf einen Punkt findet sich übrigens alles zerstreut in früheren Briefen Morone's). — Auf diese Weise gewinnen wir demnach bei Raynaldus noch einige weitere Depeschen Morone's, wengleich nur in freier Wiedergabe: das Fragment derjenigen vom 6. April (n. 7) und die vom 29. Mai (n. 18), letztere von um so grösserem Belang, als sie bei dem sonstigen Mangel von Briefen aus dieser Zeit die einzigen Nachrichten bietet über die Stellung des Legaten zu dem Toleranzvorschlag vor Empfang der Weisungen aus Rom. — Wie Raynaldus dazu gekommen sein mag, an die Stelle des berühmten Giovanni Morone, der schon 1542 durch den Purpur ausgezeichnet wurde, einen obskuren Internuntius Claudius zu setzen, das vermag ich allerdings nicht zu erklären. Oder sollte die Wahl des Pseudonym Absicht sein? Die kann ich mir in diesem Falle vollends nicht bei Raynaldus denken.

¹⁾ Die einen Bestandteil der Regensburger Acten bildenden amtlichen Schriftstücke Contarini's, die man überall (auch im Corp. Ref. IV) findet, übergehe ich.

ingerat irae diuinae in nos et accelerantis desolationis. Dominus sustineat et conseruet se innocantes. Pridie quam tuas literas Milichius attulisset, vir tuo et optimi cuiusque viri amore ac studio digniss., Amb. Blaurerus particulam epistolae cuiusdam ad Frechtum ex vestra schola scriptae miserat, eadem quae scripsisti de Amsdorfio et Luthero commemorantem. Quid vero gratius hi nostri facere queant Coloniensibus viperis? O charum Deo Col. senem, quem ita utrinque exercere et probare instituerit. Afficiunt me ista vt par est, sed confido tamen Christum et [in posterum ¹⁾] nostrae innocentiae non defutu[rum. Scripsi Luth]ero et Pomerano, sed tuum esto iudicium, lectis exemplis literarum, an conueniat has meas literas exhiberi. Religio mihi merito est, omittere, quae videantur posse istis scandalis moderari. Sed quis sciat quid apud hos tempestiuum sit? Pie tu et sapienter facis, qui aliorum intemperiem tua lenitate et patientia pergis vincere. Haec tua ratio vincendi Ecclesiis Christi maxima sane mala hactenus auertit vel imminuit, idem dabit Dominus et in praesenti perturbatione. Placet tamen monitum esse Pontanum. Nec habeo certe quid praeterea faciendum existimem, hoc quidem tempore, quo tantis in periculis Ecclesiae Christi versantur vndique. Est et nobis in iussu [?], vt de formula reformationis generalis [a]liquid scribamus. Verum dum consideramus, [quam] ²⁾ rariss. sit qui veram Ecclesiarum reformationem ferre possit, nedum expetat, tum etiam quam egre audiant se mutuo, non dico sententiis congruant, qui ex animo velint Ecclesias restitutas, ita languemus, et ab hoc labore animi nostri refugiunt, vt nihil adhuc conscribere coeperimus. Quod eo facilius nobis indulsimus, quod ³⁾ sciamus vos ea allaturos, vt, si obtineant, nostris commentis non sit opus, sin, et nostra frustra ingerantur. Tamen, quia ita nostri volunt, aliquid in genere delineabimus. Dominus Jesus, caput Ecclesiae, ipse sua membra reconcinnabit et suo reget agitabitque spiritum ⁴⁾, cum id visum ei fuerit. Optimus et suauius. Milichius inter caetera et de Josephi Hungari stultitia narravit. Improbissime ille mihi instabat, et causam obtendebat conatum suum et studium componendi contentiones suorum de hac causa. Egerrime patiebar a me hoc scriptum extorqueri, tamen

1) Lücke; am unteren Rande der beiden ersten Blätter ist nämlich ein Stück abgerissen, wodurch auf der ersten, zweiten und vierten Seite der Text Lücken erhalten hat, die sich jedoch mit einer Ausnahme unschwer ergänzen lassen.

2) S. oben.

3) So wäre der Regel nach die sehr deutlich geschriebene Abkürzung aufzulösen; doch wird wohl *cum* zu lesen sein.

4) Lies *spiritu*.

cessi flagitanti nimium acriter. Inde si quid turbae exitit, mone vt id putes sedandum, faciam quod iusseris.

De vocatione D. Alberti nostri, viri sane, qualem nobis commendasti, vere docti et pii, perplacet ex multis causis, quas cognosces. Tamen honeste missio a Colon. petenda est, apud quem propter vitae conditionem, quam meditatur, non tam comode esse poterit, idoneus alioqui maxime ad moderandas Ecclesias inferioris partis dioeceseos, vbi bene intelligi potest. [V]alet enim concionandi munere. Sed . . .¹⁾ met [?] adiutorium, cuius causa Pomerania locum magis idoneum dabit.

De Jo. Schleidano municipe Sturmii nostri rogo, ea, quae D. Milichius narrabit, tibi sint cordi. Caetera eidem D. Milichio commisi omnia, quo, vt par est, nos egregie oblectamur, viro vere pio, doctiss. et humaniss. Gratulamur omnes tibi huius conuictum et oramus Dominum, vt alios istic omnes huius similes faciat. Amen. Vale in Christo fortiss. Compensabit istas tibi erumnas et angores pater noster caelestis sempiternis gaudiis. Salutem tibi adscribi petunt Gerbelius et caeteri. Hedio absens idem commisit. Argent. 9. Septemb. 1544.

M. B u c e r u s
tuus quantus
est.

Aufschrift (auf dem 4. Blatte):

Clariss. viro D.
Philippo Melant.
totius piaë et bonae
eruditionis antistiti
patrono et amico
summo.

Vorstehender Brief stammt aus der Kirchenbibliothek zu Neustadt a. Aisch (Bayern), über deren übrige reformationsgeschichtliche Briefe die Zeitschrift in einem der nächsten Hefte Nachricht nebst weiteren Mitteilungen bringen wird. Da der Herr Decan Linde die Güte hatte, mir neben seiner Abschrift auch das Original dieses Briefes zur Einsicht vorzulegen, kann ich für die Richtigkeit des hier gegebenen Abdruckes um so eher einstehen, als Max Lenz, bekanntlich mit der Herausgabe des Briefwechsels des Landgrafen Philipp mit Bucer beschäftigt und daher mit der oft schwierigen Hand Bucer's sehr vertraut, bei der Entzifferung einiger minder leicht lesbarer Stellen bereitwillige Hilfe leistete.

Ueber die Situation, in welcher der Brief geschrieben ist,

¹⁾ Der erste Teil dieses Wortes ist weggefallen (s. o).

vergleiche man Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln (Leipzig 1878), bes. S. 229—231 (und 218). In der hier im Vordergrund stehenden Angelegenheit (s. über dieselbe auch Köstlin, Luther II, 570ff. und Spiegel, Hardenberg, S. 50f.) wandte sich Bucer auch an Landgraf Philipp, der seinerseits an Brück schrieb (s. den Brief Corp. Ref. V, 501f.; vgl. auch p. 522). — Ueber die Reise Milich's nach Strassburg und den ihm von Melanchthon mitgegebenen Brief an Bucer s. C. R. V, 461. 462. 476, bes. Melanchthon an Bucer, 28. August, p. 474. — Josephus Hungarus wird auch von Melanchthon erwähnt: an Veit Dietrich, 11. August 1544, C. R. V, 461; vgl. p. 475. — Ueber den Plan, Hardenberg nach Pommern (an die Universität Greifswald) zu senden, s. den Brief Melanchthon's vom 21. August 1544; C. R. V, 468; Spiegel, Hardenberg (Brem. Jahrbuch IV), 1869, S. 45f. 52.

Brieger.

4.

Ueber den Verfasser und den Zweck der *Prophetia Malachiae de summis pontificibus* (1590).

Von
Adolf Harnack.

In einem lehrreichen Aufsätze in den „Studien und Kritiken“ 1857, S. 555—573 hat Weingarten den Nachweis zu führen versucht, dass Wion, der in seinem „Lignum Vitae“ (Venet. 1595, T. I, p. 307—311) die Weissagungen des Malachias († 1148) über die Päpste zuerst bekannt gemacht hat, selbst ihr Verfasser und Interpret gewesen sei. Hase (K.-Gesch., 10. Aufl., S. 479) u. A. haben die Hypothese für sehr wahrscheinlich erklärt. Eine erneute Untersuchung hat mich zu einem anderen Resultate geführt. Dasselbe stimmt wesentlich überein mit dem des Jesuiten Menétrier (*Refutation des prophéties faususement attribuées à S. M.*, Paris 1689). Eine Begründung für seine Ansicht hat aber Menétrier nicht gegeben; wenigstens habe ich eine solche in der von Chr. Wagner veranstalteten deutschen Ausgabe (*R. P. Claudii Francisci Menétrier S. J. Gründliche Widerlegung der von Arnoldo Wion für des irlän-*

dischen Bischofs Malachia Arbeit ausgegebenen und fast von jedermann dafür angenommenen Prophezeiung u. s. w., Leipzig 1691), die mir allein und erst nachträglich zugänglich gewesen ist, vergebens gesucht¹⁾.

Die Gründe, welche Weingarten für die von ihm aufgestellte Hypothese angeführt hat, sind in Kürze folgende: 1) Der Verfasser der Prophetie hat aus derselben Quelle geschöpft, welche Wion in den auf die Papstgeschichte bezüglichen Abschnitten seines Werkes fast ausschliesslich benutzt hat — aus der Epit. pontif. Rom. des Onufrio Panvinio (Venet. 1557). 2) Wion behauptet, die Erklärungen zu den 74 ersten Papstdevisen (von Cölestin II. bis Urban VII.), welche er den Sprüchen selbst beigedruckt hat, stammten von dem Dominicaner Alphons Chacon (Ciacconius † 1599). Ciacconius aber könne der Verfasser dieser Interpretationen nicht sein; denn erstlich nenne dieser in seiner Papstgeschichte (Rom 1601) zwar den Malachias öfters, gedenke aber niemals einer von ihm herrührenden Weissagung; sodann fänden sich bei ihm alle die groben Fehler und Irrtümer nicht, welche der Verfasser der Prophetie und ihrer Erklärung sich hat zu Schulden kommen lassen. Mithin hat sich Wion fälschlicherweise auf Chacon als den Interpreten berufen, und es wird somit wahrscheinlich, dass er selbst der Interpret ist. Ist aber die Erklärung in ihrer gedrunghenen Kürze offenbar der Weissagung selbst ähnlich, die sie überdies Spruch für Spruch leicht und sicher deutet, so ist anzunehmen, dass sie zu derselben Zeit mit dieser verfasst ist, ja sie muss dem Propheten selbst zugeschrieben werden. Dann fällt der stärkste Verdacht auf Wion als Verfasser und Interpreten der ganzen Weissagung. Zu diesem Resultate fügt sich wohl, dass Wion, von Geburt zwar ein Niederländer, doch in Italien heimisch gewesen ist, dass er, wie sein Werk ausweist, in der Papstgeschichte und der Wappenkunde nicht unbewandert war, dass er ein leichtgläubiger, seinem Orden und dem Papste blind ergebener Mann, ein Gelehrter ohne Kritik gewesen ist, dass er die alten apokalyptischen Schriften aus der Zeit des Joachim und der Spiritualen studirt hat u. s. w. Endlich weist Weingarten auch auf den üblen Ruf hin, in welchem grade der Benedictinerorden im 16. und 17. Jahrhundert geschichtlicher Fälschungen wegen gestanden hat, und auf die Tat-

¹⁾ *Anmerkung der Redaction.* Es ist dem Herausgeber wie dem Herrn Verfasser sehr wohl bekannt, dass es auch in neuerer Zeit nicht an solchen fehlt, welche an dem Ergebnis Menétrier's festhalten (ich verweise nur auf Schöll, RE. VIII, [1857] S. 749 und Döllinger, Der Weissagungsglaube und das Prophetentum in der christlichen Zeit. Histor. Taschenbuch V, 1 [1871] S. 265 f.). Doch fehlte es bisher an einer genügenden Begründung der Ansicht Menétrier's.

sache, dass vor Wion, soweit bekannt, niemand eine Malachias-Weissagung über die Päpste auch nur genannt habe, während doch Wion den Abdruck der Prophetie mit den Worten einleite, derselbe sei von vielen gewünscht worden.

Soweit der Kritiker. Aber worin bestand der Zweck der Fälschung? „Das Urteil über diese Prophetie kann nur dahin lauten, dass sie ein *lusus ingenii*, und zwar eines sehr mittelmässigen sei.“ Also eine Fälschung zum Scherz, ein tendenzloser Betrug. Auch ein solcher ist in der kirchlichen Literaturgeschichte nicht unerhört. Aber wir werden Bedenken tragen, ihn einem Manne zu supponiren, den Weingarten selbst ganz zutreffend also charakterisirt hat: „Alles verwandte er zu einer Verherrlichung der Kirche und des Mönchtums, nach seinen Werken ein Mann nicht ohne Gelehrsamkeit, aber ohne Kritik, voll gläubiger Annahmen und Vorurteile, ein im Gehorsam der Hierarchie erzogener Mönch.“ Ein Mann wie Wion, der es sich auf nahezu 200 Quartseiten hat sauer werden lassen, den albernen Einfall zu beweisen, dass Constantin der Grosse, der heilige Benedict und das Haus Habsburg aus der römischen Familie der Anicier stamme, ist zunächst dem Verdachte nicht ausgesetzt, dass er zum Scherz fälsche. Hat er alles zur Verherrlichung der Kirche und speciell des Papsttums und seines Ordens verwandt — wie soll er eine Weissagung erdichtet haben, in welcher weder jenes noch dieser verherrlicht wird, die absolut zwecklos wäre und auch nicht weiter von ihrem Verfasser ausgebeutet, ja nicht einmal gepriesen worden ist? Als *lusus ingenii* wären Devisen wie die 11. (die Sau im Siebe = Urban III.) oder die 60. (der albanische Ochse im Hafen = Alexander VI.) und viele andere einfach Frivolitäten, die man gewiss vielen Klerikern, nur nicht eben Wion zutrauen könnte. Der Benedictinerorden ist aber durch die Weissagung so wenig verherrlicht, dass er in derselben nicht einmal genannt wird. Ausdrücklich werden in der Weissagung Innocenz V. und Benedict XI. als Dominicaner, Sixtus V. als Franciscaner bezeichnet (Nr. 24: „Concionator Gallus“; 33: „Concionator patereus“; 58: „Piscator minorita“); aber nicht ein einziger Papst aus dem Benedictinerorden wird als solcher hervorgehoben, — eine Beobachtung, an sich schon ausreichend, um Wion von dem Verdacht der Fälschung zu entlasten. Dem Zusammenhang, in welchem dieser die Prophetie in seinem Werke veröffentlicht hat, lassen sich noch andere Entlastungsmomente entnehmen. Was aber die Berufung auf Chacon betrifft, so bin ich zu einem abschliessenden Urteile nicht gekommen. Weingarten statuirt eine editio princeps der Papstgeschichte des Chacon etwa vom Jahre 1592. Dieselbe müsste spurlos verschwunden sein; auch Menétrier (Wagner a. a. O., S. D 3)

und de Smedt (Introductio gen. ad hist. eccl., Gandavi 1876, p. 473) kennen als älteste nur die nach dem Tode des Verfassers erschienene Ausgabe von 1601. Wenn Weingarten sich für jene auf den Gebrauch beruft, den Wion von ihr in seinem bis zum Jahre 1595 verfassten Werke gemacht hat, so gestehe ich, dass ich von einem solchen Gebrauche bisher nichts habe entdecken können. Bis nicht ausreichende Beweise erbracht sind, wird die Ausgabe von 1601 als die erste zu gelten haben. Dann aber bleibt es misslich, den Differenzen zwischen dieser nicht mehr von Chacon selbst veröffentlichten Papstgeschichte von 1601 und den Erklärungen, die spätestens aus dem Jahre 1595 stammen, ein entscheidendes Gewicht beizulegen. Manche von den Differenzen, die Weingarten S. 567, A. c zusammengestellt hat, erledigen sich vielleicht auch als auf Druck- oder Schreibfehlern beruhend. Die starke Abweichung, dass in der Prophetie wie bei Panvinio mehrere schismatische Päpste aufgeführt werden, während die Papstgeschichte des Chacon über ihre Illegitimität nicht im Zweifel ist, bleibt allerdings bestehen, und sie macht es auch mir unter der Voraussetzung, dass nicht erst die Editoren der Papstgeschichte des Chacon hier corrigirt haben, unwahrscheinlich, dass jener der Interpret ist. Mag mithin diese Nachricht Wion's unrichtig sein, so braucht er sie doch deshalb nicht erfunden, kann sie vielmehr einer falschen Ueberlieferung nachgesprochen haben. Er sagt ja nicht, dass er die Erklärungen von Chacon erhalten habe, sondern er bezeichnet ihm zur Kenntniss gekommene Erklärungen als von jenem herrührend¹⁾. Jedenfalls lässt sich von hier aus ein sicheres Urtheil zur Zeit nicht gewinnen. Dass nun aber Wion nicht der Verfasser ist, ergibt sich mit Sicherheit aus zwei Beobachtungen, von denen die eine zugleich den Schleier lüftet, der über dem wunderlichen Schriftstück ruht.

Erstlich: In dem *Lignum vitae* (I, p. 171sq.) wird Paschalis III. ausdrücklich als *antipapa* bezeichnet. Wäre Wion der Verfasser der Weissagung, so würde Paschalis III. im Kataloge nicht vorkommen; er findet sich aber (Nr. 8), wie bei Panvinio. Diese Beobachtung befreit Wion sofort vom Vorwurf der Fälschung.

Zweitens: Wion giebt die Auslegung der 111 Devisen nur bis zur 74. (incl.), d. h. bis auf Urban VII. Als er das *Lignum vitae* veröffentlichte, regierte bereits Clemens VIII. Er hat deshalb schon die drei Namen: Gregor XIV., Innocenz IX.,

¹⁾ Richtig Menétrier (a. a. O., S. D3): „Mir ist auch unbekannt, woher der gute Bruder Wion benachrichtiget worden, dass Ciaconius diese Weissagungen erklärt.“

Clemens VIII. zu den betreffenden Sprüchen gestellt, aber ohne Erklärung, inwiefern die Sprüche hier zutreffen¹⁾. Es stimmen aber diese drei Devisen überhaupt nicht mehr. Zwar hat man verschiedene Hypothesen aufgestellt, um ein tertium comparationis zu ermitteln, aber sie sind völlig ungenügend. So frappant und sicher alle Devisen laut ihren Erklärungen bis zur 74. stimmen, so vergebens sieht man sich nach stichhaltigen Vergleichungspunkten um zur Erklärung, warum Gregor XIV. die Devise trägt *ex antiquitate urbis*, warum zu Innocenz IX. bemerkt ist *pia civitas in bello*, weshalb Clemens VIII. *crux Romulea* heisst.

Wäre Wion der Verfasser, so hätte er sich doch ohne Zweifel gehütet, seine Weissagung durch die für die drei letzten Päpste gewählten unzutreffenden Sprüche zu discreditiren. Gewiss hätte er grade für die letzten, deren Regierung eben erst abgelaufen war, resp. begonnen hatte, solche erfunden, die angemessen und durchsichtig waren. Also ist die Prophetie nicht von Wion; sie sowohl wie höchst wahrscheinlich auch die zugehörige Erklärung, ohne welche die Weissagung nur für den kundigen Historiker verständlich gewesen wäre, muss genau im Jahre 1590 verfasst sein; denn sie stimmt noch für Urban VII., aber sie stimmt nicht mehr für Gregor XIV., der noch in demselben Jahre wie Urban gewählt worden ist. Dieser ist am 15. September, Gregor am 5. December 1590 aus dem Conclave hervorgegangen²⁾. Mithin stammt die Weissagung präcis aus der Zeit zwischen dem 16. September und 4. December 1590.

In dem Momente aber, wo diese Monate als die Abfassungszeit des Schriftstückes constatirt sind, fällt auf dasselbe ein neues und helles Licht. Das Conclave, welches nach dem Tode Urban's VII., der bereits am 27. Septbr. 1590 verschieden war, gehalten wurde, war eines der längsten und stürmischsten von allen Conclave's der letzten vier Jahrhunderte. Es dauerte über

1) p. 311:

- | | |
|-------------------------------|--|
| (73) Axis in medietate signi. | Sixtus V. qui axem in medio Leonis in armis gestat. |
| (74) De rore coeli. | Urbanus VII. qui fuit Archiepiscopus Rosanensis in Calabria, ubi manna colligitur. |
| (75) Ex antiquitate urbis. | Gregorius XIV. |
| (76) Pia civitas in bello. | Innocentius IX. |
| (77) Crux Romulea. | Clemens VIII. |
| (78) Undosus vir. | |
| (79) Gens perversa etc. etc. | |

²⁾ Vgl. Ciacconius l. c., T. IV; Bower-Rambach, Hist. d. röm. Päpste X, 1 (1779), S. 282 f.

1½ Monate¹⁾. Zwei Parteien standen sich im Collegium gegenüber: die exclusive spanische und die liberalere französische. Durch jene suchte die Krone Spanien ihren Einfluss in bisher unerhörter Weise zur Geltung zu bringen. Die liberaleren Cardinäle vertraten zugleich das Recht der Unabhängigkeit der Papstwahl. Nach langen Kämpfen ging der den Spaniern zugeneigte Cardinal Sfondrati als gewählter Papst hervor.

Lässt sich in der Malachias-Weissagung eine Beziehung auf dieses Conclave entdecken? Zunächst ist eine solche Beziehung schon a priori wahrscheinlich. Ist das jedenfalls ungewöhnliche, ja einzigartige Schriftstück zwischen September und December 1590 verfasst, in der Zeit, wo die gesammte katholische Welt dem Ausgang des langen Conclaves mit Spannung entgegensah, und bezieht es sich auf das Papsttum, so ist die Abzweckung auf die Wahlhandlung in hohem Grade wahrscheinlich. Erhöht wird diese Wahrscheinlichkeit durch die Beobachtung, dass die Schrift jedenfalls aus Italien stammt. Dies geben alle zu²⁾. Aber die ausreichende Bestätigung für diese Vermutung ergibt sich aus einer genaueren Untersuchung der den 74 ersten Devisen gemeinsamen Merkmale.

Nicht ein einziger der 74 Sprüche charakterisirt den betreffenden Papst nach seiner Bedeutung oder auch nur nach seiner Regierung, sondern entweder nach der Familie, aus der er stammt, oder nach dem Geburtsort, dem Wappen, den Titeln und Aemtern, die er besessen, bevor er Papst wurde³⁾. Man hat von jeher sich über die Geistlosigkeit dieser Charakterisirung gewundert, ein Innocenz III. heisst *comes signatus* (Nr. 15), weil er

1) Vgl. Ranke, Die röm. Päpste II, 146 f.

2) Vgl. Weingarten S. 566, A. b. Der Verfasser ist der italienischen Sprache kundig gewesen; ja es finden sich sogar Italismen im Latein; s. Nr. 9. 34. 56. 65.

3) Von den 74 Päpsten sind (a) 4 nach ihrem Geburtsort (resp. -Land), (b) 11 nach ihrer Familie (resp. Vornamen, Benennung), (c) 10 nach ihrem Wappen und (d) 14 nach ihrem früheren Stande, resp. ihrer Vergangenheit überhaupt bezeichnet. Die übrigen 35 Devisen sind Combinationen aus je zwei dieser Merkmale, nämlich ab = 2, ac = 2, ad = 7, bc = 5, bd = 11, cd = 8. Nur in der Erklärung zum 68. Spruch: *frumentum flaccidum* (Marcell II.) findet sich nach den Worten *cujus insignia cervus et frumentum* der Zusatz: *ideo flaccidum, quod paucis tempore vixit in papatu*. Es ist diese Stelle die einzige, an welcher die Regierungszeit des betreffenden Papstes berücksichtigt ist (Nr. 36 u. 44: *corvus schismaticus* und *schisma Barchinonium* dürfen nicht angeführt werden); aber ebendeshalb sind die Worte als eine Glosse Wion's verdächtig. Dazu kommt, dass sie auch rein äusserlich betrachtet im Vergleich mit den übrigen Sprüchen auffallend sind. In der sonst richtigen Bemerkung Weingartens: „Auf Eigentümlichkeiten des Charakters der Päpste, ihrer Verhältnisse, ihrer Handlungen wird fast nirgends auch nur die geringste Rücksicht genommen“ (S. 564) ist das *fast* zu streichen.

aus der Familie der Grafen von Signia stammte; Bonifaz VIII. trägt die Devise *ex undarum benedictione* (Nr. 32), *vocatus prius Benedictus Caetanus, cuius insignia undae*, wie die Erklärung bemerkt; *de capra et albergo* soll Pius II. kommen, *qui fuit a secretis Cardinalibus Capranico et Albergato; axis in medietate signi* heisst es von Sixtus V. u. s. w. Aber in Wahrheit liegt hier kein Grund zur Verwunderung vor, sobald man beachtet, dass der Verfasser durchweg und ohne Ausnahme das Princip verfolgt hat, die Päpste lediglich nach Merkmalen zu charakterisiren, die ihnen vor ihrer Wahl zum Nachfolger Petri zukamen. Ist aber dieses der leitende Grundsatz gewesen, dann wollte der Verfasser durch seine Weissagung nicht belehren, wie der neue Papst die Regierung führen wird, sondern er wollte andeuten, welcher Cardinal zum Papst gewählt werden soll. In jedem anderen Falle wäre die consequent durchgeführte Beschränkung auf die Vorgeschichte der Päpste unverständlich. Das Schriftstück enthält mithin strenggenommen lediglich eine Weissagung auf die zu wählenden Cardinäle.

Das Resultat liegt nun auf der Hand: im Herbst des Jahres 1590 wird eine Weissagung in Italien verfasst, welche die verschiedenen Päpste nur nach ihrem Vorleben charakterisirt, mithin auf den zu wählenden Papst hinweist. Also ist unser Schriftstück ohne Zweifel für das im October 1590 beginnende Conclave geschrieben und will dasselbe beeinflussen. Damit ist nicht behauptet, dass es direct für das Cardinalscollegium bestimmt ist. Weingarten mag Recht haben mit der Bemerkung (S. 567), dass bei einem Conclave wie dem vom Jahre 1590 die Erkenntnis nicht schwer sein konnte, welche etwas so Geistloses als vergeblich erscheinen liess. Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass der Verfasser die Absicht verfolgte, in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf den von ihm empfohlenen Candidaten zu lenken und so indirect auch das Collegium zu beeinflussen. Menétrier hat eine Reihe von Beispielen angeführt, welche die Absichten des Verfassers trefflich illustriren¹⁾. Der eigentliche Zweck des

1) Wagner a. a. O., S. C4b: „Auff dergleichen Schlag liessen die, welche nach dem Tode Clementis IX. wünschten, dass der Cardinal Bona Papst würde; Verse, Biblische Sprüche und allerley Geschmiere unter das Volck aussprengen, selbiges glauben zu machen, dass Bona Papst werden sollte. Man zog die Worte aus dem 15. Cap. Sirach's an: ,Qui timet deum faciet Bona'; ingleichen dieses Distichon:
 ,Grammaticae leges plerumque Ecclesia spernit;
 Esset Papa bonus, si Bona Papa foret'.

Ein-er von seinen Verwandten versammelte zwey biss 300 Bettler mehrentheils Savoyer, und gab ihnen täglich Geld, dass sie an dem Kirchthor St. Petri und unter den Fenstern, die dem Conclavi am nächsten waren,

Schriftstückes muss sich also bei der 75. Nummer offenbaren. Hier muss der Mann bezeichnet sein, den der Verfasser zum Papst wünschte. Den Cardinal Sfondrati kann er nicht gemeint haben, da auf ihn die gewählte Devise nicht passt; aber auch die Cardinäle Aldobrandini, Mondovi, Madrucci und die übrigen, deren Namen damals ernsthaft genannt worden sind, können durch den Spruch *ex antiquitate urbis* nicht bezeichnet sein. Unter solchen Umständen hat es wenig Interesse, den obskuren Cardinal zu ermitteln, für den sich der Verfasser der Weissagung interessirt hat; denn derselbe gehörte keinesfalls zu den in erster Linie in Aussicht genommenen Candidaten einer der beiden Hauptparteien. Indessen verdient die Hypothese Menétrier's immerhin genannt zu werden. Der Cardinal Simoncelli war im Conclave vom Jahre 1590 der älteste im Collegium. Ein Verwandter des Papstes Julius III., hatte er bereits bei der Wahl von sieben Päpsten (von Marcellus II. ab) mitgewirkt. Sein Geburtsort wie sein Bistum war Orvieto (= *urbs vetus*). „Aus dem Alter der Stadt“ aber sollte der neue 75. Papst kommen. Darnach hätte ein Freund des Simoncelli, wo nicht er selbst, die Weissagung fingirt, um auf diesen die Aufmerksamkeit zu lenken. Dass der Name Simoncelli's, soviel wir wissen, bei den langwierigen Verhandlungen überhaupt nicht genannt worden ist, stellt dieser Hypothese nur dann im Wege, wenn man annimmt, dass die Prophetie direct für das Cardinalscollegium geschrieben ist. Aber diese Annahme ist, wie gezeigt worden, nicht notwendig. Mag nun auch ein anderer Cardinal hinter „dem Alter der Stadt“ verborgen sein — als sicher darf gelten, dass unser Blatt sich auf die Wahlhandlung bezieht, aus welcher Gregor XIV. hervorgegangen ist, und dass es nicht von Wion ist.

Aber warum geht die Weissagung bis zum Ende der Welt, warum beginnt sie mit dem unbedeutenden Papste Cölestin II. im 12. Jahrhundert und warum ist sie dem ehrwürdigen Malachias, dem Metropolit von Irland, dem Freunde des h. Bernhard, in den Mund gelegt? denn so lautet ja ihr Titel bei Wion: *Prophetia S. Malachiae Archiepiscopi de Summis Pontificibus*.

Auch diese drei Fragen lassen sich genügend beantworten. Zuerst, hätte der dreiste Fälscher seine Weissagung mit Nr. 75 geschlossen, so hätte auch dem Leichtgläubigsten die Tendenz und Maché offenbar werden müssen. Der Verfasser musste also weiter in die Zukunft schweifen. Da diese grenzenlos ist, so

schreien möchten: Fate Papa Bona Prophezeyungen und andere Possen von solchem Schrot und Korn pflegen ordentlicher Weise bey Verledigung des Römischen Stuhls von unzählig Leuten gemacht zu werden, die aus aller Welt Enden zusammen kommen u. s. w.“ Der Verfasser unseres Schriftstückes hat seine „Posse“ jedenfalls recht ernsthaft gespielt.

konnte er passenderweise nur das Ende der Welt als Abschluss wählen. Er hat dasselbe, auch darin einem Schwärmer sehr unähnlich, wenigstens noch um ein paar Jahrhunderte hinausgerückt. Sieben und dreissig, d. h. genau die Hälfte der bereits vorübergegangenen Papstregierungen hat er für die Zukunft vorausgesetzt. So erhielt er zugleich eine mystische Zahl (111), die ganz wesentlich zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Prophetie beigetragen hat ¹⁾.

Mit Cölestin II. aber hat er begonnen, weil er im Panvino gelesen, Cölestin II. sei der erste Papst gewesen, der allein von den Cardinälen gewählt worden ²⁾. Die Freiheit der Papstwahl stand grade bei dem Conclave; für welches unser Verfasser geschrieben hat, in bedenklichster Weise in Frage. Somit erschien es angemessen, die Weissagung bei dem Papste zu beginnen, bei dessen Wahl das Cardinalscollegium angeblich zum ersten Male völlig selbständig verfahren war, — ein deutliches Memento für die spanische Cardinalsparthei.

Sollte aber die Weissagung mit Cölestin II. beginnen, so musste sich der Verfasser nach einem hervorragenden Zeitgenossen Cölestin's umsehen, dem er die Prophetie in den Mund legen konnte. Dem Malachias von Armagh hatte der h. Bernhard am Grabe das Zeugnis ausgestellt, dass er die Gabe der Visionen und der Prophetie besessen habe. Noch war kein Schriftstück bekannt, welches jenes Zeugnis Bernhard's rechtfertigte. Eine Unterschiebung hatte mithin Aussicht, Glauben zu finden.

Dieses ist in Kürze die wahrscheinliche Entstehungsgeschichte des eigentümlichen Schriftstückes. Auch zu Wion war eine Abschrift desselben gekommen, zusammen mit den unter dem Namen des Chacon cursirenden Erklärungen ³⁾. Wion hat sie abgedruckt mit der kurzen Einleitung: „Scripsisse fertur et ipse (scil. Malachias) nonnulla opuscula, de quibus nihil hactenus vidi, praeter quamdam prophetiam de Summis Pontificibus, quae quia brevis est, et nondum quod sciam excusa, et a multis desiderata, hic

1) Belege bei Weingarten, S. 561. 572.

2) Hierauf hat Weingarten (S. 570, A. a) meines Wissens zuerst hingewiesen.

3) Auch mir ist nach genauer Vergleichung der Sprüche und ihrer Erklärungen wahrscheinlich, dass beide gleich alt und von demselben Verfasser sind; doch gestehe ich, dass mir Bedenken in Bezug auf die Erklärungen der 17., 50., 52., 59., 66., 67., 72. Devise übrig geblieben sind. Chacon für die Fälschung verantwortlich zu machen, liegen ausreichende Beweise nicht vor. Die Tatsachen, dass sein Name mit den Interpretationen in Verbindung gesetzt worden ist, dass er zu Rom lebte, und dass in der Weissagung grade Dominicaner als solche kenntlich gemacht sind, scheinen durch die Beschaffenheit und den Charakter seiner posthumen Papstgeschichte aufgewogen zu werden.

a me apposita est.“ Sonst hat er nichts hinzugefügt als am Schlusse die kurze Bemerkung: „Quae ad Pontifices adiecta, non sunt ipsius Malachiae, sed R. P. F. Alphonsi Giaconis, Ord. Praedicatorum, huius Prophetiae interpretis.“ Wir haben keinen Grund gefunden, an Wion's subjectiver Wahrhaftigkeit zu zweifeln. Auffallend ist, dass er im 2. Bande seines Werkes (S. 359), wo er wiederum auf Malachias zu sprechen kommt, die Weissagung überhaupt nicht mehr erwähnt, und dass sie in der deutschen Ausgabe des *Lignum vitae* sogar ganz ausgelassen worden ist ¹⁾. Veröffentlicht sind die Prophezeiungen nach Wion im Jahre 1605 aufs neue zu Venedig von Hieronymus Joanninus, lateinisch und italienisch. Doch scheinen sie erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit in weiten Kreisen erregt und heftige Controversen heraufbeschworen zu haben. Die letzte Ausgabe ist die von Gfrörer in den *Prophetæ Veteres Pseudepigraphi* (1840), p. 433 sqq. Die ältere Literatur ist zusammengestellt bei Fabricius-Mansi, *Bibl. Lat. med. et inf. aetatis*, T. V. (1754), p. 8sq. — Der Name des Verfassers bleibt in Dunkel gehüllt, ist aber auch gleichgültig.

Es fragt sich schliesslich, wie es mit dem Teile steht, für welchen der Verfasser orakeln musste. Ein Princip, nach welchem er die 37 Sprüche erdacht hat, lässt sich nicht ermitteln. In der Auswahl der 6 letzten mag er sich an apokalyptische Vorbilder angeschlossen haben ²⁾. Ist man ihm wohlwollend gesinnt, so kann man zugestehen, dass das Glück sein Wagnis begünstigt hat. Aber man muss dann auch so grossmütig sein, sich nicht auf Vergleichungspunkte, welche denjenigen der 74 ersten Devisen analog sind, beschränken zu wollen, sondern nach solchen zu suchen, wo man sie findet. In diesem Falle kann man bei etwa 8—10 von den 28 seit 1590 erstandenen Päpsten die Weissagungssprüche sich gefallen lassen und sich an dem *peregrinus apostolicus* (Nr. 96: Pius VI.), der *cruce de cruce* (Nr. 101: Pius IX.) u. s. w. erfreuen. Nach der Weise der 74 ersten Sprüche sind aber nur drei eingetroffen (Nr. 83: *montium custos* = Alexander VII., der 6 Berge in seinem Wappen hatte; Nr. 100: *de balneis Ethruviae* = Gregor XVI., der einem Kloster in Toscana angehört hat; Nr. 102: *lumen in coelo* = Leo XIII., der ein Gestirn im Wappen führen soll). Die nun folgende Devise *ignis ardens* könnte sich in dem Cardinal Hohenlohe erfüllen — „wenn ein deutscher Papst zu dieser Zeit möglich wäre.“

¹⁾ Augsburger Ausgabe F. C. Stengel's vom Jahre 1607.

²⁾ S. Weingarten, S. 571f.

5.

Miscellen.**I. Ein satyrisches Gedicht in Bezug auf die Verbrennung des kanonischen Rechtes und der Bannbulle durch Luther am 10. December 1520.**

In der Königl. Bibliothek zu Berlin findet sich unter den Handschriften Luther's ein Einzeldruck in Folio aus dem 16. Jahrhundert mit folgendem, wahrscheinlich gleichzeitigem Gedicht. Neben dem Drucke sind einige Worte, Reminiscenzen an alttestamentliche Stellen in Bezug auf Stiftshütte, Namen der israelitischen Könige u. s. w. (vielleicht von der Hand Luther's) geschrieben, welche hingeworfene Aufzeichnungen aber in gar keiner Beziehung zu dem Inhalte des Gedichtes stehen; am Schlusse des Gedichtes findet sich die Unterzeichnung V. R., (vielleicht Urbanus Rhegius?) ¹⁾.

Carmen vi | ctoriale in solennem | illum actum quo D. Mar-
tinus Lutherus | X die Decembris, anno Domini MD | XX Wittem-
bergae ante portam | S. Crucis, Jus canonicum et | Omnia
Papistica decreta | cum Decretalibus | combussit.

Vive, vive mi Luthere
Cuncti dicant ²⁾ tibi χαίρε
Veritatis columen. Jo, Jo.

Leti sitis Lutherani
Nam vos estis Christiani
Antichristum temnite. Jo, Jo.

Libertatem Christianam
Non existimantes vanam
Fortiter defendite. Jo, Jo.

Nil nocēbit Bulla minax
Veritatem timet fugax
Sathanae inventio. Jo, Jo.

¹⁾ Ueber die starke Beteiligung des im Jahre 1520 nach Augsburg berufenen Urbanus Rhegius an der damaligen satyrischen Literatur vgl. Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, S. 29—37.

²⁾ Es steht der sinnlose Druckfehler „dica ut“.

Plange Roma fraudulenta
 Bulla iacet uirulenta
 Jam famese Curia. Jo, Jo.

Jam primatus ille ruit
 Quem dolose nobis struit
 Phocas Bonifacius. Jo, Jo.

Veniarum nundinator ¹⁾
 Fidei depopulator
 Resipisce pontifex. Jo, Jo.

Restim querant nunc Papistae
 Regnum perit Antichristi
 Cum corona triplici. Jo, Jo.

Si te ventris onus urget
 Jus combustum nates purget
 Cum sit Antichristicum. Jo, Jo.

Nomen vestri iam Patroni
 Scire vultis Curtisani
 Danielelem legite. Jo, Jo.

V. R.

Elberfeld.

C. Krafft.

2. Ein Brief des Myconius an Luther vom 3. März 1539.

Der folgende Brief ist einem in der Bibliothek zu Wernigerode befindlichen Briefcodex entnommen, welcher auf seinem Deckel die Bezeichnung: „Josephi Munsteri, anno 1549“ trägt. Er enthält Abschriften von bekannten Briefen Luther's und anderer Reformatoren; einige noch nicht in das Corp. Ref. aufgenommene Briefe Melanchthon's aus diesem Codex hat Bindseil in dem von ihm herausgegebenen Supplementband veröffentlicht. Ein Fragment des Briefes findet sich in Corp. Ref. III, p. 640sq. Der Brief Luther's an Melanchthon vom 14. März 1539 (de Wette V, 172) ist als Antwort Luther's auch an Myconius zu betrachten: „Non possum singulis respondere. Quare meam pigritiam vel superbiam excusabis apud Myconium Bucerum etc. Valde gavisus sum vestris literis tam laetis.“

Calvin, Sturm und der Mathematiker Herlin waren nämlich zum Frankfurter Convent am 21. Februar abgereist, um die Be-

¹⁾ Als Druckfehler steht „mundinator“.

kanntschaft Melanchthon's zu machen. Vgl. den Brief des Bedrotus an Ambrosius Blaurer vom 21. Februar (in der Bibliothek zu St. Gallen, Herminjard, Correspondance des Réformateurs V, 247): „Bucerus Francofordiae est. Eo hodie Calvinus, Sturmius professor et Herlinus mathematicus proficiscuntur, salutandi Melanchthonis nomine, redituri propediem.“ Vgl. auch Calvini Opp. edid. Baum etc. X, 320, wo ein einige Tage späterer Brief des Bedrotus. Da Melanchthon in dem mit dem folgenden Briefe des Myconius gleichzeitigen Schreiben an Luther den Besuch der Strassburger nicht erwähnt, so dienen die Mitteilungen des Myconius wesentlich zur Ergänzung des Briefes von Melanchthon. Der dort genannte Erzieher der Kinder Luther's (Corp. Ref. III, 641), Franciscus, ist nicht Franz Gross, wie irrtümlich vielleicht aus Förstemann, Alb. Viteberg., p. 132 (Köstlin, Leben Luther's II, 477) gefolgert worden ist, sondern Franciscus Flander Gandaviensis, der 1534 im Sommersemester zu Wittenberg inscribirt wurde. Hiemit stimmt vollkommen die Angabe des Peter Medmann in einem Briefe an Melanchthon aus Bonn vom 23. December 1542: „Salutat officiosissime Franciscus Flandrus, puerorum D. Lutheri paedagogus.“ (Vgl. Briefe Melanchthon's und seiner Freunde bezüglich der Reformation am Rhein zur Zeit des Erzbischofs Hermann von Wied in Evertsbusch' theol. Arbeiten, Elberfeld 1874, II, 35.) Ueber den Frankfurter Convent sind zu vgl. die ausführlichen und trefflichen Briefe Calvin's an Farell, Opp. Calvini X, No. 162 und 164.

Fridericus Myconius Doct. Martino Luthero.

G. et Pax a Deo patre et Domino nostro Jesu Christo.

Quamquam, mi reverendiss. et chariss. D. Doctor, Philippus M[elanchthon] preceptor meus nullum reliquit argumentum scribendi ad vos, cum omnia quae hic aut acta sunt, aut iam aguntur, vel speremus agenda, perscripserit, tamen, ne nihil scribam de causis Christi et Ecclesiae suae, haec breviter significare volui. Lundensis ¹⁾ episcopus huc venit et attulit mandatum Caesaris plenum, ut aiunt, clementiae et spei bonae, quod nos non tantum non dabimur in escam volatilibus coeli iuxta desyderium hostium Brunsvicensis et Moguntini, sed etiam pax nobis promittitur de qua quid fiet si resciverimus perscribemus. Multi hic sunt Principum et civitatum legati, nec de una hac tantum Christi, sed etiam aliis rebus hic sunt deliberationes. Venerunt enim huc Metenses, heri Colonienses, et multi alii ex primariis Germaniae urbibus, nescio quid de rebus suis ac politicis deliberaturi. D. Philippus

1) Im Text steht aus Irrtum des Abschreibers „Janelensis“.

Dei gratia optime valet, neque segnis est miles, imo Dux et Imperator in istis Domini nostri Jesu Christi castris contra hostem Christi serpentem antiquum scribit, respondet, disputat, venit ad scenas aliquot huius comoedia ¹⁾).

Marchio hinc abiit Moguntiam, ut ibi invisat coningem, quam eo promisit, sed inde, ut dicitur, brevi reversurus est. De duobus falconibus et pica quod acciderit ex Philippi literis et Mycilli epigrammate cognoscetis. Ego ipse post alteram diem concionem habeo. De rebus nihil adhuc certi possumus significare, nisi quod quotidie hic, qui delecti sunt, de rebus deliberant. Nos deligenter pro vobis oramus paene omni hora vestri memores. D. Jesus Christus hanc suam Ecclesiam in ultimo partu suo et nos confessores discipulos et martyres suos confortet. Amen. Francoforti 3. Maii (falsch statt Martii) 1539.

Elberfeld.

C. Krafft.

¹⁾ An dieser Stelle ist das Corp. Ref. III, 640 f. gedruckte grössere Fragment einzuschalten. Ich gebe hier die Varianten an, welche den Text im Corp. Ref. an mehr als einer Stelle verbessern, und ergänze zugleich eine grössere Lücke jenes Textes (hier cursiv gedruckt). — Somniavit heri se videre aliquam insignem tabulam — albis indutae vestibus — suis induti ornamentis accedebant pulchre, ut solent, se ducentes — asinus indutus mit einer Chorkappen, qui fune post — quasi vi [in Corp. Ref. sinnlos in] eos ad hunc beatorum cum Christo coetum — Germaniam [Corp. Ref. falsch germanicum] illum ipsum asinum — pro libidine vexavit, equitavit et rexit — Sed an aliquid hoc somnium videbimus postea. Fuit nobiscum Joan. Sturmius ille, qui Cardinalibus reformaturis Ecclesiam respondit, cuius consuetudine et colloquio aliquot diebus recreati sumus. Non possum vobis satis predicare in hoc iuvene homine verecundiam, candorem erga religionem Christianam, veram pietatem, studium et favorem. Sed ne laudibus meis ineptis illius magnitudini magis detraham quam addam, ante ex libris nostris quasi unguinibus existimate. Valde mihi placet, quod inter hunc et Philippum non modo firma notitia, sed et stabilis amicitia corroborata est. Fuerunt cum (eo) Calvinus et alii eruditi iuvenes. Bucerus — tamen nihil hic tenuiter nihil praeter — virgo et sponsa Christo exornata, ne si adultera fuerit, quod absit, non possem — affligunt, profundunt — se quaerere, confirmare amicitiam.

In den Namen derjenigen Herren aber, deren Beirat und Unterstützung für das Geschäft der Herausgabe gewonnen ist, liegt ohne Zweifel eine hinreichende Bürgschaft dafür, dass die Zeitschrift nicht nur mit der nötigen Umsicht und ohne die Vorurteile eines beschränkten Parteistandpunktes wird geleitet werden, sondern auch in Bezug auf Sprache und Darstellung den heutigen Anforderungen zu genügen bestrebt sein wird.“

Die Zeitschrift wird auch in ihrem III. Bande ihrem bisher nach Kräften durchgeführten Programm treu bleiben.

Wenn wir uns bei ihrer Begründung bis auf weiteres die Zwanglosigkeit der Hefte vorbehalten haben, so glauben wir bei dem heutigen Stande der kirchengeschichtlichen Production auch jetzt noch — im Interesse der Gedeihenheit des Inhaltes — an dieser Einrichtung festhalten zu müssen, ohne darum unser Bestreben aufzugeben, wo möglich jährlich **vier Hefte** erscheinen zu lassen.

Nach wie vor werden **vier Hefte** von durchschnittlich zehn Bogen einen Band bilden.

Einsendungen sind an den unterzeichneten Herausgeber nach Marburg zu richten.

MARBURG und GOTHA, Ende December 1878.

Der Herausgeber:

Der Verleger:

Prof. Dr. **Th. Brieger.**

Friedr. Andr. Perthes.

Inhalt.

	Seite
Untersuchungen und Essays:	
1. <i>H. Ulmann</i> , Studie über Maximilian's I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510	199
2. <i>M. Lenz</i> , Zwingli und Landgraf Philipp (zweiter Artikel)	220
Kritische Uebersichten:	
Die kirchlich - archäologischen Arbeiten aus den Jahren 1875 bis 1878 von <i>V. Schultze</i> (erste Hälfte)	275
Analekten:	
1. <i>J. K. Seidemann</i> , Erläuterungen zu den Epistolis Reformatorum in Bd. II	301
2. <i>Th. Brieger</i> , Nachwort zu den von <i>V. Schultze</i> mitgetheilten Depeschen Contarini's	308
3. Ein Brief Bucer's an Melanchthon (1544), mitgeteilt von <i>Friedr. Linde</i>	312
4. <i>A. Harnack</i> , Ueber den Verfasser und den Zweck der Prophetia Malachiae de summis pontificibus (1590) .	315
5. Miscellen von <i>C. Krafft</i>	325
